



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -

# Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung

## Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
<b><u>I. Verfügender Teil</u></b>	<b>3</b>
I.1 Planfeststellung .....	3
I.2 Planunterlagen .....	3
I.3 Vorzeitiger Beginn .....	11
I.4 Entscheidungen über Einwendungen.....	12
I.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	12
I.6 Kostenlastentscheidung .....	12
<b><u>II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise</u></b>	<b>12</b>
II.1 Nebenbestimmungen .....	12
II.2 Zusagen .....	20
II.3 Hinweise .....	21
<b><u>III. Begründung</u></b>	<b>22</b>
III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung.....	22
III.2 Vorzeitiger Beginn .....	24
III.3 Planrechtfertigung .....	24
III.4 Variantenvergleich.....	26
III.5 Flächeninanspruchnahme .....	34
III.6 Wertminderungen .....	35
III.7 Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	36
III.8 Naturschutz und Landespflege.....	52
III.9 Denkmalschutz und städtebauliche sowie ortsplanerische Belange .....	55
III.10 Lärm und Erschütterungen.....	57
<b><u>IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen</u></b>	<b>59</b>
IV.1 Einwendungen.....	59
IV.1.1 Einwendungen Allgemein.....	59
IV.1.1.a) Schöpfwerk.....	59
IV.1.1.b) Sielbauwerk.....	60
IV.1.1.c) Hochwasserschutzwand.....	61
IV.1.2. Einzeleinwendungen .....	63
IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	94
IV.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine .....	124
<b><u>V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung</u></b>	<b>131</b>
<b><u>VI. Begründung der Kostenlastentscheidung</u></b>	<b>132</b>
<b><u>VII. Rechtbehelfsbelehrung</u></b>	<b>132</b>
<b><u>VIII. Hinweise</u></b>	<b>132</b>



**I. Verfügender Teil****I.1 Planfeststellung**

Der Plan für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker und den Ortschaften in der Jeetzelniederung (Bau eines Siels, einer Hochwasserschutzwand und eines Schöpfwerks) wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 28.04.2004 mit Ergänzungsanträgen vom 02., 12., 16. und 25.08.2004 sowie dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 02.05.2005 gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

**I.2 Planunterlagen**

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen (Band 1 bis Band 4).

Die Planunterlagen sind gemäß den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen mit Kennnummern versehen worden.

	<u>Kenn. – Nr.</u>
- Bau eines Siels, eines Schöpfwerks und einer HWS-Wand in Hitzacker/Elbe	(K 1)
- Neubau einer Stützwand im Zuge des Straßenausbaus „Am Weinberg“	(K 2)
- Ausbau der Marschorstraße	(K 3)
- Ausbau der Straße „Am Weinberg“	(K 4)
- Neubau der Brücke zur Schweineweide	(K 5)
- Umgehung Weinberg	(K 6)

**Band 1**

<b>Anlage 1</b>	Erläuterungsbericht (K1 – K6) (41 Seiten) Aufgestellt: 15.04.2004 i.d.F. vom 14.01.2005	
<b>Anlage 2</b>	Zusammenfassung gem. UVPG (8 Seiten) Aufgestellt: 26.04.2004	
<b>Anlage 3</b>	Übersichtskarte (K1 – K5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:25000
<b>Anlage 4</b>	Übersichtslageplan (K1 – K5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:5000

**Lagepläne**

<b>Anlage 5.1</b>	Übersicht Hochwasserschutzmaßnahmen/ Bauwerkskennzeichnung (K1 – K5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	1:500
-------------------	--	-------

<b>Anlage 5.1.1</b>	Übersicht Hochwasserschutzmaßnahmen Bauwerkskennzeichnung (K6) Aufgestellt: 14.01.2005	1:25000
<b>Anlage 5.2</b>	Übersicht Flurstücke (K 1 – 5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	1:500
<b>Anlage 5.3</b>	Übersicht Baustelleneinrichtung (K 1- 5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:2000

#### **Längsschnitte**

<b>Anlage 6.1</b>	HWS – Wand (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:100/1000
<b>Anlage 6.2</b>	Jeetzel Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:100/1000
<b>Anlage 6.3</b>	Alte Jeetzel Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:100/1000

#### **Gestaltung**

<b>Anlage 7.0</b>	Lageplan Gestaltung (K 1 – 5) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:500
-------------------	--	-------

#### **Binnenansichten / Schnitte der HWS – Wand**

<b>Anlage 7.1.1</b>	Binnenansicht Abwicklung Teil I (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.1.2</b>	Binnenansicht Abwicklung Teil II (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.1.3</b>	Schnitte 1 und 2 (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.1.4</b>	Schnitte 3 und 4 (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.1.5</b>	Schnitte 5 und 6 (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.1.6</b>	Gestaltung / HWS-Wand – außen (K 1) Aufgestellt: 14.01.2005	1:100

**Sielbauwerk**

<b>Anlage 7.2.1</b>	Ansichten Norden u. Westen (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 7.2.2</b>	Ansichten Süden u. Osten (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200

**Schöpfwerk**

<b>Anlage 7.3.1</b>	Ansichten (K 1) Aufgestellt: 02.04.2004 Geändert: 14.01.2005	1:200
---------------------	--	-------

**Objektplanung****HWS – Wand**

<b>Anlage 8.1.1</b>	Übersicht (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:500
<b>Anlage 8.1.2</b>	Schnitte (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:50

**Sielbauwerk**

<b>Anlage 8.2.1</b>	Übersicht (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 20.12.2004	1:250
<b>Anlage 8.2.2</b>	Längsschnitt (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 03.01.2005	1:100
<b>Anlage 8.2.3</b>	Querschnitt (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 03.01.2005	1:100

**Schöpfwerk**

<b>Anlage 8.3.1</b>	Übersicht (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 03.01.2005	1:250
<b>Anlage 8.3.2</b>	Längsschnitt (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 07.01.2005	1:100
<b>Anlage 8.3.3</b>	Querschnitt (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:100

**Straßen, Wege, Plätze**

<b>Anlage 8.4.1</b>	Gestaltungsplan Bl. 1 – 7 (K 1 – 5) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	1:200
---------------------	--	-------

- Anlage 8.5** Baugrundgutachten (Kurzbericht) (K 1 – 5)  
(13 Seiten)  
Aufgestellt: 05.04.2004  
Geändert: 21.03.2005

**Band 2**

**Detailplanung**

**Hochwasserschutzwand (HWS-Wand)**

- |                      |  |           |
|----------------------|--|-----------|
| <b>Anlage 9.1.1</b>  | HWS-Wand / Übersicht (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 04.01.2005          | 1:500     |
| <b>Anlage 9.1.2</b>  | Station 0+0,00 bis 0+52,80 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 20.12.2004    | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.3</b>  | Station 0+52,80 bis 0+91,20 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 20.12.2004   | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.4</b>  | Station 0+124,51 bis 0+193,97 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 30.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.5</b>  | Station 0+203,75 bis 0+364,58 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 23.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.6</b>  | Station 0+364,58 bis 0+489,27 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 28.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.7</b>  | Station 0+489,27 bis 0+578,85 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 29.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.8</b>  | Station 0+578,85 bis 0+644,47 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 29.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.9</b>  | Station 0+747,37 bis 0+850,00 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 30.12.2004 | 1:200/100 |
| <b>Anlage 9.1.10</b> | HWS-Wand / Deichschart (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 30.12.2004        | 1:50      |

**Sielbauwerk**

- |                     |  |           |
|---------------------|--|-----------|
| <b>Anlage 9.2.1</b> | Draufsicht (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 03.01.2005        | 1:200     |
| <b>Anlage 9.2.2</b> | Schnitt C – C (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 03.01.2005     | 1:100     |
| <b>Anlage 9.2.3</b> | Bauablauf Phase 1 (K 1)<br>Aufgestellt: 15.04.2004<br>Geändert: 03.01.2005 | 1:200/500 |

<b>Anlage 9.2.4</b>	Bauablauf Phase 2 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 03.01.2005	1:200/500
<b><u>Schöpfwerk</u></b>		
<b>Anlage 9.3.1</b>	Grundriss – Ebene 0 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:200
<b>Anlage 9.3.2</b>	Grundriss – Ebene 1 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:200
<b>Anlage 9.3.3</b>	Grundriss – Ebene 2 (K 1) Aufgestellt: 14.01. 2005 Geändert: 07.01.2005	1:200
<b>Anlage 9.3.4</b>	Grundriss – Ebene 3 u. 4 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 07.01.2005	1:200
<b>Anlage 9.3.5</b>	Schnitt C – C (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 07.01.2005	1:100
<b>Anlage 9.3.6</b>	Schnitt D – D (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:100
<b>Anlage 9.3.7</b>	Schnitt F – F (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 04.01.2005	1:100
<b>Anlage 9.3.8</b>	Schnitt G – G (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 05.01.2005	1:100
<b><u>Straßen, Wege, Plätze</u></b>		
<b>Anlage 9.4.1</b>	HWS-Wand, Sielbauwerk, Schöpfwerk, Straßenausbau Marschtorstraße Bl. 1 bis 4 (K 1 / K 3) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004 Straßenausbau „ Am Weinberg“ Bl. 5 bis 7 (K 4) Aufgestellt: 14.01.2005	1:200 1:200
<b>Anlage 9.4.1.1</b>	Straßenausbau „Am Weinberg“ Höhenplan Bl. 1 bis 3 (K 4) Aufgestellt: 14.01.2005	1:250/25
<b>Anlage 9.4.1.2</b>	Straßenausbau Marschtorstraße Höhenplan Bl. 1bis 2 (K 3) Aufgestellt: 14.01.2005	1:250/25
<b>Anlage 9.4.2</b>	HWS – Wand / Ausbauquerschnitte Bl. 1 bis 2 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	1:25



<b>Anlage 9.4.3</b>	RW-Pumpwerke HW-Schieberbauwerk Systemskizzen Bl. 1 (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	ohne
<b>Anlage 9.4.4</b>	Stützwand „Am Weinberg“ Lageplan Bl. 1 bis 3 (K 2) Aufgestellt: 14.01.2005	1:250
<b>Anlage 9.4.4.1</b>	Stützwand „Am Weinberg“ Ausbauquerschnitt (K 4) Aufgestellt: 14.01.2005	1:25
<b>Anlage 9.4.5</b>	Brückenneubau zur „Schweineweide“ Lageplan (K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 9.4.5.1</b>	Brückenneubau zur „Schweineweide“ Höhenplan (K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	1:200/20
<b>Anlage 9.4.5.2</b>	Brückenneubau zur „Schweineweide“ Übersichtszeichnung (K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	1:50
<b>Anlage 9.4.6</b>	Umgehung Weinberg Lageplan (K 6) Aufgestellt: 14.01.2005	1:25000
<b>Anlage 9.4.6.1</b>	Ausbauquerschnitt (K 6) Aufgestellt: 14.01.2005	1:25
<b><u>Bauwerksverzeichnis</u></b>		
<b>Anlage 10.1</b>	Bauwerksverzeichnis (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 14.01.2005	ohne
	(K 2 bis K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	ohne
	Umgehung Weinberg (K 6) Aufgestellt: 14.01.2005	ohne
<b><u>Anliegerverzeichnis</u></b>		
<b>Anlage 11.1</b>	Anliegerverzeichnis (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 14.01.2005	ohne
	(K 2 bis K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	ohne
	Umgehung Weinberg (K 6) Aufgestellt: 14.01.2005	ohne
<b>Anlage 11.2</b>	Anliegerverzeichnis HWS-Wand, Sielbauwerk Schöpfwerk (K 1) Aufgestellt: 15.04.2004 Geändert: 01.12.2004	1:500

<b>Anlage 11.3</b>	Anliegerverzeichnis Straßenausbau „Am Weinberg“, Winkelstützwand (K 2 / K 4) Aufgestellt: 14.01.2005	1:500
<b>Anlage 11.4</b>	Anliegerverzeichnis Brücke zur „Schweineweide“ (K 5) Aufgestellt: 14.01.2005	1:500
<b>Anlage 11.5</b>	Anliegerverzeichnis Straßenausbau Marschtorstraße (K 3) Aufgestellt: 14.01.2005	1:500
<b>Anlage 11.6</b>	Anliegerverzeichnis Umgehung Weinberg (K 6) Aufgestellt: 14.01.2005	1:5000

**Band 3**

<b>Anlage 12</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (104 Seiten) Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	
------------------	---	--

**Karten zum LBP**

<b>Anlage 12</b>	Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:1000
<b>Anlage 12</b>	Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2004	1:5000
<b>Anlage 12</b>	Karte 2 : Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen für den Bereich Hitzacker Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:1000
<b>Anlage 12</b>	Karte 2: Lageplan der Ausgleichsmaß- nahmen A 21, A 22, A 23 u. A 25 Blatt 2 Aufgestellt: 14.01.2005	1:1000

**Technische Planungen zum LBP**

<b>Anlage 12.2.1</b>	Ausgleichsmaßnahme A 20 (Bau einer Sohlgleite an der Stauanlage des Hitzacker-Sees - technische Konzeption)	
<b>Anlage 12.2.1.1</b>	Erläuterungsbericht Aufgestellt: 14.01.2005	

<b>Anlage 12.2.1.2</b>	Übersichtslageplan Aufgestellt: 14.01.2005	1:5000
<b>Anlage 12.2.1.3</b>	Lageplan Aufgestellt: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 12.2.1.4</b>	Schnitte Aufgestellt: 14.01.2005	1:200
<b>Anlage 12.2.2</b>	Ausgleichsmaßnahmen A 21, A 22, A 23, A 25 (Rückdeichung des Jamelner Mühlenbaches an der Einmündung zur Jeetzel – technische Pla- nung) Aufgestellt: 14.01.2005	
<b>Anlage 13</b>	Umweltverträglichkeitsstudie (353 Seiten) Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	

#### **Band 4**

##### **Karten zur UVS**

<b>Anlage 13</b>	Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004	1:5000
<b>Anlage 13</b>	Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004	1:5000
<b>Anlage 13</b>	Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen Blatt 3 Aufgestellt: 28.06.2004	1:5000
<b>Anlage 13</b>	Karte 1a: Fundorte der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 1b: Probeflächen der faunistischen Bestandserfassungen Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 2: Tiere und Pflanzen Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 2: Tiere und Pflanzen Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 3: Boden Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 4: Wasser Aufgestellt: 28.06.2004	1:10000
<b>Anlage 13</b>	Karte 5: Mensch, Kultur - und sonstige Sachgüter Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004	1:10000

<b>Anlage 13</b>	Karte 5: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 6: Landschaftsbild Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 7: Raumwiderstand / Konfliktschwerpunkte Aufgestellt: 28.06.2004	1:10000
<b>Anlage 13</b>	Karte 8: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:10000
<b>Anlage 13</b>	Karte 8: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:25000
<b>Anlage 13</b>	Karte 9: Auswirkungen auf Boden und Wasser Blatt 1 Aufgestellt: 28.06.2004 i.d.F. vom: 14.01.2005	1:10000
<b>Anlage 13</b>	Karte 9: Auswirkungen auf Boden und Wasser Blatt 2 Aufgestellt: 28.06.2004	1:25000
<b>Anlage 14</b>	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (158 Seiten) Aufgestellt: 28.06.2004 Geändert: 14.01.2005	
<b>Anlage 15</b>	Anlieger-Eigentümlerverzeichnis zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Aufgestellt: 28.06.2004 Geändert: 14.01.2005	

### **I.3 Vorzeitiger Beginn**

Der Bescheid vom 05.11.2004 (Az.: 502.8 - 62025/1-176) und die Ergänzungsbescheide vom 20.05.2005 (Az.: VI L 5 – 62025/1-176) und 01.08.2005 (Az.: VI L 2 - 62025/1–176) über die Zulassung des vorzeitigen Beginns enden mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem JDV. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt. Die über die Bescheide genehmigte vorzeitige Zulassung beinhaltet den Teilausbau der Straße „Am Weinberg“ von Station 0+220 bis 0+543 (Bescheid vom 05.11.2004), den weiteren Teilausbau von Station 0+197 bis 0+220, sowie die Herrichtung und Nutzung des Weges um den Weinberg von der Straße „Am Weinberg“ bis zum Klärwerk Hitzacker (Bescheid vom 20.05.05) und den abschließenden Ausbau von Station 0+000 bis 0+197 (01.08.2005).

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses teilweise fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitigen Zulassungen.

Soweit die Anordnungen der vorzeitigen Zulassung nicht umgesetzt sind oder von den Festsetzungen dieses Beschlusses abweichen, werden sie in diesem Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und/oder endgültig festgesetzt.

#### **I.4 Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des JDV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

#### **I.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

#### **I.6 Kostenlastentscheidung**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### **II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**

#### **II.1 Nebenbestimmungen (NB)**

##### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

**II.1.1** Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem NLWKN - Planfeststellungsbehörde - unverzüglich anzuzeigen.

**II.1.2** Vor Baubeginn ist eine Begehung im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen, auch Teilbaumaßnahmen, durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Antragsteller oder dessen Beauftragten und den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden.

##### **Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft**

**II.1.3** Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den baurechtlichen Vorschriften zu erstellen. Bei der Baudurchführung ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

**II.1.4** Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbe- und Jeetzelhochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

**II.1.5** Nach Beendigung der Bauausführung sind Bestandspläne anzufertigen, die Bestandteil des Deichbuches werden. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Wasser- / Deichbehörde auszuhändigen.

Wesentliche Änderungen (z.B. wenn hierdurch neue Betroffenheiten entstehen) bedürfen einer Planänderung durch den NLWKN – Planfeststellungsbehörde -.

- II.1.6** Wegen der Unterschreitung des festen Teils der Hochwasserschutzwand (+14,85 m NN) um 0,30 m unter Bemessungshochwasser (+15,15 m NN) sind zum Schutz der Bevölkerung und von Sachwerten Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen zu treffen, z.B. die rechtzeitige Information der Bevölkerung, das Absperren bestimmter Bereiche und ggf. das Einleiten von Evakuierungsmaßnahmen in Abhängigkeit der zu erwartenden Wasserstände. Außerdem sind Regelungen über die Lagerung und den Auf- und Abbau des mobilen Materials, Einsatz von Personen Geräten usw. zu treffen.

Dazu hat der Maßnahmenträger darauf hinzuwirken, dass

- die Samtgemeinde Hitzacker eine ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Nds. SOG erlässt (Sperr- und Gefahrenkonzept). Darin sind Sicherheitszonen auszuweisen und das Betreten und der Aufenthalt zu regeln sowie ggf. Evakuierungspläne festzulegen.
- der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Deichverteidigungsordnung aufstellt, die die zu treffenden Vorkehrungen (Zeitpunkt, Umfang, Funktionskontrolle, Zuständigkeit, Beteiligung von Behörden und anderen Trägern) regelt.

Die Verordnungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- II.1.7** Bei der Ausführungsplanung und der statischen Bemessung der Hochwasserschutzanlagen ist der ungünstigste Belastungsfall anzunehmen. Neben den einschlägigen Bemessungsgrundlagen sind insbesondere Stoßbelastungen durch Treibgut und Eisschollen sowie Schiffshavarie, stationäre Belastungen durch Wasser- und Eisdruck und Überströmung der Wand zu berücksichtigen. Der mobile Teil der Hochwasserschutzwand ist konstruktiv so zu bemessen, dass ein Versagen auf längeren Streckenabschnitten („Dominoeffekt“) ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist im Zuge der NB II.1.37 zu erbringen.

- II.1.8** Der Maßnahmenträger hat bis zur Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen (Siel und Schöpfwerk) einen „vorläufigen Betriebsplan“ zu erstellen. Bestandteil dieses Betriebsplanes ist ein Steuerungsmodell, das das gesamte Einzugsgebiet der Jeetzel / Jeetze umfasst und den Hochwasserabfluss der Elbe berücksichtigt. Dieses Modell dient der Optimierung der Steuerung des Sielbauwerkes und des Schöpfwerkes und der im Einzugsgebiet gelegenen, den Wasserabfluss bestimmenden wasserbaulichen Anlagen. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Hochwasserereignisses im Einzugsgebiet durch die Erfassung abflussrelevanter Daten frühzeitig zu erkennen.

Die Erstellung des Steuerungsmodells hat in Abstimmung mit dem NLWKN Lüneburg, hier den Geschäftsbereichen 1 und 3, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Land Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

Ziel ist die Erstellung eines „endgültigen Betriebsplanes“. Dieses ist jedoch erst über einen längeren Zeitraum, auch basierend auf den Erfahrungen aus Hochwasserereignissen, möglich.

Der „vorläufige Betriebsplan“ ist vor Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen der Planfeststellungsbehörde und den vg. Dienststellen sowie der Samtgemeinde und der Stadt Hitzacker auszuhändigen.

Die Steuerung der gesamten Anlagen in der Jeetzel und der Betrieb von Siel und Schöpfwerk erfolgt durch den NLWKN, Lüneburg, der z. Z. bereits die Anlagen in der Jeetzel betreibt.

- II.1.9** Nach Vorliegen der Ausführungsplanungen für Siel und Schöpfwerk ist vom Maßnahmenträger der Nachweis zu führen, dass über die vorgesehenen Umfluter das Jeetzelwasser schadlos abgeführt werden kann. Der hydraulische Nachweis ist

der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) vor Bauausführung vorzulegen.

- II.1.10** Sielbauwerk und Schöpfwerk unterliegen den Regelungen des §§ 78 ff NWG. Der Maßnahmenträger hat in Absprache mit der hier zuständigen Wasserbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, das Setzen von Staumarken nach den entsprechenden Regelungen des NWG durchzuführen.
- II.1.11** Soweit bei dem Bau von Siel und Schöpfwerk Grundwasserabsenkungen notwendig sind, hat der Maßnahmenträger vor Baubeginn die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) einzuholen.

### **Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschafterbelangen**

- II.1.12** Die im Grunderwerbsverzeichnis als „zu erwerben“ ausgewiesenen Flächen (Anlage 11.1 Spalte 7 sowie Anlage 15, Spalte 3) sind lediglich dinglich zu sichern (z.B. durch Grunddienstbarkeit), sofern die Eigentümer dies wünschen, weil sie die dauerhafte Belastung als die geringere Belastung ansehen. Dies gilt nicht für Flächen des Sielbauwerks und des Schöpfwerks. Die Eigentümer haben dies schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu erklären.
- II.1.13** Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- II.1.14** Für alle Gebäude der Stadtinsel sowie der Straße „Am Weinberg“ sowie weiterer Gebäude im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen ist durch einen unabhängigen Gutachter vor Beginn der Bauausführung und nach Abschluss der Arbeiten eine Beweissicherung vorzunehmen, um evtl. Schäden durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen feststellen zu können. Umfang und Art der Beweissicherung sind vor Baubeginn festzulegen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- II.1.15** Beim Bau der Hochwasserschutzanlagen (z.B. Ausbau Straße „Am Weinberg“) ergibt sich die Notwendigkeit der Anbindung an die Nachbargrundstücke. In den Fällen, in denen angrenzende Flächen nicht im Eigentum des Maßnahmenträgers stehen, hat der Maßnahmenträger die bauliche Gestaltung der Anbindung mit den Eigentümern abzustimmen.
- II.1.16** Durch den Neubau des Deiches südlich des Jamelner Mühlenbaches an der Einmündung in die Jeetzel (Anlage 12.2.2, Band 3 der Planfeststellungsunterlagen) wird der dort vorhandene Wirtschaftsweg, welcher als Verbindung zwischen zwei Wirtschaftswegen (Weg 1: Gemarkung Breese im Bruche, Flur 2, 27/2 – Weg 2: Gemarkung Breese im Bruche, Flur 2, 28/3) diente, überbaut. Zur Bewirtschaftung südlich des Deichneubaus liegender Flächen ist weiterhin eine Verbindung zwischen den benannten Wirtschaftswegen erforderlich. Dieses ist nur über den neuen Deichverteidigungsweg, welcher grundsätzlich für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht freigegeben ist, möglich. Der Maßnahmenträger wird hier Herrn Jürgen Lehmborg, Schulstr. 20, 29479 Breselenz ein entsprechendes Wegerecht einräumen. Dieses gilt auch für Pächter der betroffenen Flächen.
- II.1.17** Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen.

**Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

- II.1.18** Die Ersatzzahlung gemäß § 12 b NNatG (Ziff. 7.3 des LBP) in Höhe von 61.925,00 € ist spätestens mit Beginn der Bauarbeiten für das Siel, Schöpfwerk oder die Hochwasserschutzwand an den Landkreis Lüchow-Dannenberg, untere Naturschutzbehörde, zu zahlen. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden.
- II.1.19** Standortänderungen für die gemäß dem LBP vorgesehenen Anpflanzungen sind mit der Stadt Hitzacker und den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Sollte sich ergeben, dass die Verwirklichung der Maßnahme A 3 im Bereich des Wendehammers „Am Weinberg“ (6 Bäume, Gras-Staudenfluren) nicht möglich ist, ist die Pflanzung in Abstimmung mit dem Landkreis im Bereich der Rückdeichung am Jamelner Mühlenbach (A 22 neu, A 25 neu) vorzusehen. Für Anpflanzungen in nach dem NDG relevanten Bereichen der Hochwasserschutzanlagen ist darüber hinaus eine Abstimmung mit der Deichbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Abstimmung zu geben.
- II.1.20** Die mit dem Maßnahmenblatt A 25 neu des LBP beschriebene Ausgleichsmaßnahme (gleichzeitig kohärenzsichernde Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt A 25 neu der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) ist wie folgt zu modifizieren:  
Die Wald-Neubegründung erfolgt durch Pflanzung von Eschen (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Stieleichen (*Quercus robur*) und Flatterulmen (*Ulmus laevis*) mit folgenden prozentualen Anteilen der einzelnen Baumarten: Esche 50 %, Schwarz-Erle 25 %, Stieleiche und Flatterulme (zusammen 25 %). Es ist ausschließlich zugelassene Forstware der Herkunft Nordwestdeutsches Tiefland zu pflanzen.
- II.1.21** Bei der Umsetzung der Maßnahme A 24 wird zunächst nur ein Teil der Pappeln entfernt, so dass weiterhin Vogelbrutplätze erhalten bleiben. Bei den verbleibenden restlichen Pappeln ist deren natürlicher Abgang abzuwarten. Die Auswahl und Festlegung der Anzahl der zu fällenden Pappeln erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- II.1.22** Die Ausführungsplanung zur Umgestaltung der Stauanlage am Hitzackersee in eine Sohlgleite (Anlage 12.2.1, Band 3) ist mit der Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen.
- II.1.23** Die gemäß den Maßnahmenblättern des LBP „nach Abschluss der Bauarbeiten“ durchzuführenden Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Umsetzung der technischen Baumaßnahmen umzusetzen.
- II.1.24** Bei der Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen.

**Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- II.1.25** Die Anlieferung der Stahlspundbohlen für den Bau der Hochwasserschutzwand hat auf dem Wasserwege zu den vorgesehenen Materiallagerplätzen zu erfolgen, soweit die Wasserstände dieses zum Zeitpunkt der Anlieferung erlauben.
- II.1.26** Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind unter anderem zu beachten:



- AVV Baulärm
- 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen – Lärmschutz VO)
- VDI – Richtlinie 2714, Schallausbreitung im Freien
- EAU 1990, E 149 schallarmes Rammen
- 16. BImSchV (Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen)

Die Durchführung der Baumaßnahmen ist im Hinblick auf die durch den Baubetrieb und die Zulieferung verursachten Immissionen durch einen Gutachter zu begleiten. Der Antragsteller hat dessen Empfehlungen zur Einhaltung der genannten Vorschriften zu folgen.

- II.1.27** Nach dem Ergebnis des Gutachtens der DMT - Gründungstechnik GmbH vom 24.11.2003 werden die notwendigen Ramm- bzw. Rüttelarbeiten zum Einbringen der Stahlspundbohlen für die Hochwasserschutzwand im Bereich der Kirche mit den bei den Probeversuchen verwendeten Geräten und Verfahren als kritisch angesehen. Der Maßnahmenträger hat deshalb vor Beginn der Arbeiten der Planfeststellungsbehörde darzulegen, welche Verfahren und Geräte alternativ zum Einsatz kommen sollen.

#### **Nebenbestimmungen zu Bauwerken**

- II.1.28** Mit den Bauarbeiten für das planfestgestellte Brückenbauwerk zur Schweineweide (Ifd. Nr. 4 des Bauwerksverzeichnisses) darf nicht vor dem 01.10.2006 begonnen werden. Für einen Baubeginn nach dem 01.10.2006 ist darüber hinaus die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
- II.1.29** Während der Errichtung des Brückenbauwerkes zur Schweineweide ist die Zugänglichkeit zu selbiger zu gewährleisten. Der jetzige Behelfsdamm liegt im Bereich des neu zu errichtenden Brückenbauwerkes und ist daher aufzunehmen und neu in gleicher Art und Weise so zu errichten, dass während des Baus der Brücke die Zugänglichkeit vom Parkplatz auf die Schweineweide sichergestellt ist. Nach Errichtung des Brückenbauwerkes ist der Behelfsdamm zu entfernen.
- II.1.30** Nach Fertigstellung des Brückenbauwerkes zur Schweineweide hat der Maßnahmenträger das Bauwerk der Hafen-Hitzacker GmbH als künftigen Eigentümer (Ifd. Nr. 4 des Bauwerksverzeichnisses) zu übergeben. Mit der Übergabe der Brücke gehen die Betriebs- und Unterhaltungslasten und die Verkehrssicherungspflicht an die Hafen-Hitzacker GmbH über.
- II.1.31** Für den Fall, dass die Hafen-Hitzacker GmbH die Brücke zur Schweineweide an anderer Stelle zu errichten beabsichtigt und die Stadt Hitzacker, die Eigentümer und sonstigen Berechtigten der Flurstücke im Bereich der Schweineweide sowie der Inhaber der Fährgerechtsame der Planfeststellungsbehörde gegenüber ihr Einverständnis zum Entfallen der Brücke erklären, wird dem Maßnahmenträger nachgelassen, die Brücke zur Schweineweide zu bauen. Der Maßnahmenträger hat die Hafen-Hitzacker GmbH und die Planfeststellungsbehörde 2 Monate vor Beginn der Brückenbauarbeiten schriftlich über den Baubeginn zu informieren. Innerhalb dieser Frist kann die Hafen-Hitzacker GmbH der Planfeststellungsbehörde die genannten Unterlagen vorlegen. Dem Maßnahmenträger wird für den Fall, dass die Brücke entfällt, aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Anpassungsplanungen (Deichcharts) vorzulegen, damit ein Änderungsverfahren durchgeführt werden kann. Der vorhandene Behelfsdamm ist auch in diesem Fall zu entfernen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine andere Brückenlösung wären außerhalb dieses Verfahrens zu schaffen.

- II.1.32** In die im Zuge des Schöpfwerksbaus neu zu erstellende Überwegung der Jeetzel ist nach den Vorgaben des Wasserbeschaffungsverbandes Dannenberg-Hitzacker ein Leerrohr DN 160 mm einzubauen. Das Leerrohr dient der Aufnahme einer Frischwasserleitung. Das Einziehen der Frischwasserleitung ist nicht Aufgabe des Maßnahmenträgers.
- II.1.33** Die Rampe (Ifd. Nr. 27 des Bauwerksverzeichnisses) ist mit einem Gefälle von max. 15 % herzustellen.
- II.1.34** Abweichend von der Regelung des Bauwerksverzeichnisses hat der Maßnahmenträger für die Drainageleitung entlang der Hochwasserschutzwand (Ifd. Nr. 15 und 17 des Bauwerksverzeichnisses) die Betriebs- und Unterhaltungslast zu übernehmen. Der Gehweg und der Unterhaltungstreifen mit Selbstentwässerungsrinne verbleiben entsprechend Ifd. Nr. 15 und 17 des Bauwerksverzeichnisses bei der Samtgemeinde Hitzacker.
- II.1.35** Die Regenwasserpumpwerke und Hochwasserschieberbauwerke sind mit einem Störfallmeldesystem auszustatten. Die Art des Störfallmeldesystems ist mit der Samtgemeinde Hitzacker abzustimmen.  
Der Maßnahmenträger darf erst dann mit dem Bau der vier Regenwasserpumpwerke und der vier Hochwasserschieberbauwerke beginnen, wenn der Samtgemeinde Hitzacker die erforderlichen Einleitungserlaubnisse erteilt worden sind. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse hat die Samtgemeinde Hitzacker zu beantragen.  
  
Der Betrieb und die Unterhaltung der vier Regenwasserpumpwerke einschließlich der vier Hochwasserschieberbauwerke obliegen der Samtgemeinde Hitzacker. Der Maßnahmenträger hat die hierfür der Samtgemeinde Hitzacker entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, ausgenommen den Anlagenersatz, dieser gegenüber abzulösen.
- II.1.36** Die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Umgestaltungen an der Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Hitzacker, auch das Wiederherstellen von Grundstücksanschlüssen, geht zu Lasten des Maßnahmenträgers. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Maßnahmenträger der Samtgemeinde Hitzacker aktuelle Bestandspläne zur Verfügung stellen.

#### **Nebenbestimmungen zum Baurecht**

- II.1.37** Der Maßnahmenträger hat vor Baubeginn dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständiger Baubehörde für die relevanten Bauwerke statische Nachweise und entsprechende Prüfstatiken vorzulegen. Die Wahl des Prüfsachverständigen bleibt dem Maßnahmenträger überlassen.
- II.1.38** Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Baubehörde und die Planfeststellungsbehörde sind bei der Abnahme der Bauwerke zu beteiligen. Vor den Abnahmen sind den zu Beteiligten die erforderlichen Bestandspläne zur Verfügung zu stellen.

#### **Nebenbestimmungen zu bundeswasserstraßenrechtlichen Belangen**

- II.1.39** In die zu schließende Übergabvereinbarung für die Rampe für Rettungsdienste (Ifd. Nr. 27 des Bauwerksverzeichnisses) mit der Stadt Hitzacker ist aufzunehmen:
- Die Stadt Hitzacker als Eigentümer ist für den Betrieb und die Unterhaltung der Rampe zuständig.

- Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Rampe keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- Werden bei der Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen an der Wasserstraße festgestellt, hat der Eigentümer die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg zu beseitigen.
- Der Eigentümer hat jede geplante Änderung der Anlage / der Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg anzuzeigen.

**II.1.40** Die Jeetzel ist klassifiziert als sonstige Bundeswasserstraße stromauf des Sieles bis zur Drawehnerbrücke. In diesem Bereich befinden sich Liegeplätze, die durch die Schließung des Sieles bei noch schiffbaren Wasserständen in Jeetzel und Elbe für ein An- oder Ablaufen von Booten nicht mehr erreichbar sind. Der Maßnahmenträger hat das WSA Lauenburg frühest möglich über den vorgesehenen Schließzeitpunkt zu unterrichten, damit die Herausgabe eines schifffahrtspolizeilichen Hinweises an die Schifffahrt erfolgen kann. Für die Bauzeit des Sielbauwerkes hat eine Information des WSA Lauenburg vier Wochen vor Baubeginn zu erfolgen.

**II.1.41** Entgegen der Festlegung im Bauwerksverzeichnis wird der Maßnahmenträger Eigentümer der Schiffsanlegerampe (Ifd. Nr. 5 / Anlage 10.1 / Band 2). Ihm obliegen damit auch die künftige Unterhaltung und der Betrieb.  
Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit dem WSA Lauenburg abzustimmen.

**II.1.42** Bauart und Lage des durch den Maßnahmenträger neu zu errichtenden gewässerkundlichen Pegels sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg abzustimmen. Die Baukosten für den Pegel hat der Maßnahmenträger zu tragen. Die ergänzenden Geräte, soweit diese für die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erforderlich sind, beschafft, betreibt und wartet das WSA Lauenburg. Die Pegelanlage geht in das Eigentum des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg über.

**II.1.43** Die Ufer, Deckwerke und Wassertiefen der Wendestelle sind vom Maßnahmenträger entsprechend dem Ausbauzustand zu unterhalten bzw. zu erhalten. Die Anbindung an die sonstige Bundeswasserstraße Jeetzel ist mit dem WSA Lauenburg abzustimmen.

**II.1.44** Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen an der Wendestelle hat der Maßnahmenträger mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, hier dem WSA Lauenburg, einvernehmlich die Grenze zur sonstigen Bundeswasserstraße Jeetzel neu festzulegen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

**II. 1.45** Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.

**II.1.46** Soweit im Zuge der Baumaßnahme die Notwendigkeit besteht, bestehende Ver- und Versorgungsleitungen neu einzurichten, so sind die Material- und Verlegevorgaben der Ver- und Entsorgungsträger zu beachten. Die Kosten der im Zuge der

Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen und die Neuanlage gehen zu Lasten des Maßnahmenträgers. Dieses gilt auch für verursachte Schäden am Bestand und wenn es im Interesse der Ver- und Entsorgungssicherheit erforderlich ist, für übergangsweise zu installierende Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Die Notwendigkeit ist mit dem jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen.

- II.1.47** Während der Bauarbeiten sind die öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern und soweit erforderlich zu befeuchten. Die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege sowie private und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einen vergleichbaren Zustand wieder herzustellen, in dem sie sich vor Beginn der Baumaßnahme befanden. Es ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- II.1.48** Für die neu erstellten Ver- und Entsorgungsleitungen ist durch den Maßnahmenträger die Betriebssicherheit (z. B. über Druckprüfungen) nachzuweisen.
- II.1.49** Der Maßnahmenträger wird in Absprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Dannenberg-Hitzacker und der Hafen-Hitzacker GmbH bei Station 0+490 der Hochwasserschutzwand eine so genannte Marbholanlage entsprechend den Erfordernissen (Dimensionierung) einer wasserseitig (Hafen) zu gewährleistenden Ver- und Entsorgung (Frisch- und Abwasser, Strom, Telefon) erstellen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind landseitig bis zur Marbholanlage durch den Maßnahmenträger herzustellen. Wasserseitig sind in Absprache mit der Hafen-Hitzacker GmbH zu Lasten des Maßnahmenträgers mindestens die Übergabe- und Annahmepunkte herzustellen, wie derzeit vorhanden. Einrichtungen darüber hinaus können durch den Maßnahmenträger zu Lasten der Hafen – Hitzacker GmbH erstellt werden.
- II.1.50** Um Schäden an der Trinkwasserleitung PVC DN 100 des Wasserbeschaffungsverbandes Dannenberg-Hitzacker im Verlauf der Straße „Jeetzelufer“ ggf. dem Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr zuordnen zu können, ist für die Leitung eine Beweissicherung durchzuführen.
- II.1.51** Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind maßnahmebedingte Schäden an den bestehenden Regen- und Schmutzwasserkanälen der Samtgemeinde Hitzacker nicht auszuschließen. Für die Kanäle im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit der Samtgemeinde eine Beweissicherung (Kamerabefahrung / Protokollierung des Ist-Zustandes) vor und nach den Bauarbeiten durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Samtgemeinde auszuhändigen. Die Behebung baubedingter Schäden geht zu Lasten des Maßnahmenträgers.
- II.1.52** Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. In Absprache mit dieser ist festzulegen, in welchen Bereichen eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere für Baumaßnahmen im Bereich der Uferlinie südwestlich des Schöpfwerkes, da sich hier ein bereits bekannter archäologischer Fundplatz befindet. Die Kosten für eine Dokumentation und ggf. erforderliche Bergung in diesem Bereich gehen zu Lasten des Maßnahmenträgers. Darüber hinaus ist der Maßnahmenträger verpflichtet, über zufällige Funde, welche eine archäologische Relevanz besitzen könnten, die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Dieser ist die Möglichkeit zu geben, die fachlich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- II.1.53** Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind durch den Maßnahmenträger Bestandspläne zu erstellen, welche sämtliche ober- und unterirdischen Veränderungen

gen zum Inhalt haben. Diese sind der Stadt und Samtgemeinde Hitzacker zur Verfügung zu stellen.

- II.1.54** Soweit bei den Baumaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen in der Zuständigkeit der Stadt Hitzacker verändert oder neu geschaffen werden, hat der Maßnahmen-träger mit der Stadt Hitzacker eine Übergabevereinbarung abzuschließen.
- II.1.55** Der Maßnahmen-träger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes unter Vorlage eines mit der Stadt und Samtgemeinde Hitzacker abgestimmten Verkehrslenkungskonzeptes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.
- II.1.56** Die Gestaltung (Materialwahl) der neu zu versiegelnden Flächen im Bereich der Hochwasserschutzanlagen, im Wesentlichen Wegeflächen, hat der Maßnahmen-träger mit der Stadt Hitzacker abzustimmen. Die Eigentümer der Flächen sind zu hören.
- II.1.57** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

## **II.2** Zusagen

- II.2.1** Der Maßnahmen-träger wird die Geländer auf dem Sielbauwerk derart gestalten, dass sie sich niederlegen lassen.
- II.2.2** Um die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf eine zusätzliche Verschlammung des Hafenbeckens durch den Schöpfwerksbetrieb auszuräumen, sagt der Antragsteller zu, ein Beweissicherungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.  
Art und Umfang sowie Dauer der Beweissicherung sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- II.2.3** Der Maßnahmen-träger sagt zu, den zeitlichen Bauablauf für den Bau der Hochwasserschutzwand im Hafenbereich so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen des Hafenbetriebes in der Hauptsaison soweit wie möglich minimiert werden.
- II.2.4** Der Maßnahmen-träger sagt zu, den Bauablauf während der Musikwoche Hitzacker sowie der sommerlichen Musiktage eines jeden Jahres so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung dieser Veranstaltungen weitestgehend vermieden wird.
- II.2.5** Der Maßnahmen-träger sagt zu, im linksseitigen Böschungsbereich vor dem Sielbauwerk eine Treppe bis zur Mittelwasserlinie einzubauen. Im Böschungsbereich werden statt der Schüttsteine Rasengittersteine bis zur Mittelwasserlinie verlegt, welche ein gefahrloses Betreten der Böschung sicherstellen.
- II.2.6** Der Maßnahmen-träger teilt die Bedenken möglicher Schäden an Wasserversorgungsleitungen, soweit beim Bau der Wand ein Abstand von 2,0 m unterschritten wird. In diesen Bereichen wird der Maßnahmen-träger zu seinen Lasten die Leitungen erneuern.

- II.2.7** Zum Schutz der auf den Baustellen tätigen Personen sagt der Maßnahmenträger den Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators und die Aufstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu.
- II.2.8** Der Maßnahmenträger sagt zu, die im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzwand zu entfernenden Beleuchtungseinrichtungen in Absprache mit der Stadt Hitzacker zu versetzen. Die Herstellung der Versorgungsleitungen geht zu Lasten des Maßnahmenträgers. Die Kosten für evtl. neue Beleuchtungskörper sind von der Stadt Hitzacker zu tragen.
- II.2.9** Der Maßnahmenträger sagt zu, in Absprache mit der Stadt Hitzacker den „historischen Pegel“ mit den alten Hochwassermarken auf seine Kosten zu versetzen bzw. neu zu erstellen.
- II.2.10** Der Maßnahmenträger sagt zu, in Absprache mit der Stadt Hitzacker Embleme (Stadtwappen, Stadtnamen o. ä.) an den Hochwasserschutzanlagen anzubringen. Die Kosten für Stadtwappen und Stadtname an der Hochwasserschutzwand übernimmt der Maßnahmenträger. Die Kosten für weitere Embleme (Wappen, Schriftzüge usw.) gehen zu Lasten der Stadt Hitzacker.
- II.2.11** Der Maßnahmenträger sagt zu, noch einmal zu prüfen, ob es sinnvoll ist, Revisionsverschlüsse in den Auslaufkanälen des Schöpfwerkes vorzusehen.
- II. 2.12** Der Maßnahmenträger sagt zu, die Sohlenhöhe des Brückenbauwerks zur Schweineweide auf +7,30 m NN abzusenken.
- II.2.13** Der Maßnahmenträger sagt zu, für die Einwender Gudrun und Gerd Neubauer ein Zuwegungsrecht über den außenseitig der Hochwasserschutzwand verlaufenden Betriebsweg zwischen dem Wussegeler Flügeldeich und / oder der Zufahrt zur Slipanlage der Hafen Hitzacker - GmbH für die Flurstücke 1/2 und 1/3 der Flur 8 der Gemarkung Hitzacker sicherzustellen.
- II.2.14** Der Maßnahmenträger sagt zu, den Einwendern Gudrun und Gerd Neubauer die Nutzung der Böschung nord-östlich der Hochwasserschutzwand im Verlauf der Marschtorstraße als Bootsanlegestelle zur Verfügung zu stellen.

### **II.3** Hinweise

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden gleichzeitig folgende Befreiungen bzw. Ausnahmen erteilt:

- gemäß § 25 NEIbtBRG, soweit die Maßnahme nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes befreit ist,
- gemäß § 17 Abs. 3 NEIbtBRG, soweit diese Maßnahme besonders geschützte Biotope nach Anlage 6 zerstört oder beeinträchtigt,
- gemäß § 34 c NNatG, soweit diese Maßnahme den Schutzzweck von Natura 2000 -Gebieten erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u. a. die be-

hördlichen Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 NDSchG, § 10 NWG, § 28 a Abs. 5 NNatG als erteilt. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

### **III. Begründung**

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen, bestehend aus einem Siel, einer Hochwasserschutzwand und einem Schöpfwerk, mindern das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des JDV als Träger der Hochwasserschutzmaßnahmen für seine im Verbandsgebiet lebenden Mitglieder.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasserschutzanlagen dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist ihm nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen der Erörterungstermine am 26.10.2004 und 19.07.2005 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen und privaten Belangen zu bringen und entsprechen, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen.

#### **III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung**

Der JDV beantragte am 28.04.2004 bei der Bezirksregierung Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 12 NDG i.V.m. § 119 NWG und gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG.

Im Anhörungsverfahren wurde problematisiert, ob der JDV zuständig ist, einen Antrag auf Planfeststellung der Hochwasserschutzanlagen zu stellen.

Die Trägerschaft für die Deicherhaltung ist in § 7 NDG geregelt und obliegt den in der Anlage zum NDG genannten Deichverbänden für ihr jeweiliges Verbandsgebiet. Das NDG regelt dagegen nicht, wer für den Neubau von Deichen oder ande-

ren Hochwasserschutzanlagen zuständig ist. Dass sich der JDV dieser Aufgabe annehmen kann, ergibt sich aus der Satzung des Verbandes in Verbindung mit dem WVG. Gemäß § 2 Nr. 5 WVG gehört zu den zulässigen Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes der Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland. Der JDV ist gemäß § 1 Abs. 2 seiner Satzung ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG. Gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung gehört zu seiner Aufgabe der Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Aufgaben im Deichvorland. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist er nicht beschränkt auf sein Verbandsgebiet. Die Frage der Übernahme einer Aufgabe steht sicherlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierbarkeit einer Maßnahme. Ein Verband wird sich in der Regel erst entscheiden, eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen, wenn auch eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit dieser Aufgabe gesichert ist. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Die Planung wurde beantragt mit dem Ziel, dass nach Umsetzung der Maßnahme durch Verordnung die Grenzen des deichgeschützten Gebietes entsprechend geändert werden.

Im Übrigen werden durch die beantragten Maßnahmen auch Ortslagen und Flächen, die Jeetzel aufwärts liegen, geschützt, die bereits jetzt innerhalb des Verbandsgebietes liegen und in denen die Jeetzeldeiche weder in ihrem Aufbau noch in ihren Abmessungen den heutigen technischen Erfordernissen entsprechen. Außerdem ist an vielen Deichabschnitten ein Deichverteidigungsweg nicht vorhanden.

Das Verfahren wurde im Mai 2004 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde. In der Zeit vom 28.07. bis 27.08.2004 haben die Planunterlagen bei den Samtgemeinden Hitzacker und Dannenberg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bis zum 09.09.2004 konnten Einwendungen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben werden.

Am 25.08.2004 beantragte der JDV Planergänzungen, die u. a. die Marschtorstraße, die Straße „Am Weinberg“ sowie die Brücke zur Schweineweide betrafen. Hierzu hat die Bezirksregierung Lüneburg die von diesen Maßnahmen neu oder anders Betroffenen gem. § 73 Abs. 8 VwVfG in vereinfachter Form durch Übersendung der geänderten Pläne angehört. Ebenso wurden die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 26.10.2004 in Hitzacker nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Das Verfahren wurde vom 01.01.2005 an vom NLWKN fortgeführt, nachdem die Bezirksregierungen zum 31.12.2004 aufgelöst wurden. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren gemäß § 12 NDG liegt seitdem gemäß § 1 Nr. 5 ZustVO-Deich beim NLWKN. Er ist sowohl Anhöungs- als auch Planfeststellungsbehörde.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Antragsteller die Planunterlagen erneut überarbeitet, um Einwendungen und Bedenken Träger öffentlicher Belange Rechnung zu tragen. Mit Antrag vom 02.05.2005 legte der JDV der Anhöungsbehörde die geänderten und ergänzten Pläne vom 14.01.2005 als Grundlage für die Fortführung des Verfahrens vor. Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen beinhalten auch die am 25.08.2004 beantragten Planergänzungen. Wegen der Vielzahl der Änderungen und des damit großen Kreises der Betroffenen wurde keine ergänzende Anhörung im vereinfachten Verfahren gemäß § 73 Abs. 8



VwVfG durchgeführt, sondern eine erneute Auslegung veranlasst. In der Zeit vom 17.05. bis zum 16.06.2005 haben die geänderten und ergänzten Planunterlagen bei den Samtgemeinden Hitzacker und Dannenberg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bis zum 30.06.2005 konnten Einwendungen gegen die beantragten Änderungen und Ergänzungen der Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben werden. Auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereine erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereine sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 19.07.2005 in Hitzacker nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins (gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG) erörtert.

Das Verfahren wurde nach den Vorgaben der §§ 72 ff VwVfG durchgeführt. Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden nicht erhoben.

### **III.2 Vorzeitiger Beginn**

Entsprechend den Anträgen des JDV vom 26.10.2004, 18.05.2005 sowie 25.07.2005 wurde der vorzeitige Beginn für den Teilausbau der Straße „Am Weinberg“ und die hierfür erforderliche Stützwand, sowie für die Herrichtung und Nutzung des Weges um den Weinberg von der Straße „Am Weinberg“ bis zum Klärwerk Hitzacker gemäß § 12 NDG i.V.m. §§ 119 Abs. 3 Satz 2 und 18 NWG mit Bescheiden vom 05.11.2004, 20.05.2005 und 01.08.2005 zugelassen.

Den Anträgen konnte stattgegeben werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 NWG gegeben waren und die Ausübung des behördlichen Ermessens ergeben hatte, dass die beantragten Teilmaßnahmen als Beginn des gesamten planfeststellungspflichtigen Vorhabens in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden konnten.

Für die Beurteilung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NWG, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Ausbauunternehmers gerechnet werden konnte (positive Prognose), war ein Verfahrensstand des Planfeststellungsverfahrens erreicht, der eine entsprechende Beurteilung ermöglichte.

### **III.3 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben. Mit dem Bau eines Siels, einer Hochwasserschutzwand und eines Schöpfwerks und den zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen (Straßenausbau „Am Weinberg“ und Marschtorstraße, Brückenbau und Herstellung einer Zuwegung am Weinberg) erhalten die Stadt Hitzacker und die Ortschaften Seerau, Kähmen, Streetz und Lüggau erstmalig einen Hochwasserschutz und die Ortschaften der Jeetzelniederung, die bereits im geschützten Gebiet des JDV liegen, einen den heutigen Anforderungen genügenden Hochwasserschutz. Damit wird eines der letzten Teilstücke an der Elbe zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht gegen die Gefahren des Elbehochwassers gesichert. Derzeit läuft das Elbehochwasser ungehindert in die Jeetzelmündung und je nach Hochwasserhöhe werden Teile der Stadt Hitzacker und der oberhalb an der Jeetzel liegenden 4 Ortschaften überschwemmt. Ständig wiederkehrende Hochwässer verursachen Schäden an privaten und öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Augusthochwasser 2002 und das Januarhochwasser 2003 haben verdeutlicht, wie dringend ein Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung erforderlich ist. Die Altstadt von Hitzacker sowie die tiefer liegenden Randbereiche

der Stadt wurden zum wiederholten Male für einen längeren Zeitraum überflutet, was nicht nur zu erheblichen Schäden an der Bausubstanz und dem Inventar sowie den Einrichtungen der Infrastruktur, sondern auch zur Gesundheitsgefährdung durch Verunreinigungen des eingestauten Wassers, Austritt wassergefährdender Stoffe und Verunreinigungen mit Fäkalien führte.

Für die Hochwasserschutzanlagen entlang der Elbe in Hitzacker wird ein Wasserstand von +15,15 m NN am Pegel Hitzacker zugrunde gelegt, der nach der z. Z. geltenden Vereinbarung einem Hochwasser mit einem statistischen Wiederkehrintervall von etwa 100 Jahren entspricht. Dieses Bemessungshochwasser gilt für den gesamten Bereich der unteren Mittelelbe und ist im Rahmen der Grenzkommision zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR im März / Juli 1983 vereinbart.

Für die übrigen Hochwasserschutzanlagen, die auch dem Hochwasserabfluss der Jeetzel ausgesetzt sind, ist ein hundertjährliches Gesamtereignis für Elbe und Jeetzel in Hitzacker maßgebend. Im Rahmen der Ermittlung des ungünstigsten 100-jährlichen Bemessungsfalls wurde das gleichzeitige Auftreten hoher Elbewasserstände und hoher Jeetzelabflüsse berücksichtigt. So entspricht in etwa die Eintrittswahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Ereignisses in der Elbe bei mittlerem Abfluss (HQ<sub>13</sub>) der Jeetzel in etwa der Eintrittswahrscheinlichkeit des Mittelwasserstandes der Elbe und 100-jährlichem Abfluss in der Jeetzel. Die jeweils ungünstigsten Randbedingungen sind für die Bemessung der jeweiligen Anlagen anzusetzen. Zur Ermittlung der Schöpfwerksleistung ist daher ein 13-jährliches Ereignis der Jeetzel maßgebend. Der Bemessungsansatz resultiert aus der durch das Büro Pro Aqua - Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umweltechnik mbH mit Datum vom 29.07.2003 erstellten „Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker / Elbe und die Ortschaften der Jeetzelniederung“.

Die Oberkante der Hochwasserschutzwand ergibt sich nach dem Bemessungshochwasserstand der Elbe von +15,15 m NN am Pegel Hitzacker und einem Freibord von 1,20 m, d.h. insgesamt +16,35 m NN, dies entspricht einer Wandhöhe von rd. 2,75 m über Gelände.

Auf Grund der besonderen städtebaulichen Situation sowie den denkmalpflegerischen und touristischen Belangen ist eine solche Wandhöhe nicht umsetzbar, deshalb ist in überwiegenden Bereichen die Oberkante der festen Wand auf +14,85 m NN (0,30 m unter Bemessungshochwasser), das entspricht einer Wandhöhe von rd. 1,25 m über Gelände, beantragt. Darüber ist ein ortsgebundenes mobiles Hochwasserschutzsystem bestehend aus Stützen und Dammtafeln vorgesehen.

Aus fachlicher Sicht und nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ist der stationäre Teil des Hochwasserschutzes aus Sicherheitsgründen auf den Bemessungshochwasserstand (+15,15 m NN) auszulegen, da die Gefahr eines Versagens des mobilen Teils am Hochwasserschutz aus technischen Gründen (Konstruktion / Material), insbesondere bei Belastung durch Eisdruck, Treibgut, und aus menschlichen Gründen (Fehler beim Aufbau) als ungleich höher anzusehen ist.

Ein begründetes Abweichen von diesem Grundsatz ist unter Berücksichtigung eines gewissen Restrisikos, definiert als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Teil- oder Totalversagens und dem daraus entstehenden Schaden an Menschen, Umwelt und Wirtschaft in den zu schützenden Gebieten, möglich, soweit andere Gründe des öffentlichen Wohls dies zwingend erfordern. Belange der Denkmalpflege und des Städtebildes erfordern in bestimmten Bereichen der Stadtinsel eine Unterschreitung (vgl. III.9). Hierbei gilt jedoch ein Minimierungsgebot, d.h. die Absenkung des festen Teils unter Bemessungshochwasserstand hat nur in dem Maße und auch nur in den Bereichen zu erfolgen, in denen es aus Gründen der Denkmalpflege und des Städtebildes unbedingt erforderlich ist. Diesem Gebot

wird der festgestellte Plan nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht. Durch Auflagen ist sichergestellt, dass durch eine aufzustellende ordnungsbehördliche Verordnung der Samtgemeinde Hitzacker und durch die aufzustellende Deichverteidigungsordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg ein Sperr- und Gefahrenkonzept sowie ein Alarm- und Übungsplan mit Zuständigkeitsregelungen erlassen werden.

### **III.4 Variantenvergleich**

Zur Sicherung des Hochwasserschutzes der Stadt Hitzacker und der Ortschaften Kähmen, Seerau, Streetz und Lüggau und des bisherigen geschützten Gebietes wurden die nachfolgenden **vier Varianten** in einer Machbarkeitsstudie für ein Mündungsbauwerk in der Jeetzel – (Aufgestellt am 31.07.2003 durch den NLWK) und in einer Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker / Elbe und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Aufgestellt am 29.07.2003 durch die ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH) untersucht.

Vorgabe bei allen Varianten war die Sicherstellung eines Hochwasserschutzes für ein einhundertjährliches Ereignis (HQ 100) für die Stadt Hitzacker und die eingedeichten Bereiche der Jeetzel bis oberhalb von Lüchow.

- **V 1** - Bau einer Hochwasserschutzwand für die Stadtinsel Hitzacker (Hochwasserschutzring) und entlang des Straßenzuges „Am Weinberg“ sowie für weitere tiefer liegende Stadtbereiche. Zusätzlich ein Hochwasserschutz für die Ortslagen Seerau, Kähmen, Streetz und Lüggau. Weiterhin die Wiederherstellung und Erhöhung der Deiche beidseitig der Jeetzel und der einmündenden Nebengewässer auf den Bemessungswasserstand, einschl. Deichverteidigungswege. Kosten rd. 100,1 Mio. €
- **V 2** - Bau eines Mündungsbauwerks bei Lüggau und Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Hitzacker und der Ortschaften Seerau, Kähmen und Streetz sowie die Wiederherstellung und den Ausbau der Deiche beidseitig der Jeetzel und der einmündenden Nebengewässer einschl. Deichverteidigungswege oberhalb von Lüggau auf den neuen Bemessungswasserstand, unterhalb von Lüggau Wiederherstellung und Erhöhung der Deiche auf den alten Bemessungswasserstand. Kosten rd. 99,0 Mio. €
- **V 3** - Bau eines Mündungsbauwerks bei Seerau und Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Hitzacker und der Ortschaft Seerau sowie den Neubau, die Wiederherstellung und den Ausbau der Deiche beidseitig der Jeetzel und der einmündenden Nebengewässer einschl. Deichverteidigungswege oberhalb von Seerau auf den neuen Bemessungswasserstand, unterhalb von Seerau Wiederherstellung und Erhöhung der Deiche auf den alten Bemessungswasserstand. Kosten rd. 95,5 Mio. €
- **V 4** - Bau eines Siels, eines Schöpfwerks und einer Hochwasserschutzwand in Hitzacker sowie die Wiederherstellung und Ausbau der Deiche beidseitig der Jeetzel und der einmündenden Nebengewässer auf den neuen Bemessungswasserstand einschl. Deichverteidigungswege. Kosten rd. 74,2 Mio. €

Nach der Untersuchung der vier Varianten in der benannten Machbarkeitsstudie und der Auswahl einer Vorzugsvariante (V 4) durch den Maßnahmenträger und die Stadt Hitzacker wurde die Entscheidung getroffen, diese und eine weitere Variante, die V 1, in die Antragskonferenz nach § 5 UVPG einzubringen. Im Ergebnis der

Antragskonferenz wurde mit den Beteiligten einvernehmlich festgelegt, dass diese beiden Varianten in der Umweltverträglichkeitsstudie und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im weiteren Verfahren vertieft verfolgt werden sollen. Die Ergebnismündung über die Antragskonferenz vom 17.04.2003 wurde den bei dem Termin Anwesenden mit Schreiben vom 04.07.2003, Az.: 502.8 – 62025/1 übersandt. Gegen diese in der Niederschrift festgelegte Vorgehensweise wurde von den bei dem Termin anwesenden Naturschutzbehörden, der Biosphärenreservatsverwaltung, dem NABU und dem BUND kein Widerspruch erhoben.

Auf eine weitere Betrachtung der V 2 und V 3 konnte verzichtet werden, weil sie gegenüber der V 4 aus der Sicht des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit die wesentlich schlechteren Lösungen darstellen. Außerdem sind sie trotz unterschiedlicher Lage vom System her gleich zu bewerten. Die sich aus der Umweltverträglichkeitsstudie und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergebenden Vorteile für V 2 und V 3 bezüglich der Größe des Überschwemmungsgebietes und der Retentionsräume werden durch den erheblich größeren Eingriff ins Ortsbild (denkmalgeschützte Altstadt) durch die bei diesen Varianten gegenüber V 4 erforderliche Hochwasserschutzwand bis zum Bemessungshochwasserstand der Elbe um die Altstadt herum mehr als ausgeglichen. Danach war nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller diese beiden Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden hat.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Vorzugsvarianten V 1 und V 2 (ehemals V 4) unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung betroffener FFH- und Vogelschutzgebiete und weiterer für die Abwägung relevanter allgemeiner Kriterien.

Die Aussagen zu den Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Menschen), den betroffenen Natura 2000 - Gebieten und deren Bewertung (Ergebnisse) entstammen der Umweltverträglichkeitsstudie und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 14.01.2005. Einzelheiten sind der Untersuchung bzw. Studie zu entnehmen. Ergänzend wird auf den Abschnitt III.7.2 und III.7.3 verwiesen.

Kriterium	Variante 1 (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	Variante 2 (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage
<b>1. Allgemeine Kriterien</b>			
Erstellungskosten	100.100.000,- €	74.200.000,- €	+ V 2
Folgekosten (Betrieb und Unterhaltung)	Zusätzliche Deiche für die Ortschaften der Jeetzelniederung und die höheren Deiche an der Jeetzel selbst erhöhen die Unterhaltungskosten gegenüber V 2. Durch die größere Länge und konstruktive Ausbildung der HWS-Wand in der Ortsla-	Gegenüber V 1 entstehen höhere Kosten für den Betrieb (Energie, Personal, Reparatur und Wartung) des Schöpfwerkes und des Sielbauwerkes, welche aber in etwa den Mehrkosten von V 1 entsprechen.	

Kriterium	Variante 1 (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	Variante 2 (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage
	ge von Hitzacker entstehen ebenfalls höhere Kosten als bei V 2.		Varianten in etwa gleich
Wasserwirtschaft	<p>Folgen eines Versagens der HWS - wand sind bei der durchsetzbaren konstruktiven Auslegung analog V 2 (teilmobile Auslegung) nicht tolerierbar. Bei einem Versagen der HWS – Anlagen sind Wasserstände bis zu 2,0 m (Versagensfall) in Abhängigkeit vom Außenwasserstand auf der Stadtinsel zu erwarten. Auf Grund nicht ausreichender Fluchtmöglichkeiten und des schnellen „Volllaufens des Kessels“ ist daher frühzeitig eine Evakuierung der Stadtinsel erforderlich. Risikominimierungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.</p> <p>Auf großer Länge sind die Deiche (Jeetzel und Nebengewässer) und zu errichtende HWS – Wand auf ein hohes BHW auszulegen. Die Länge der Hochwasserschutz-einrichtungen allein bedeutet grundsätzlich ein höheres Versagensrisiko.</p>	<p>Eine teilmobile Auslegung der HWS – Wand ist möglich, da nach Süden ausreichend Fluchtmöglichkeiten und Speicherraum für eindringendes Wasser gegeben sind. Siel und Schöpfwerk werden konstruktiv und von der Bemessung auf erforderliche Sicherheiten ausgelegt. Damit lassen sich Nachteile gegenüber dem „grünen Deich“ kompensieren.</p> <p>Auf geringerer Länge (HW – Schutz für die Ortschaften in der Jeetzelniederung entfällt) sind die Deiche auf ein geringeres BHW auszulegen. Ein Versagensrisiko wird damit grundsätzlich minimiert.</p>	<p>+ V 2</p> <p>+ V 2</p>
Belastende (private) Grundinanspruchnahmen	Durch den erforderlichen Ausbau der Deiche (Deichfußverbreiterung) und weiterer wasserbaulicher Anlagen auf das maßgebliche BHW kommt es zu	Bei dem hier wesentlich geringeren BHW ist nur in kurzen Abschnitten eine Ertüchtigung des bestehenden Jeetzeldeiches erforderlich. Der Neubau	

<b>Kriterium</b>	<b>Variante 1</b> (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	<b>Variante 2</b> (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	<b>Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage</b>
	einer entsprechenden Grundinanspruchnahme. Weitere Flächen werden durch die teilweise neu zu erschließenden Bodenentnahmestellen beansprucht.	von Deichen für die Ortschaften der Jeetzelniederung entfällt ganz. Eine Ertüchtigung der Deiche an einmündenden Nebengewässern ist ebenfalls nur in kurzen Teilabschnitten erforderlich. Die Grundinanspruchnahme für das Schöpfwerk und das Siel sind in der Summe zu vernachlässigen.	+ V 2
Sonstige private dauerhafte oder vorübergehende Belastungen	<p>Es ist insgesamt mit einem umfangreichen Baubetrieb über einen langen Zeitraum zu rechnen, insbesondere bei der Einspundung der gesamten Stadtinsel, was gerade hier zu großen Störungen von Handel und Tourismus führt. Zu verweisen ist auf Pkt. 5.2.1.2 der UVS (Tab. 5-2).</p> <p>Nach § 16 NDG ergeben sich Einschränkungen, insbesondere für die Stadtlage (Hochwasserschutzwand) von Hitzacker hinsichtlich baulicher Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Belastungen der Verbandsmitglieder:</p>	<p>Der Baubetrieb ist trotz des Baus des Schöpfwerkes und des Sieles als insgesamt geringer einzustufen. Dieses gilt insbesondere für die Stadt Hitzacker. Zu verweisen ist auf Pkt. 5.2.1.2 der UVS (Tab. 5-2).</p> <p>Die Einschränkungen sind hier hinsichtlich Länge und Lage der Hochwasserschutzanlagen geringer.</p> <p>Belastungen der Verbandsmitglieder</p>	<p>+ V 2</p> <p>+ V 2</p> <p>Unter Hinweis auf das Ergebnis der Folgekostenbetrachtung (Betrieb und Unterhaltung) ist festzustellen, dass bei beiden Varianten die Belastungen der Mitglieder in etwa gleich hoch sein werden.</p>

<b>Kriterium</b>	<b>Variante 1</b> (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	<b>Variante 2</b> (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	<b>Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage</b>
			Für die V 2 spricht, dass eine Steuerung der Anlagen durch das Land Nieder- sachsen vorgese- hen ist und damit auf die Verbands- mitglieder umzule- genden Beitragskos- ten reduziert wer- den.
<b>2. Umweltverträglichkeit (Belastungsbereich)</b>			
Schutzgut Tiere (Stufe II)	Zerschneidung von Lebensraumkom- plexen u. sonstige Beeinträchtigungen 26,2 ha	Zerschneidung von Lebensraumkom- plexen u. sonstige Beeinträchtigungen 7,0 ha	+ V 2
Schutzgut Pflanzen (Stufe IIa und II b)	Biotopverluste durch Flächeninanspruch- nahme sowie Ver- änderung auentypischer Vegetations- bestände und Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch ausbleiben- des Hochwasser 2,5 ha (Stufe IIa) 18,7 ha (Stufe IIb)  Verluste von Wuchsorten gefähr- deter Pflanzenarten 16 Standorte (Stufe IIb)	Biotopverluste durch Flächeninanspruch- nahme sowie Ver- änderung auentypischer Vegetations- bestände und Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch ausbleiben- des Hochwasser 1,3 ha (Stufe IIa) 60,1 ha (Stufe IIb)  Verluste von Wuchsorten gefähr- deter Pflanzenarten Keine Standorte	Keine Einzelbewer- tungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung
Schutzgut Boden	Überformung von Böden 7,0 ha ( Stufe IIa) 10,4 ha + 8,5 km (Stufe IIb)	Überformung von Böden 0,3 ha ( Stufe IIa ) 1,15 ha + 2,7 km (Stufe IIb)	Keine Einzelbewer- tungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung
Schutzgut Wasser	-----	-----	(Stufen I und II mit Unterstufen nicht betroffen)

<b>Kriterium</b>	<b>Variante 1</b> (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	<b>Variante 2</b> (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	<b>Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage</b>
Schutzgut Landschaft	Verluste wertgebender und landschaftsprägender Elemente (Stufe II)	Verluste wertgebender und landschaftsprägender Elemente (Stufe II)	Das Ausmaß der Beeinträchtigungen bei V 1 etwas größer als bei V 2
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Mögliche Gefährdung von Baudenkmalen in der Bauphase	Mögliche Gefährdung von Baudenkmalen in der Bauphase“	Ausmaß der Gefährdung bei V 1 größer als bei V 2
Schutzgut Menschen	Visuelle Beeinträchtigungen im Wohnumfeld sowie in für die Erholungsnutzung bedeutsamen Landschaftsbereichen; mögliches erhöhtes Risiko wegen der Insellage der Altstadt und Kleingartenverluste. Die Beeinträchtigungen sind hier insgesamt größer als bei V 2	Visuelle Beeinträchtigungen im Wohnumfeld sowie in für die Erholungsnutzung bedeutsamen Landschaftsbereichen; mögliches erhöhtes Risiko wegen der Insellage der Altstadt und Kleingartenverluste	+ V 2
<b>3. Umweltverträglichkeit (Natura 2000 – Gebiete)</b>			
FFH- Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Jede Variante ist bei einem Erhaltungsziel als deutlich ungünstiger als die andere einzustufen, so dass keine Variante eindeutige Vorteile bringt
FFH- Gebiet Nr. 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	V 1 ist hier eindeutig günstiger als V 2 einzustufen
EU - Vogelschutzgebiet Nr. V 37 „Niedersächsische Mittelelbe“	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	V 2 ist hier eindeutig günstiger als V 1 einzustufen
EU - Vogelschutzgebiet Nr. V 21 „Lucie und Landgraben“	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele – siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	V 2 ist hier eindeutig günstiger als V 1 einzustufen
<b>4. Umweltverträglichkeit (Zulässigkeitsgrenzbereich)</b>	<b>Schutzgut Tiere</b> 1. Verluste auenty-	<b>Schutzgut Tiere</b> 1. Verluste auenty-	



Kriterium	Variante 1 (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	Variante 2 (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage
	<p>pischer Tierlebensräume 25,7 ha (Stufe IIIa)</p> <p>2. Beeinträchtigungen auentypischer Tierlebensräume 4,6 ha (Stufe IIIa)</p> <p><b>Schutzgut Pflanzen</b></p> <p>1. Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme sowie Veränderung auentypischer Vegetationsbestände 3,1 ha (Stufe IIIa) 8,0 ha (Stufe IIIb)</p> <p>2. Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung auentypischer Vegetationsbestände, sowie Beeinträchtigungen des Biotopverbundes 34,7 ha (Stufe IIIc)</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Versiegelung oder sonstige Überbauung von Boden sowie Überformung von Böden mit besonderen Standortverhältnissen 1,3 ha (Stufe IIIa) 4,0 ha ( Stufe IIIb)</p> <p><b>Schutzgut Wasser</b> 1. Verlust an Bereichen mit Hochwasserdynamik im Gebietsteil C des Biosphärenreservats 22,0 ha (Stufe III)</p> <p>2. naturferne, technische Umgestal-</p>	<p>pischer Tierlebensräume 0,5 ha (Stufe IIIa)</p> <p>2. Beeinträchtigungen auentypischer Tierlebensräume 19,0 ha (Stufe IIIa)</p> <p><b>Schutzgut Pflanzen</b></p> <p>1. Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme sowie Veränderung auentypischer Vegetationsbestände 3,0 ha (Stufe IIIa) 2,4 ha (Stufe IIIb)</p> <p>2. Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung auentypischer Vegetationsbestände, sowie Beeinträchtigungen des Biotopverbundes 40.3 ha (Stufe IIIc)</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Versiegelung oder sonstige Überbauung von Boden sowie Überformung von Böden mit besonderen Standortverhältnissen 0,01 ha (Stufe IIIa) 1,2 ha ( Stufe IIIb)</p> <p><b>Schutzgut Wasser</b> 1. Verlust an Bereichen mit Hochwasserdynamik im Gebietsteil C des Biosphärenreservats 33,0 ha (Stufe III)</p> <p>2. naturferne, technische Umgestal-</p>	<p>Keine Einzelbewertungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung</p> <p>Keine Einzelbewertungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung</p> <p>Keine Einzelbewertungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung</p> <p>Keine Einzelbewertungen - siehe Pkt. 2 der abschließenden Bewertung</p>

Kriterium	Variante 1 (entspricht V 1 der Machbarkeitsstudie)	Variante 2 (entspricht V 4 der Machbarkeitsstudie, festgestellte Variante)	Ergebnis (+ / -) oder als verbale Aussage
	<p>tung von Fließgewässerabschnitten durch Gewässerbauwerke und Teilverluste von Stillgewässern (Stufe III)</p> <p><b>Schutzgut Landschaft</b> Verluste wertgebender und landschaftsprägender Elemente und Charakteristika des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der Eigenart der Landschaft und von Blickbeziehungen (Stufen IIIa und IIIb)</p> <p><b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b> Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtensembles „Altstadttinsel mit umgebenden Wasserläufen“ in Hitzacker durch die neuen Hochwasserschutzanlagen</p>	<p>tung von Fließgewässerabschnitten durch Gewässerbauwerke und Teilverluste von Stillgewässern (Stufe III)</p> <p><b>Schutzgut Landschaft</b> Verluste wertgebender und landschaftsprägender Elemente und Charakteristika des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der Eigenart der Landschaft und von Blickbeziehungen (Stufen IIIa und IIIb)</p> <p><b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b> Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtensembles „Altstadttinsel mit umgebenden Wasserläufen“ in Hitzacker durch die neuen Hochwasserschutzanlagen</p>	<p>Ausmaß der Beeinträchtigungen in etwa gleich</p> <p>Ausmaß der Beeinträchtigungen bei V 1 durchweg größer als bei V 2</p> <p>Ausmaß der Beeinträchtigung des Denkmalwertes bei V 1 höher als bei V 2</p>

### Abschließende Bewertung des Variantenvergleichs, Bezug nehmend auf die tabellarisch dargestellten Ergebnisse

#### 1. Allgemeine Kriterien

Die Ergebnisse der Gegenüberstellungen bestätigen eindeutig die planfestgestellte Variante zwei (V 2).

#### 2. Umweltverträglichkeit – Belastungsbereich / Zulässigkeitsgrenzbereich - (Natura 2000-Gebiete / Biosphärenreservat / Denkmalschutz)

Der Gesamtvergleich der beiden Varianten hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit zeigt, dass bei sechs der sieben zu betrachtenden Schutzgüter die V 1 schlechter abschneidet und beim Schutzgut Wasser auch nur minimale Vorteile gegenüber der V 2 aufweist, damit ist V 2 hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG als günstiger zu beurteilen.

Die Erhaltungsziele der beiden EU-Vogelschutzgebiete werden durch V 2 deutlich weniger beeinträchtigt als durch V 1. Bei dem FFH-Gebiet Nr. 74 lässt sich keine

eindeutige Tendenz erkennen, beim Gebiet Nr. 247 schneidet V 1 günstiger ab als V 2.

Aufgrund der uneinheitlichen Tendenz hinsichtlich der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen sind im Ergebnis beide Varianten in Bezug auf alle betroffenen Erhaltungsziele als etwa gleichwertig einzustufen, wobei V 2 tendenziell leichte Vorteile hat.

Die Unverträglichkeit besteht damit bei beiden näher untersuchten Varianten, wobei die hier planfestgestellte V 2 die geringere Unverträglichkeit nach sich zieht. Gleichwohl ist die Zulässigkeit nach § 34 c Abs. 3 NNatG gegeben, da die Durchführung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist (vgl. III.7.3.2).

Die vom JDV beantragte und planfestgestellte Maßnahme - Bau eines Siels, eines Schöpfwerks und einer Hochwasserschutzwand in Hitzacker (V 2) - ist die damit im Hinblick auf die Funktionserfüllung, die berührten öffentlichen und privaten Belange die geeignetste Variante. Sie verursacht darüber hinaus die geringeren Kosten.

Die Wiederherstellung der Deiche beidseitig der Jeetzel und der einmündenden Nebengewässer einschl. Deichverteidigungswege bis Lüchow wird planungsrechtlich in einem separaten Planfeststellungsverfahren abgesichert. Das Verfahren hierzu ist bereits eingeleitet. Die Auslegung ist abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Abschnittsbildung stehen diesem Vorhaben keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

### **III.5 Flächeninanspruchnahme**

Für das Vorhaben werden gemäß dem Grunderwerbs- bzw. Eigentümerverzeichnis (Anlage 11.1, Band 2 und Anlage 15, Band 4) rund 48 ha Fläche dauerhaft (Erwerb oder dauerhafte Belastung) benötigt. Die notwendige Grundinanspruchnahme entfällt auf den Bau der Hochwasserschutzanlagen (Schöpfwerk, Siel, Hochwasserschutzwand) sowie auf die in den 48 ha enthaltenen Flächen von ca. 41 ha für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen einschließlich der notwendigen kohärenzsichernden Maßnahmen im Sinne des § 34 c NNatG.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Im laufenden Planfeststellungsverfahren hat es verschiedene Planänderungen gegeben. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht, mit denen besonders schwere Eingriffe in Privateigentum (u.a. in landwirtschaftlich genutzte Flächen) verbunden waren, wurden auf andere Flächen verlegt, die so gravierende Probleme nicht auslösen.

Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Erwerb der Flächen im Vergleich zur dauerhaften Belastung den geringeren Eingriff darstellt. Es erscheint nicht zumutbar, dass Flächen, auf denen Hochwasserschutzanlagen errichtet oder Kompensationsmaßnahmen angelegt werden, weiterhin im Eigentum der bisherigen Grundstücksinhaber verbleiben mit der Folge, dass z.B. Zustandshaftungsfragen u.ä. zu klären wären. Im Anhörungsverfahren hat sich ergeben, dass dies von einzelnen Eigentümern möglicherweise anders gesehen wird. Für den Fall, dass die Eigentümer die dauerhafte Belastung als die geringere Belastung ansehen, können fast alle für die Maßnahme dauerhaft beanspruchten Flächen auch dinglich

(z.B. Grunddienstbarkeit) gesichert werden. Die Eigentümer haben dies schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu erklären. Zu verweisen ist auf die NB II.1.12.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 129 Abs. 2 NWG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingegangen.

### **III. 6 Wertminderungen**

Von verschiedenen Einwendern wurde im Laufe des Anhörungsverfahrens direkt oder indirekt ein Entschädigungsanspruch für die Wertminderung ihrer Grundstücke geltend gemacht, der damit begründet wurde, dass auf Nachbargrundstücken Hochwasserschutzanlagen (Siel, Schöpfwerk, Hochwasserschutzwand) errichtet werden. Begründet wurde dies insbesondere mit nachteiligen Auswirkungen auf Sichtbeziehungen.

Bei solchen so genannten mittelbaren Einwirkungen hat die Planfeststellungsbehörde eine Entschädigungsregelung dem Grunde nach zu treffen, soweit ein entschädigungsrechtlicher Sachverhalt vorliegt. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, um Nachteile abzuwenden. Diese Vorschrift eröffnet jedoch keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Bei den Einwendern, die Entschädigungen wegen Wertminderungen ihrer Grundstücke durch mittelbare Auswirkungen (Sichtbeeinträchtigungen) verlangen, handelt es sich um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit ihrer Grundstücke, die sich aus der Lage der Grundstücke zu den geplanten Hochwasserschutzanlagen ergeben. Dies stellt einen Lagenachteil dar, der eine Minderung des Grundstückwertes nur dadurch zur Folge hat, weil der Markt solche Grundstücke möglicherweise anders bewertet als Grundstücke, die keine unmittelbare Gelegenheit zu derartigen Anlagen haben. Diese Wertminderungen, die keine Folge einer förmlichen Enteignung sind, werden von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst.

Grundsätzlich gehört es nicht zum Bestandteil der Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die gegebene Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke nicht geändert wird. Dieser Grundsatz gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die von der Nutzung des einen Grundstücks auf andere Grundstücke ausgehende Beeinträchtigung in ihrer Auswirkung jedes zumutbare Maß überschreitet und im Ergebnis die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung der betroffenen Grundstücke geradezu unmöglich macht. Eine derartige Nutzungsbeeinträchtigung wird in der Regel zugleich eine Wertminderung der betroffenen Grundstücke verursachen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass von keinem der planfestgestellten Bauwerke derartige, jedes zumutbare Maß überschreitende Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ausgehen und deshalb auch die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht vorliegen.

### **III. 7 Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung**

#### **III.7.1 Vorbemerkungen**

Der JDV hat mit Datum vom 28.04.2004 die Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Jeetzel in Hitzacker/Elbe beantragt und dann den Antrag im August 2004 und Mai 2005 geändert und ergänzt. Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen ein Sielbauwerk und ein Schöpfwerk in der Jeetzel sowie Hochwasserschutzwände in Hitzacker.

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ an Gewässern ist nach Maßgabe des Landesrechts zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1, Nr. 11 und Nr. 14 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niederge-

legt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben je zwei zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete betrifft, erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34c NNatG.

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG und die FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Vorhabensvariante und Vorhabensbestandteile, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat. Die in den Umweltgutachten ebenfalls untersuchten Ertüchtigungen der Deiche der Jeetzel und ihrer Nebengewässer sind (mit Ausnahme der Rückdeichung an der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel) nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

### III.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

#### III.7.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 11 NNatG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34c NNatG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II	Belastungsbereich  (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
		<u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

### III.7.2.2 Bewertung

In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (T).

#### III.7.2.2.1 Schutzgut Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
• Nutzungsentzug von bis zu 1.000 m <sup>2</sup> Kleingartenflächen in Hitzacker (A)	II	Da die Nutzbarkeit deutlich einschränkt wird, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.
• Visuelle Beeinträchtigung durch die Hochwasserschutzbauten, Verluste an Gehölzbeständen im Wohnumfeld Hitzackers (A)		Die Beeinträchtigung des Naturerlebens im Wohnumfeld ist als erheblich zu werten.
• Mögliche Gefährdung von Siedlungsbereichen an der Elbe durch vorhabensbedingte Abflusserhöhung in der Elbe (T, A)	I	Aufgrund des geringen Einflusses des Vorhabens auf die Wasserspiellagen bei starken Hochwässern ist die Auswirkung nicht erheblich.
• Immissionsbelastungen (vor allem Lärm) durch den Betrieb des Schöpfwerks (T)		Aufgrund der kurzen jährlichen Betriebsdauer und der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
• Baubedingte Immissionsbelastungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche (B)		Die Lärmbelastungen sind vorübergehend von erheblichem Ausmaß. Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung bleiben die Belastungen jedoch unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
• Baubedingte visuelle Überformung von Erholungsbereichen, Störung von Wegebeziehungen (B)		
• Zerschneidung von Wegeverbindungen durch die Hochwasserschutzbauten (A)	Alle relevanten Wegeverbindungen bleiben in ihrer Nutzbarkeit erhalten, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.	

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen erheblichen Auswirkungen kommt, jedoch die Auswirkungen überwiegend das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten. Der Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich wird in keinem Fall erreicht.

**III.7.2.2.2 Schutzgut Tiere**

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Wertstufen der Funktionsbewertung: 5 = von besonderer Bedeutung, 4 = mit Einschränkung von besonderer Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Habitaten von Biber und Fischotter innerhalb des FFH-Gebiets durch Überbauung (A): 0,5 ha</li> <li>• Veränderung der Tierartenausstattung in auentypischen Lebensräumen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen bei FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet (A, T): 2,7 ha</li> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen von Biber und Fischotter (A, T): deutliche Beeinträchtigung der Passierbarkeit in Hitzacker</li> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen von Fischen und Rundmäulern (A, T): Beeinträchtigung der Durchgängigkeit in Hitzacker als relevantem Wanderweg für das FFH-Gebiet</li> </ul>	IIIa	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines beziehungsweise zweier FFH-Gebiete gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG).</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung auentypischer Grünlandbiotope wertbestimmender Vogelarten im Vogelschutzgebiet durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen: 5,6 ha</li> <li>• Beeinträchtigung auentypischer Waldbiotope wertbestimmender Vogelarten im Vogelschutzgebiet durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen: 3,7 ha</li> </ul>		<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebiets gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung auentypischer Tierlebensräume durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservats (A, T): 7,0 ha</li> </ul>		<p>Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen werden und in diesem Zeitraum die Funktionen von neu anzulegenden Lebensräumen übernommen werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen von Biber und Fischotter innerhalb des FFH-Gebiets durch die Bauphase (B): Beeinträchtigungen der Passierbarkeit in Hitzacker über 3 Jahre</li> </ul>	IIIb	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen</p>



<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen s. Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		tiven überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG). Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Habitaten wertgebender Vogelarten durch Überbauung außerhalb der Gebietsteile B und C des Biosphärenreservats (A): 0,7 ha</li> <li>• Verlust eines Amphibienlebensraums der Wertstufe 4 durch Überbauung (A)</li> </ul>	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung auentypischer Tierlebensräume durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen außerhalb der Gebietsteile B und C des Biosphärenreservats (A, T): 3,0 ha</li> </ul>		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem Zeitraum die Funktionen von neu anzulegenden Habitats übernommen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Durchgängigkeit von Jeetzel und Alter Jeetzel für aquatische Wirbellose durch Siel und Schöpfwerk (A, T)</li> </ul>		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch Verbesserungen der Passierbarkeit im Jeetzelsystem ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Ausbreitung von Tierarten durch Überschwemmungen (A, T): Verlust von zwei Stillgewässern aus dem Lebensraumnetz von Fischen.</li> </ul>		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da Ersatzgewässer geschaffen werden können, die die Funktionen erfüllen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme von Tierlebensräumen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen (B)</li> </ul>	I	Auf den vorübergehend beanspruchten Flächen können sich innerhalb von maximal fünf Jahren vergleichbare Habitats neu entwickeln. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG zu erwarten, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Tierlebensräumen der Wertstufe 1 und 2 (A, B)</li> </ul>		Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG nicht erreicht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände (B)</li> <li>• Baubedingte Schädigung grundwasserbeeinflusster Tierlebensräume (B)</li> </ul>		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung von Wasserorganismen beim Schöpfwerksbetrieb (T)</li> <li>• Störung von Biber und Fischotter beim Schöpfwerksbetrieb (T)</li> </ul>		Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet oder das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

**III.7.2.2.3 Schutzgut Pflanzen**

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Wertstufen der Funktionsbewertung: 5C = herausragend bedeutsam, 5B = sehr hoch bedeutsam, 5A = hoch bedeutsam, 4 = mit Einschränkung von besonderer Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von FFH-Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebiets durch Überbauung (A) oder baubedingte Flächeninanspruchnahme (B): 0,3 ha</li> </ul>	IIIa	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG).</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung auentypischer Vegetationsausprägungen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen bei FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet (A, T): 2,7 ha</li> </ul>		<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG).</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem Zeitraum die Funktionen von neu anzulegenden Biotopen übernommen werden können. Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope, deren Verlust ausgleichbar ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotopen der Wertstufen 4 und 5 in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservats, deren Verlust ausgleichbar ist, durch Überbauung oder baubedingte Flächeninanspruchnahme (A, B): 0,3 ha</li> </ul>	IIIb	<p>Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es sind besondere Werte und Funktionen des Schutzgebietes betroffen.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich vielfach um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotopen der Wertstufe 3 in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservats, deren Verlust ausgleichbar ist, durch Überbauung oder baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	IIIc	<p>Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
spruchnahme (A, B): 0,3 ha		sind Werte und Funktionen allgemeiner Bedeutung betroffen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich vereinzelt um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung autotypischer Vegetationsausprägungen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservats (A, B): 7,0 ha</li> </ul>		Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem Zeitraum die Funktionen von neu anzulegenden Biotopen übernommen werden können. Es handelt sich vereinzelt um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope, deren Verlust ausgleichbar ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch ausbleibendes Hochwasser im Gebietsteil C des Biosphärenreservats / im FFH-Gebiet (A, T): 33 ha</li> </ul>		Die Auswirkungen laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem Zeitraum neue Vernetzungselemente geschaffen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopen der Wertstufen 4 und 5, deren Verlust ausgleichbar ist, durch Überbauung oder baubedingte Flächeninanspruchnahme (A, B): 1,3 ha</li> </ul>	IIa	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist. Es handelt sich teilweise um nach § 28a/b NNatG besonders geschützte Biotope. Es sind besondere Werte und Funktionen des Schutzgutes betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopen der Wertstufe 3, deren Verlust ausgleichbar ist, durch Überbauung oder baubedingte Flächeninanspruchnahme (A, B): 1,6 ha</li> </ul>	IIb	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung autotypischer Vegetationsausprägungen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen außerhalb der Gebietsteile B und C des Biosphärenreservats (A, T): 3,0 ha</li> </ul>		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem Zeitraum die Funktionen von neu anzulegenden Biotopen übernommen werden können. Es handelt sich vereinzelt um nach § 28a/b NNatG besonders geschützte Biotope, deren Verlust ausgleichbar ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch ausbleibendes Hochwasser außerhalb der Gebietsteile B und C des Biosphärenreservats (A, T): 55 ha</li> </ul>		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Veränderungen nur schleichend erfolgen und in diesem

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Zeitraum neue Vernetzungselemente geschaffen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme von Biotopen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen (B)</li> </ul>	I	Auf den vorübergehend beanspruchten Flächen können sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG zu erwarten, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe 1 und 2 (A, B)</li> </ul>		Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG nicht erreicht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände (B)</li> <li>• Baubedingte Schädigung grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände (B)</li> </ul>		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet oder das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Unter Zugrundelegung der Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen ganz überwiegend ausgleichbar.

### III.7.2.2.4 Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wertstufen der Funktionsbewertung: 5 = von besonderer Bedeutung, 4 = mit Einschränkung von besonderer Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung/Überbauung von Böden der Wertstufen 4 und 3 (mäßig und stärker überprägte Naturböden) im Biosphärenreservat - Gebietsteile B und C (A): 0,01 ha</li> </ul>	IIIa	Die Auswirkung läuft dem besonderen Schutzzweck gemäß §§ 6 und 7 NEIbtBRG zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung / Überbauung von Böden der Wertstufen 4 und 3 in sonstigen Bereichen (A): 0,9 ha</li> </ul>	IIIb	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überformung von Bodenbereichen mit überdurchschnittlich hoher Standortfeuchte im Biosphärenreservat - Gebietsteile B und C (A): 0,3 ha</li> </ul>		Die Auswirkung läuft dem besonderen Schutzzweck gemäß §§ 6 und 7 NEIbtBRG zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken sind. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überformung von Böden der Wertstufe 4 im Biosphärenreservat - Gebietsteile B und C (A): 0,3 ha</li> </ul>	IIa	Die Auswirkung kann den Schutzzweck gemäß §§ 6 und 7 NEIbtBRG gefährden. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überformung von Böden der Wertstufe 4 in sonstigen Bereichen (A): 0,4 ha</li> <li>• Dauerhafte Überformung von Böden mit überdurchschnittlich hoher Standortfeuchte in sonstigen Bereichen (A): 0,25 ha</li> <li>• Vorübergehende Überformung von Böden der Wertstufe 4 durch den Baustellenbetrieb (B): 0,5 ha</li> </ul>	IIb	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffbelastung des Bodens während der Bauarbeiten (B)</li> <li>• Beeinträchtigung von Bodenbereichen der Wertstufe 3 (oder geringer) durch Überformung (B, T)</li> </ul>	I	Aufgrund von Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden. In den von der Überformung betroffenen Bodenbereichen der Wertstufe 3 sind Funktionen und Werte für das Schutzgut im Zuge der Rekultivierung zeitnah wiederherstellbar. Bei den Bodenbereichen geringerer Wertigkeit ergibt sich keine Beeinträchtigung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Negative Veränderung standorttypischer Bodeneigenschaften infolge veränderter Überschwemmungsbereiche (T)</li> </ul>		Veränderungen sind nur in geringem Ausmaß zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Veränderung für das Schutzgut eingestuft wird.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Einzelne Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar, so dass sie dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

### III.7.2.2.5 Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung des Umfangs an der Hochwasserdynamik unterliegenden Flächen im Gebietsteil C des Biosphärenreservats / im FFH-Gebiet (A, T): 33 ha</li> </ul>	III	Die vorhabensbedingte Auswirkung läuft dem besonderen Schutzzweck gemäß § 7 NEIbtBRG und den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zuwider. In diesem Bezugsrahmen der gesetzlichen Definition von spezifischen Werten und Funktionen ergibt sich auch ein Eingriff im Sinne des § 7 NNatG, bei dem von einer Ausgleichbarkeit im Sinne von § 10 NNatG ausgegangen wird.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Umgestaltung von Teil-</li> </ul>	III	Die naturferne Umgestaltung durch die

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
abschnitten der beiden Jeetzelarme in Hitzacker durch die Errichtung von Siel und Schöpfwerk in den Gewässern mit allgemeiner Bedeutung (A)		Bauwerke ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist. Die Maßnahmen stellen einen Ausbau im Sinne von § 119 NWG dar, der überwiegend nicht den Grundsätzen des § 120 NWG entspricht, aber gemäß § 123 NWG nicht versagt werden muss, weil damit im Hinblick auf das Schutzgut keine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls im Sinne von § 2 NWG verbunden ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilverluste eines naturnahen Stillgewässers (A)</li> </ul>		Die teilweise Beseitigung der Gewässer stellt einen Ausbau im Sinne von § 119 NWG dar, der überwiegend nicht den Grundsätzen des § 120 NWG entspricht, aber gemäß § 123 NWG nicht versagt werden muss, weil damit im Hinblick auf das Schutzgut keine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls im Sinne von § 2 NWG verbunden ist.
-	II	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung des Rückhaltevolumens der Jeetzelniederung für Elbhochwasser um etwa 8 Mio. m<sup>3</sup> (T)</li> </ul>	I	Keine wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen (§ 93 NWG).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung natürlicher Rückhalteflächen in Ortslagen durch die Anlage von Hochwasserschutzwänden (A)</li> </ul>		Die besiedelten Ortslagen sind nicht als natürliche Rückhalteflächen im Sinne von § 93 NWG anzusehen. Insofern ergeben sich keine hinsichtlich § 93 NWG oder § 7 NNatG relevanten Tatbestände für das Schutzgut.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Beeinträchtigungen der Fließeigenschaften und der Wasserqualität der Fließgewässer (B)</li> </ul>		Da die Dauer der Einwirkungen auf die Gewässer zeitlich deutlich begrenzt ist und zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durchführbar sind, sind allenfalls unerhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen der Fließeigenschaften und der Wasserqualität der Fließgewässer durch die Bauwerke und ihre Steuerung im Hochwasserfall (A, T)</li> </ul>		Da die Anlagen nur geringfügige Veränderungen im Fließverhalten der Gewässer bewirken und mögliche Aufstauphasen selten und zeitlich sehr begrenzt auftreten, sind mögliche kurzfristige Verschlechterungen der Wasserqualität durch verringerten Wasseraustausch als unerhebliche Beeinträchtigungen zu werten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffbelastung von Gewässern während der Bauarbeiten (B)</li> </ul>		Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass einzelne Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser erheblich sind. Sofern es sich um Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung handelt, ist eine Ausgleichbarkeit gegeben. Einige Auswirkungen erreichen den Zulässigkeitsgrenzbereich.

### III.7.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	IIIa	-
• Verlust wertgebender Elemente, starke Überformung der Eigenart und Verlust von Sichtbeziehungen in einer Landschaftsbildeinheit von allgemeiner Bedeutung im Biosphärenreservat (A)	IIIb	Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 5 - 7 NEIbtBRG) nicht vereinbar. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
• Verlust des landschaftsprägenden Charakteristikums „Überschwemmung“ im Biosphärenreservat (A, T)		Die Auswirkungen auf die Eigenart des Landschaftsbilds sind mit den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 5 - 7 NEIbtBRG) nicht vereinbar. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne des § 10 NNatG sind.
-	II	-
-	I	-

Die Bewertung ergibt, dass einzelne Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erheblich sind. Zu berücksichtigen ist, dass ein Ausgleich im Sinne des § 10 NNatG größtenteils möglich und vorgesehen ist, indem im Eingriffsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Weise, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand wiederherstellt.

### III.7.2.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
• Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtensembles „Altstadttinsel mit umgebenden Wasserläufen“ in Hitzacker durch die neuen Hochwasserschutzanlagen (A)	III	Es ergibt sich eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes im Sinne von § 6 NDSchG. Gemäß § 7 NDSchG ist aber ein Eingriff in Kulturdenkmale bei überwiegendem Interesse anderer Art möglich.
• Gefährdung von Baudenkmalen in Hitzacker durch Erschütterungen beim Einbringen von Spundwänden (B)	II	Auch wenn davon auszugehen ist, dass durch aufwändige, relativ vibrationsarme Gründungsverfahren stärkere Schäden vermeidbar sind, kann eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden. Wegen dieses Risikos ist der Wirkaspekt dem Belastungsbereich zuzuordnen, da Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG auftreten können.
• Gefährdung von Baudenkmalen in	I	Aufgrund der Entfernung der Wände

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen s. Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Hitzacker durch Grundwasserbeeinflussung infolge der tief gegründeten Schutzwände (A)		von Baudenkmalen und des Sicherstellens einer ausreichenden Binnenentwässerung sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Es geben sich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, die teilweise im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen.

### III.7.2.3 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen unter III.7.2.2 zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen vor allem Vorhabensauswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ führen, Auswirkungen, die den besonderen Schutzbestimmungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ zuwiderlaufen sowie nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen, über die eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist. Die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtensembles „Altstadtinsel mit umgebenden Wasserläufen“ in Hitzacker durch die neuen Hochwasserschutzanlagen sind ebenfalls dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend der Eingriffsregelung, die ausgleichbar sind.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. III.8.). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

### III.7.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

#### III.7.3.1 Unverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34c Abs. 1 NNatG

In Tab. 10 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (EU-Kennzeichen DE2629-302), des FFH-Gebietsvorschlages „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ (EU-Kennzeichen DE2832-401) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer



Erheblichkeit bewertet. Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Lucie und Landgraben“ (EU-Kennzeichen DE2933-401) sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und das EU-Vogelschutzgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“. Es ist somit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete nicht verträglich. Es kommt zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen eines prioritären Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, so dass ein Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 4 NNatG erforderlich ist.

Tab. 10: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Erhaltungsziele / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<b>FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“</b>	
<p>1. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 33 ha nicht mehr überflutete Fläche im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>Die Beeinträchtigung des Erhaltungszieles ist <b>erheblich</b>. Dieses ist jedoch nicht so stark wie andere Erhaltungsziele zu gewichten, da Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie nicht davon betroffen sind.</p>
<p>2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung von 2,7 ha Weichholz-Auwald und Erlenwald der Talniederungen durch verminderten Hochwassereinfluss – prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0</li> </ul>	<p>Schädigung von 2,7 ha des prioritären Lebensraumtyps sind als <b>erhebliche</b> Beeinträchtigung des Erhaltungszieles einzustufen.</p>
<p>6. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammhängen (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbauung von 0,3 ha Uferstaudenfluren – FFH-Lebensraumtyp 6430</li> </ul>	<p>Es ist zweifelhaft, ob der Verlust von 0,3 ha des Lebensraumtyps als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles einzustufen ist, da es sich größtenteils um ungünstige Erhaltungszustände handelt und nur ein Bruchteil der im Gebiet vorhandenen Flächen des Lebensraumtyps betroffen ist. Da aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>
<p>12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt zu einer starken bis vollständigen Zerschneidung von Lebensräumen und des Wanderkorridors während der Bauphase. Im Bereich des Siels steht während der Bauphase das Bypass-Gewässer als Wanderkorridor zur Verfügung.</li> <li>• Beunruhigungen während der Bauphase: Gestört wird ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für Biber und Fischotter (Alte Jeetzel – Jeetzelaltarm).</li> <li>• Verlust von kleinen Teilen eines Reviers von herausragender Bedeutung durch die Inanspruchnahme von Randbereichen des Altarms nördlich der Marschtorstraße (rund 0,5 ha).</li> <li>• Mit dem Bau des Schöpfwerks und die direkt</li> </ul>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>

Erhaltungsziele / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<p>anschließenden Hochwasserschutzwände ist die Alte Jeetzel ausschließlich über den 50 m langen Durchlass passierbar. Während der Betriebsphase sind das Siel und der Umlaufkanal am Schöpfwerk geschlossen. Durch die sich unmittelbar anschließenden Hochwasserschutzwände können Biber und Fischotter Alte Jeetzel und Jeetzel in Hitzacker nicht durchwandern und es werden Teillebensräume zerschnitten. Insgesamt kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen der Passierbarkeit für Biber und Fischotter.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,7 ha Verlust oder Beeinträchtigung von Weichholz-Auwald und Erlenwald der Talniederungen als besonders geeigneter Biberlebensraum</li> <li>• Lärmimmissionen durch den Betrieb des Schöpfwerks in Hitzacker, die zu einer Störung des für Fischotter und Biber wichtigen Wanderkorridors „Alte Jeetzel“ führen könnten, entstehen durchschnittlich nur an wenigen Tagen im Jahr.</li> <li>• Anwesenheit von Menschen im Bereich des Betriebsgeländes.</li> </ul>	<p>Da während der Pumpphase der Umlaufkanal geschlossen ist und die Durchwanderbarkeit ganz ausgeschlossen ist, sind keine Auswirkungen zu erwarten. Ebenso sind aufgrund der Kürze des Betriebs und der Errichtung einer Pumpanlage nach dem aktuellen Stand der Technik keine relevanten Störungen der Lebensräume im Umfeld wie dem Altarm durch Lärmimmissionen zu erwarten.</p> <p>Die Anwesenheit von Menschen beschränkt sich auf den Betriebsfall und Wartungen, so dass keine dauerhaften Störungen eintreten. Die Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles sind daher <b>nicht erheblich</b>.</p>
<p>15. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Wirkungen: Für die Fische und Rundmäuler handelt es sich bei Jeetzel und Alter Jeetzel um einen Wanderkorridor. Im Bereich von Hitzacker ist die Passierbarkeit allerdings durch das Überfallwehr unterhalb der K 36 deutlich beeinträchtigt. Während der Bauphase steht ausschließlich das Bypassgewässer am Schöpfwerk als Wanderkorridor zur Verfügung.</li> <li>• Errichtung und Betrieb von Siel und Schöpfwerk: Durch die unnatürliche Gewässersohle kommt es zu Beeinträchtigungen der Passierbarkeit für Grundfische. Mit dem Schließen des Siels und des Umlaufkanals am Schöpfwerk ist die Durchwanderbarkeit von Jeetzel und Alter Jeetzel in Hitzacker für Fische und Rundmäuler zeitweise nicht mehr gegeben. Mit dem Rapfen als echtem Wanderfisch ist eine Anhang II-Art betroffen, die auf diesen Abschnitt als Wanderkorridor angewiesen ist.</li> <li>• Pumpbetrieb durchschnittlich an elf Tagen im Jahr</li> </ul>	<p>Die Durchwanderung dieses Abschnitts ist weiterhin gegeben und es ergibt sich keine wesentlichen Verschlechterung zum gegenwärtigen Zustand. Die Beeinträchtigung des Erhaltungszieles ist daher <b>nicht erheblich</b>.</p> <p>Da eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p> <p>Außerhalb des Nahbereichs und bei geringerer Pumpenleistung auch im Nahbereich ist die von den Pumpen ausgehende Ansauggeschwindigkeit gering, so dass Kleinfische sie durchschwimmen können. Insgesamt kann es durch den Pumpbetrieb zu Individuenverlusten kommen, durch die Kürze der Betriebsphase und die Lage des Bauwerks kommt es jedoch zu keiner wesentlichen Gefährdung der Bestände. Die Beeinträchtigung des Erhaltungszieles ist daher <b>nicht erheblich</b>.</p>

Erhaltungsziele / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<b>FFH-Gebietsvorschlag „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“</b>	
<p>Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Biber (<i>Castor fiber</i>) und den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Beeinträchtigung eines Wanderkorridors für Fischotter und Biber, der für die Verbindung des FFH-Gebietes mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ bedeutsam ist.</li> <li>• Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung eines Wanderkorridors für Fischotter und Biber, der für die Verbindung des FFH-Gebietes mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ bedeutsam ist.</li> </ul>	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles kann nicht ausgeschlossen werden, so dass vom ungünstigeren Fall ausgegangen werden muss, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>
<p>Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>): Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer (Lübelner Mühlenbach).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Beeinträchtigung eines Wanderkorridors für das Flussneunauge, der für die Besiedlung des FFH-Gebietes bedeutsam ist.</li> <li>• Anlagebedingte Beeinträchtigung eines Wanderkorridors für das Flussneunauge, der für die Besiedlung des FFH-Gebietes bedeutsam ist.</li> </ul>	<p>Die Durchwanderung ist weiterhin gegeben und es ergibt sich baubedingt keine wesentlichen Verschlechterung. Die Beeinträchtigung des Erhaltungszieles ist <b>nicht erheblich</b>.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles kann nicht ausgeschlossen werden, so dass vom ungünstigeren Fall ausgegangen werden muss, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>
<b>EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“</b>	
<p>1a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochwasserschutzwände, Siel und Schöpfwerk in Hitzacker: Im Übergang zur freien Landschaft werden die Randbereiche von Brutvogelgebieten hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen.</li> </ul>	<p>Aufgrund der Vorbelastungen der Flächen durch Erholungssuchende und der Entfernung zu den festgestellten wertbestimmenden Arten sind durch die Baumaßnahmen keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind <b>nicht erheblich</b>.</p>
<p>2b) Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,6 ha Nasswiesen und Flutrasen werden nicht mehr gelegentlich bei Hochwasser durch die Jeetzel überflutet. An wertbestimmenden Nahrungsgästen sind Weißstorch, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kranich und Heidelerche vorhanden.</li> </ul>	<p>Da die vorkommenden Nahrungsgäste Weißstorch, Rohrweihe und Kranich positiv auf auentypische Habitatbedingungen reagieren, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>
<p>5a) Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3,7 ha Erlenbruch und Erlen-Eschen-Auenwald werden nicht mehr gelegentlich bei Hochwasser durch die Jeetzel überflutet. An wertbestimmenden Nahrungsgästen im Wald ist der Kranich vorhanden. Vorkommende relevante Zugvogelarten sind Nachtigall und Pirol.</li> </ul>	<p>Da der vorkommende Kranich sowie die Zugvogelarten Nachtigall und Pirol positiv auf auentypische Habitatbedingungen reagieren, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen <b>erheblich</b> sind.</p>
<p>6b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschern und Hecken mit krautreichen Säumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbauung geringer Flächenanteile innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Es wurden keine wertbestimmenden Arten festgestellt.</li> </ul>	<p>Da keine wertbestimmenden Arten betroffen sind und nur sehr geringe und deutlich vorbelastete Flächenanteile des EU-Vogelschutzgebietes betroffen sind, ist die Auswirkung auf das Erhaltungsziel <b>nicht erheblich</b>.</p>

### III.7.3.2 Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 4 NNatG

Das Vorhaben kann trotz der festgestellten Unverträglichkeit zugelassen werden, weil die Ausnahmetatbestände des § 34c Abs. 4 NNatG erfüllt sind. Die strengeren Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Abs. 4 NNatG sind anzuwenden, da durch das Vorhaben prioritäre Biotope betroffen werden.

Es existieren keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglichen Alternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Antragsteller vorgelegte Alternativenprüfung (Planunterlage 14 in Hinblick auf die Varianten V 1 und V 2) überprüft und teilt die Einschätzung, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren FFH- Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind. Hinsichtlich der Varianteneingrenzung ist auf die Aussagen hierzu auf III.4 zu verweisen.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung Hitzackers und weiterer Siedlungen am Rande der Jeetzelniederung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation für mehrere tausend Einwohnerinnen und Einwohner,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen Hitzackers und weiterer Siedlungen am Rande der Jeetzelniederung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, diverse Baudenkmäler),
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation.

Dabei handelt es sich um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 34 c Abs. 4 S. 1 Nr.1 NNatG (Gesundheit des Menschen).

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

- Aufrauung der Sohle vom Siel und vom Umlaufkanal beim Schöpfwerk und Zulassen der Ablagerung von Sedimenten (Verringerung der Beeinträchtigung der Durchlässigkeit der Bauwerke für Rapfen und Flussneunauge),
- Bau eines Laufstegs im Umlaufkanal des Schöpfwerkes (Verbesserung der Durchgängigkeit für den Fischotter),
- Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Oberbodeneintrag bei der Errichtung von Gewässerbauwerken und bei Umgestaltungen von Uferzonen,
- Betrieb von Siel und Schöpfwerk in Hitzacker auf der Grundlage eines detaillierten Vorhersagemodells: Reduzierung der Schließereignisse und der -dauer auf das unbedingt notwendige Maß, Ausnutzung des Retentionsvolumens der Jeetzelniederung bis zur zulässigen Einstauhöhe.

Zur Kohärenzsicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung von Uferstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) im Bereich der neuen Böschungen von Jeetzel und Alter Jeetzel in Hitzacker (0,30 ha),
- Entwicklung von Weidengebüschen an der Jeetzel zwischen der Brücke Dra-wehnerstraße und nördlich des Siels (Teilausgleich für Beeinträchtigungen des Jeetzel-systems als Wanderkorridor für Biber und Fischotter, Verbesserung der Lebensraumsituation für Rapfen und Flussneunauge),
- Entwicklung eines naturnahen Ufers mit Uferstaudenfluren und Weidenbestän-

- den (FFH-Lebensraumtypen 6430 und 91E0) am Altarm an der „Marschtorstraße“ (0,08 ha),
- Bau einer Sohlgleite an der Stauanlage des Hitzackersees (Verbesserung der Durchgängigkeit für Rapfen und Flussneunauge, Biber und Fischotter),
  - Entwicklung von Weiden-Auwald (FFH-Lebensraumtyp 91E0) in der Jeetzelniederung (0,50 ha),
  - Herstellung von Überschwemmungsdynamik durch Rückdeichung an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, Entwicklung autotypischer Lebensräume (14,10 ha),
  - Anlage von drei naturnahen Stillgewässern mit angrenzenden Sumpfbiotopen (Nahrungshabitat für den Eisvogel) im vg. Rückdeichungsbereich (1,00 ha),
  - Entwicklung von Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald (FFH-Lebensraumtyp 91E0), eingemischt Baumarten der Hartholzauwe, im Rückdeichungsbereich (2,50 ha),
  - Anlage von Bodensenken, Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (Nahrungsflächen für den Weißstorch) in der Sudeniederung (6,00 ha).

### **III.8 Naturschutz und Landespflege**

#### **III.8.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote/Planungsleitsätze**

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

#### **III.8.2 Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Soweit mit den festgestellten Maßnahmen besonders geschützte Biotope nach § 28 a NNatG und § 17 NEIbtBRG beeinträchtigt werden, liegen die Voraussetzungen nach § 28 a Abs. 5 NNatG bzw. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG vor, da Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses erforderlich und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststel-

lungsbeschlusses als erteilt. Verschiedene Auswirkungen der festgestellten Planung laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats (§§ 6 und 7 NEIbtBRG) zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG erforderlich sind. Auch diese werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt. In den Tabellen zu Nr. III.7.2.2 dieses Beschlusses sind die betroffenen Biotop- und beeinträchtigten Schutzzwecke des Biosphärenreservats im Einzelnen benannt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind allgemein in der Tabelle 5-1 sowie im Einzelnen in der Maßnahmenkartei Ziff. 9 der Anlage 12 (LBP) als S- bzw. G-Maßnahmen dargestellt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die nur zum Teil entsprechend § 10 NNatG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden können:

#### **Schutzgüter Tiere und Pflanzen:**

- Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und artenreicher Scherrasen in Hitzacker (0,64 ha), Pflanzen von 27 Einzelbäumen,
- Entwicklung von Uferstaudenfluren und halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich der neuen Böschungen von Jeetzel und Alter Jeetzel in Hitzacker (0,50 ha), Entwicklung von Weidengebüschen an der Jeetzel zwischen der Brücke Drawehnerstraße und nördlich des Siels,
- neue Wasserflächen der Jeetzel und der Alten Jeetzel in Hitzacker (1,14 ha),
- Wiederherstellung eines Flutrasens auf der so genannten Schweineweide (0,34 ha),
- Entwicklung eines naturnahen Ufers mit Uferstaudenfluren und Weidenbeständen am Altarm an der Marschtorstraße (0,08 ha),
- Aufhängen von 12 Fledermauskästen und 13 Nisthilfen für Vögel,
- Bau einer Sohlgleite an der Stauanlage des Hitzackersees,
- Entwicklung von Weiden-Auwald in der Jeetzelniederung (0,50 ha),
- Herstellung von Überschwemmungsdynamik durch Rückdeichung an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, Entwicklung autotypischer Lebensräume (17,10 ha),
- Anlage von drei naturnahen Stillgewässern mit angrenzenden Sumpfbiotopen im vg. Rückdeichungsbereich (1,00 ha),
- Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland im vg. Rückdeichungsbereich (10,30 ha, davon werden 4,47 ha für dieses Vorhaben nicht in Anspruch genommen und gehen in einen Flächenpool),
- Entwicklung von Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald, eingemischt Baumarten der Hartholzauwe, im vg. Rückdeichungsbereich (3,00 ha, davon werden 0,26 ha für dieses Vorhaben nicht in Anspruch genommen und gehen in einen Flächenpool),
- Anlage von Bodensenken, Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland in der Sudeniederung (6,00 ha).

#### **Schutzgut Boden:**

- Rekultivierung von Flächen, die baubedingt in Anspruch genommen werden (0,50 ha).

#### **Schutzgut Wasser:**

- Neue Wasserflächen der Jeetzel und der Alten Jeetzel in Hitzacker (1,14 ha),
- Erhöhung der Strukturvielfalt an den Ufern der Jeetzel in Hitzacker,

- Bau einer Sohlgleite an der Stauanlage des Hitzackersees,
- Anlage von zwei naturnahen Stillgewässern im Rückdeichungsbereich an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach (0,06 ha),
- Herstellung von Überschwemmungsdynamik durch Rückdeichung an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach (17,10 ha).

**Schutzgut Landschaft:**

- Landschaftsgerechte Neugestaltung im Bereich von Hitzacker, Pflanzen von Einzelbäumen,
- Herstellung von Überschwemmungsdynamik durch Rückdeichung an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach.

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

**III.8.3 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG**

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem LBP zum Ausdruck kommt. Lediglich für den Eingriff in 3,9 ha Fläche mit Hochwasserdynamik wurden keine verfügbaren Flächen für Kompensationsmaßnahmen gefunden und es ist stattdessen eine Ersatzzahlung vorgesehen.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Stadt Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

**III.8.4 Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlung**

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kann zur Wiederherstellung der beeinträchtigten oder verloren gegangenen Funktionen und Werte folgender Ersatz in ähnlicher Art und Weise geschaffen werden:

**Schutzgut Boden:**

- Entwicklung von weitgehend natürlichen Böden (3,50 ha).

**Schutzgut Landschaft:**

- Entwicklung von Weiden-Auwald in der Jeetzelniederung,
- im Bereich der Rückdeichungsfläche Anlage von naturnahen Stillgewässern, Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland und Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald (eingemischt Baumarten der Hartholzaue).

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Der Verlust von Bereichen mit Hochwasserdynamik kann durch die Rückdeichung an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach nicht vollständig kompensiert werden. Durch die Baumaßnahme entsteht für diese Bereiche ein Kompensationsbedarf von 21 ha. Die festgestellte Maßnahme A 22 neu erreicht hiervon 17,1 ha. Die vom Antragsteller geprüften Maßnahmen für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen würden einen unverhältnismäßigen zeitlichen beziehungsweise finanziellen Aufwand bedeuten. Für diesen Fall sieht § 12b NNatG eine Ersatzzahlung vor. Die Höhe der Zahlung beträgt 61.925,00 Euro und steht der unteren Naturschutzbehörde zu, die sie zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden hat (vgl. NB II.1.18).

Der Eingriff wird danach ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurück bleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wieder hergestellt bzw. Ersatzzahlungen geleistet werden.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen A 21 neu, A 22 neu und A 25 neu entsteht im Rückdeichungsbereich am Jamelner Mühlenbach ein Kompensationsüberschuss, für den das festgestellte Vorhaben keinen Bedarf auslöst. Hierauf soll bei weiteren Planungen zurückgegriffen werden, sofern die Maßnahmen geeignet sind, die beeinträchtigten Werte und Funktionen zu kompensieren. Die vom Antragsteller in Anlage 12, Tabelle 7-3 vorgenommene Bilanzierung ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Da der Antragsteller die Flächen erworben hat, ergeben sich in Hinblick auf die Rechtfertigung des Eingriffs in Privateigentum keine Bedenken.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete wurden unter Nr. III.7.3 zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

**III.9 Denkmalschutz und städtebauliche sowie ortsplanerische Belange**

Die historische Stadtinsel Hitzacker besitzt Denkmalqualität i.S.d. § 3 Abs. 3 NDSchG. Sie unterliegt dem Schutz des § 6 NDSchG, der u.a. bestimmt, dass Kulturdenkmale nicht so verändert werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Neben der Stadtinsel als Gruppendenkmal gibt es zahlreiche Einzeldenkmale, die in den Planunterlagen nicht vollständig dargestellt sind. Dies ist unschädlich, da die Wirkungen auf jedes Einzeldenkmal in ihrer Intensität hinter denen auf das Gruppendenkmal zurückbleiben. Die Hochwasserschutzmaßnahmen haben eine ganz erhebliche Beeinträchtigung des Gruppendenkmals i. S. d. § 6 Abs. 2 NDSchG zur Folge. Im Vergleich zur ursprünglich beantragten Planung hat der Antragsteller durch die mit Antrag vom 02.05.2005 vorgelegten Änderungen die negativen Auswirkungen auf die historische Stadtinsel minimiert (vgl. u a. IV.1.1).

Im Bereich der Uferlinie südwestlich des Schöpfwerkes befindet sich ein archäolo-



gischer Fundplatz, der ebenfalls dem Schutz des § 6 NDSchG unterliegt. Die festgestellten Maßnahmen werden die Zerstörung des Bodendenkmals zur Folge haben. Durch die NB II.1.52 kann die Sicherstellung eventuell vorhandener bedeutender archäologischer Objekte und der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft sichergestellt werden.

Gemäß § 7 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal dann zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz (vgl. III.3) das Interesse am Erhalt des Denkmals in beiden Fällen überwiegt und die Voraussetzungen für die Genehmigung der Eingriffe vorliegen.

Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit erteilt.

Die festgestellte Planung berücksichtigt hinreichend städtebauliche Belange. Insbesondere wurden die, auch von der Stadt Hitzacker vorgetragene, negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild soweit wie möglich reduziert. Hinsichtlich der beantragten Änderungen wird insbesondere auf III.3, IV.1.1 und IV.2.14 verwiesen. Weitere Minimierungen sind in Hinblick auf das Planungsziel, einen sicheren Hochwasserschutz zu gewährleisten, nicht möglich. In die Abwägung wurde eingestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild gravierend sind. Die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Gesamtensembles „Altstadtinsel“ ist dem Zulassungsgrenzbereich zuzuordnen. Auf Nr. III.7.2.2.7 wird Bezug genommen.

Bei den festgestellten Hochwasserschutzanlagen handelt es sich um eine Fachplanung, die teilweise im Bereich der Bebauungspläne „Stadtinsel“ sowie „Am Langenberg“ liegt.

Der Bebauungsplan „Am Langenberg“ wurde vom Stadtrat am 02.11.1965 verabschiedet. Die Änderung dieses Bebauungsplans in einem Teilbereich am 30.06.2005 stellt die Hochwasserschutzanlagen in diesem Teilbereich (Verlegung der Straße „Am Weinberg“ und Wendehammer) bereits nachrichtlich dar. Der Bebauungsplan selbst sieht keine eigenen A- und E-Maßnahmen vor. Nach der festgestellten Planung ist in diesem Bereich die Maßnahme A 3 vorgesehen (Pflanzung von 6 Bäumen sowie Gras-Staudenfluren). In diesem Bereich ist ein Flächentausch vorgesehen, der u.a. auch Grund für die B-Planänderung gewesen ist. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme in diesem Bereich den Nutzungsinteressen des künftigen Eigentümers zuwiderläuft. Sollte sich bei der Begehung vor Ausführung der landespflegerischen Maßnahmen herausstellen, dass die Maßnahme A 3 in diesem Bereich nicht möglich ist, ist die Umsetzung nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Bereich der Rückdeichung am Jamelner Mühlenbach (A 22 neu, A 25 neu) vorzusehen (vgl. NB II.1.19).

Die Hochwasserschutzanlagen betreffen ebenfalls den B-Plan „Stadtinsel“. Es sind u.a. eine Grünfläche sowie zu erhaltende Bäume festgesetzt, die im Bebauungsplan in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt wurden. Die Bäume sind zum Teil durch Sturmschäden oder wegen der Gefährdung entlang der Alten Jeetzel bereits nicht mehr vorhanden. Für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen ist in dem festgestellten LBP hinreichend Ausgleich und Ersatz vorgesehen.

Die festgestellte Planung widerspricht den Festsetzungen der Bebauungspläne nur geringfügig. Die Stadt Hitzacker hat unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit in ihrer Stellungnahme hierzu keine Bedenken geäußert. In die Abwägung wurden

die ortsplanerischen Belange eingestellt, die jedoch hinter dem Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz zurückstehen müssen. Nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Stadt Hitzacker die Bebauungspläne entsprechend anzupassen.

### **III.10 Lärm und Erschütterungen**

Im Anhörungsverfahren haben sowohl Träger öffentlicher Belange als auch zahlreiche private Einwender die von den Baustellen ausgehenden Immissionen, vor allem Lärmbeeinträchtigungen und Erschütterungen problematisiert.

Die Beurteilung des durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen. Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA-Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immissionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. BImSchVwV (TA-Lärm) für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (7 – 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten. Dabei sind die Immissionsrichtwerte ihrerseits auf Beurteilungspegel bezogen. Diese knüpfen an die messbare Lautstärke der Einzelgeräusche an und fassen sie im Wege rechnerischer Mittelung zu einem Wirkpegel zusammen, der zugleich als Beurteilungspegel gilt, wenn die durchschnittliche tägliche betriebliche Dauer der Lärmquelle 8 Stunden (tagsüber) bzw. 6 Stunden (nachts) überschreitet. Bei kürzeren Betriebszeiten wird der Beurteilungspegel um 5 dB(A) oder, wenn diese Betriebszeit nicht über 2,5 Stunden (tagsüber) bzw. 2 Stunden (nachts) liegt, um 10 dB(A) niedriger angesetzt.

Damit trägt die AVV Baulärm dem Umstand Rechnung, dass die belästigenden Wirkungen eines Geräusches mit seiner Dauer zunehmen, bei kürzerer Dauer dieselben Wirkungen also erst bei stärkerer Lautstärke eintreten. Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, den Zusammenhang zwischen Lautstärke und Zeitdauer rechnerisch anders zu berücksichtigen, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem „Stand der Technik“ im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen.

Mit der Nebenbestimmung unter II.1.26 ist dem Antragsteller mit diesem Planfeststellungsbeschluss aufgegeben worden, u. a. folgende Rechtsgrundlagen und

technischen Richtlinie zu beachten und die dort genannten Grenzwerte einzuhalten: AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen - LärmschutzVO), VDI-Richtlinie 2714 (Schallausbreitung im Freien) sowie die EAU 1990, E 149 (schallarmes Rammen) sowie 16. BImSchV (Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen).

In die Abwägung waren die erheblichen Lärmauswirkungen, insbesondere durch Rammarbeiten, während der ca. 3 Jahre dauernden Bauphase einzustellen. Zur Beurteilung der als besonders hoch zu erwartenden Lärmbelastigungen aufgrund der Spundwandarbeiten hat der Maßnahmenträger bei den Proberammungen Schallmessungen durchführen lassen. Das Ergebnis ist in einem Gutachten der DMT-Gründungstechnik GmbH mit Datum vom 26.07.2004 dargestellt, welches der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Durch die Regelungen unter NB II.1.27 kann sichergestellt werden, dass die Lärmbeeinträchtigungen im Zuge der Baudurchführung auf ein Maß beschränkt werden können, das zumutbar ist.

Der von den Materialtransporten auf öffentlichen Straßen ausgehende Lärm ist anhand der 16. BImSchV zu beurteilen. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, die dort festgelegten Grenzwerte nicht zu überschreiten, siehe hierzu NB II.1.26.

Die baubedingten Luftschadstoffe werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Entsprechendes gilt für den durch den Baustellenbetrieb verursachten Staubimmissionen (vgl. auch NB II.1.47).

Bei der Durchführung der Bauarbeiten wird es zu Erschütterungen kommen (insbesondere durch die geplanten Rammarbeiten). Im Jahre 2003 wurden vor Ort probeweise Stahlspundbohlen und Stahlpfähle mit unterschiedlichen Verfahren (einrütteln, einrammen) und Geräten eingebracht. Die Ergebnisse sind in einem Gutachten der DMT-Gründungstechnik GmbH vom 24.11.2003 zusammengefasst, das der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Hierzu ist auf die NB II.1.27 zu verweisen. Um sicherzustellen, dass durch die Maßnahme eventuell dennoch auftretende Schäden festgestellt werden können, wird dem Antragsteller aufgegeben, eine Beweissicherung für alle Gebäude der Stadtinsel sowie der Straße „Am Weinberg“ und weiterer Gebäude im Einwirkungsbereich entsprechender Baumaßnahmen durchzuführen. Diese Beweissicherung wird Bau begleitend durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen. Auf die NB II.1.14 des Beschlusses wird hingewiesen.

Das Ausmaß der Belastungen lässt sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement, insbesondere durch einen Gutachter, der die Baumaßnahme begleitet, begrenzen (vgl. NB II.1.26). Weitergehende Auflagen gem. § 74 Abs. 2 VwVfG sind nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die sich für die Nachbarschaft ergebenden Nachteile einer solchen Großbaustelle sind ganz erheblich und waren von der Planfeststellungsbehörde mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Belange der Nachbarschaft sind durch die getroffenen Regelungen hinreichend berücksichtigt, so dass sie die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung dem Grunde nach (§ 74 Abs. 2 VwVfG) sind nicht begründet. Dies gilt für Nachteile für den selbst genutzten sowie auch den vermieteten Wohnraum und auch für die gewerblich genutzten Räume. Eine entsprechende Entschädigungsregelung war daher im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffen.

#### **IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

##### **IV.1 Einwendungen**

##### **IV.1.1 Einwendungen Allgemein**

Von vielen Einwendern wurden gleich oder ähnlich lautende Bedenken vorgetragen, die in der Begründung vorangestellt werden.

##### **IV.1.1.a) Schöpfwerk**

Bei der beantragten Planung des Schöpfwerkes werden im Wesentlichen die Abmessungen (technische Notwendigkeit) und die Gestaltung des Bauwerkes (Fassade / Bedachung) sowie die Pumpenleistungen und die Steuerung kritisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat die gegen die Größe des Bauwerks vorgetragenen Argumente geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die beantragte Pumpenleistung von 60 m<sup>3</sup>/s erforderlich ist, um das mit der Planung verfolgte Ziel zu erreichen. Der hier maßgebliche Bemessungsfall entspricht einem HQ 100 gesamt von Elbe und Jeetzel. Dieses entspricht einem Abfluss von ca. 75 m<sup>3</sup>/s in der Jeetzel am Schöpfwerk in Hitzacker. Die der Bemessung zu Grunde gelegte Ereigniswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ist Grundlage der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen im gesamten Elbebereich und entspricht der DIN 1184, Teil 1 vom März 1992. Für den Bemessungsfall ist eine freie Vorflut der Jeetzel in die Elbe auf Grund des Elbehochwassers nicht gegeben, d. h., dass das Wasser der Jeetzel in die Elbe gepumpt werden muss. Um eine noch größere Pumpenleistung, als beantragt zu vermeiden, werden 15 m<sup>3</sup>/s in der oberhalb von Hitzacker gelegenen „Unteren Jeetzelniederung“ zwischengespeichert. Dieses ist durch die heutigen Möglichkeiten der Hochwasservorhersage mit entsprechender Steuerung des Sieles und des Schöpfwerkes möglich. Die Leistung des Schöpfwerkes ist erforderlich aber auch ausreichend.

Die über drei Pumpen zu installierende Pumpenleistung von insgesamt 60 m<sup>3</sup>/s bedingt die erforderlichen Abmessungen der Maschinenhalle und des Bauwerkes insgesamt. Die Aufteilung der erforderlichen Förderleistung auf drei Pumpen ist begründet. Der Einsatz von mehr als drei Pumpen hätte eine Vergrößerung des Schöpfwerkgebäudes in der Ebene nach sich gezogen, wobei sich die Höhe des Bauwerkes durch kleinere Pumpen nicht signifikant reduziert hätte, da sich die Bauhöhen der Pumpen nicht linear zur Pumpenleistung verhalten. Darüber hinaus hätten mehr als drei Pumpen unverhältnismäßig höhere Erstellungskosten und Folgekosten, insbesondere bei Wartung und Reparatur, bedeutet. Eine Reduzierung der Anzahl der Pumpen ist aus Gründen der Betriebssicherheit nicht möglich. Bei Ausfall einer Pumpe durch Wartung oder Reparatur ist eine ausreichende verbleibende Pumpenleistung erforderlich. Eine Abwägung zwischen den Anforderungen an die Betriebssicherheit, den Erstellungskosten und den Betriebs- und Folgekosten führte zur Wahl einer Anzahl von drei Pumpen.

Eine Reduzierung der Gebäudehöhe durch den Verzicht auf die Kranbahn mit der Folge einer geringeren Höhe der Maschinenhalle und dem Bau eines Flachdaches ist insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit nicht möglich. Bei Ausfall einer Pumpe muss in kürzester Zeit eine Reparatur eingeleitet werden können. Ggf. ist hierfür das Heben der Pumpe mit der Kranbahn erforderlich. Dieses ist durch einen mobilen Kran (Autokran) nicht zu gewährleisten, da die kurzfristige Verfügbarkeit nicht hinreichend gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus müssten beim Einsatz eines mobilen Krans Reparaturarbeiten bei geöffnetem Dach durchgeführt werden, wodurch technische Einrichtungen Witterungseinflüssen ausgesetzt wären. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Er-

gebnis gelangt, dass diese Risiken als Nachteile schwerer wiegen, als der Vorteil einer geringeren Gebäudehöhe. Durch die damit vorgegebenen Abmessungen der Maschinenhalle sind die Abmessungen des beantragten Gebäudes nicht weiter signifikant reduzierbar. Die weiteren vorgesehenen Räumlichkeiten sind zur Unterbringung der elektrotechnischen Anlagen notwendig. Die Größe des geplanten Besprechungsraumes ergibt sich durch die vorgegebene Raumaufteilung im Schöpfwerk; im Wesentlichen bedingt durch Größe und Lage der Maschinenhalle. Ein Verzicht auf diese Räumlichkeit würde einen nicht symmetrischen Baukörper (unterschiedliche Firsthöhen zwischen Einlauf – und Auslaufseite) erzeugen, wobei die Gesamthöhe des Bauwerkes sich nicht reduzieren würde. Dieses ist aus gestalterischer Sicht nicht gewollt. Das vom Antragsteller in dieser Weise ausgeübte Planungsermessen ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die ursprünglich beantragte äußere Gestaltung des Schöpfwerkes wurde im Anhörungsverfahren wegen der negativen Auswirkungen auf städtebauliche und denkmalpflegerische Belange kritisiert. Als Ergebnis des Erörterungstermins am 26.10.2004 zu den vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten erkannt. In Abstimmung insbesondere mit den Denkmalschutzbehörden erfolgte durch den Maßnahmenträger eine Überarbeitung der Gestaltung des Gebäudes, welche der Planfeststellungsbehörde mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 02.05.2005 vorgelegt wurde. Die nunmehr vorgesehene Ausführung berücksichtigt in angemessener Weise die Belange des Städtebaus und der Denkmalpflege. Das planfestgestellte Schöpfwerk ist planerisch gerechtfertigt und hält sich im Rahmen des dem Antragsteller zustehenden Planungsermessens. Andere Lösungsmöglichkeiten für das Schöpfwerk sind zur Erreichung des Planungsziels denkbar. Keine der diskutierten Bauwerksvarianten stellt eine eindeutig bessere Lösungsmöglichkeit dar, weil sie privaten oder öffentlichen Belangen wesentlich besser Rechnung trägt.

#### **IV.1.1.b) Sielbauwerk**

Bei der beantragten Planung wurden im Wesentlichen die Lage und die Bauwerksabmessungen des Sieles kritisiert.

Die Bauwerksabmessungen sind technisch erforderlich. Die Höhe des Bauwerkes ergibt sich aus dem maßgeblichen Bemessungshochwasserstand (+15,15 m NN) und einem erforderlichen Sicherheitszuschlag von 1,20 m, dem so genannten Freibord. Diese Bemessungsgrundlagen entsprechen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, welche auch für Hochwasserschutzbauwerke an der Elbe maßgeblich sind. Sie werden beidseitig der Elbe angewendet und sind zwischen den an der Elbe liegenden Bundesländern abgestimmt. Die beantragten und vorgesehenen Öffnungsmaße sind erforderlich, um die Schiffbarkeit bis zur Drawehnerortbrücke zu gewährleisten, da es sich bei der Jeetzel in diesem Bereich um eine Binnenwasserstraße nach § 66 Nr.1 NWG handelt.

Weiterer, die Abmessungen des Sielbauwerkes bestimmender Raum wird für die elektro- und maschinentechnische Ausstattung benötigt.

Eine Verlegung des Bauwerkes stadteinwärts, z. B. an den „Hiddosteg“ ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die Abmessungen des Sieles (rd. 32,5 m Breite) nicht verringert werden können und der im Bereich des „Hiddosteges“ vorhandene Raum (Breite des Gewässers rd. 30,0 m) nicht ausreicht. Dieses gilt insbesondere auch für die notwendige Umleitung der Jeetzel während der Bauphase. Außerdem müsste beidseitig der Jeetzel die Hochwasserschutzwand verlängert werden.

Ebenso ist eine Verlegung des Sieles in die Alte Jeetzel nordwestlich des Weinbergs nicht möglich, da sich hier eine unzulässige Einengung des Abflussquerschnittes der Elbe ergäbe und Flächen des FFH-Gebietes und des Biosphärenreservates, Gebietsteil C betroffen wären.

Eine realisierbare Alternative zur beantragten Planung stellt die Verschiebung des Siels um ca. 30,0 m zur Elbe hin dar. Dieser in den Einwendungen, Stellungnahmen und im ersten Erörterungstermin vorgetragene Forderung ist der Antragsteller mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 02.05.2005 nachgekommen.

#### **IV.1.1.c) Hochwasserschutzwand**

Bei der beantragten Planung wurde die Linienführung sowie konstruktive und architektonische Gestaltung der Hochwasserschutzwand kritisiert. Darüber hinaus wurde ein vollmobiler Hochwasserschutz gefordert.

Linienführung und konstruktive Gestaltung sind primär nach den Erfordernissen eines zu gewährleistenden Hochwasserschutzes auszulegen. Die konstruktive Gestaltung der Hochwasserschutzwand hat sich daher nach den vorgegebenen Bemessungswasserständen (Höhe der Wand), der zu erwartenden Belastung (Wasserdruck, Eisdruck, Treibgut, Überströmung) und der Gewährleistung der Betriebssicherheit, insbesondere der rechtzeitigen Aufstellung des mobilen Teils der Hochwasserschutzwand zu richten. Die Herstellungs- und Folgekosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage sind jedoch sekundär bei der Variantenbetrachtung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Belange des Denkmalschutzes, des Städtebaus und des Tourismus.

Aufgrund der vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen und dem Ergebnis des ersten Erörterungstermins wurden jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten erkannt. Einem Teil der Forderungen von TÖB und privaten Einwendern ist der Antragsteller nicht nachgekommen, da sie den angestrebten sicheren Hochwasserschutz von Hitzacker und den Ortschaften in der Jeetzelniederung gefährdet hätten. Wo dies nicht zu befürchten war, hat der Antragsteller mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag eine überarbeitete Planung vorgelegt. Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen:

1. Verschiebung des Sielbauwerkes um ca. eine Bauwerkslänge in Richtung Elbe.
2. Gestalterische Überplanungen der Hochwasserschutzwand und des Schöpfwerkes.
3. Konstruktive Überplanung der Hochwasserschutzwand.
  - Veränderungen in der Linienführung.
  - Verzicht auf ortsfeste Wandpfeiler.
  - Verzicht auf vorgehängte Dammtafeln
  - Verklinkerung des wasserseitigen Mauerwerks.
  - Erhöhung des Anteiles der Hochwasserschutzwand mit einer festen Höhe von +14,85 NN.

Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist im annähernd gesamten Verlauf der Wand eine feste Höhe von +14,85 m NN, 0,30 m unter dem Bemessungshochwasserstand von +15,15 m NN, vorgesehen. Der erforderliche Sicherheitszuschlag (Freibord) beträgt 1,20 m, so dass eine Gesamthöhe der Wand bis +16,35 m NN erforderlich ist. Der im Hochwasserfall aufzusetzende mobile Teil (Stützen und Dammbalken) hat damit eine Höhe von 1,50 m (+16,35 m NN bis +14,85 m NN).

Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht und entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ der stationäre Teil des Hochwasserschutzes aus Sicherheitsgründen auf den Bemessungshochwasserstand auszulegen, da die Gefahr

eines Versagens des mobilen Teils am Hochwasserschutz aus technischen Gründen (Konstruktion / Material), insbesondere bei Belastung durch Überströmung, Wasser- und Eisdruck sowie Schiffsanprall und Treibgut und aus menschlichen Gründen (Fehler beim Aufbau) als ungleich höher anzusehen ist. Ein begründetes Abweichen von diesem Grundsatz ist jedoch möglich. Hierbei gilt jedoch ein Minimierungsgebot, d.h. die Absenkung des festen Teils unter Bemessungshochwasserstand hat nur in dem Maße und auch nur in den Bereichen zu erfolgen, in denen es unbedingt erforderlich ist.

Für den mobilen Hochwasserschutz, hier mit einem Anteil von 0,30 m unter dem Bemessungshochwasserstand, sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ nicht definiert. Hier sind deshalb höhere Anforderungen an Planung und Bauausführung zu fordern. Bei einem geplanten Einsatz ist somit bei allen Systemen das erhöhte Restrisiko (Versagensrisiko) gegenüber dem stationären Hochwasserschutz hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit durch die Planfeststellungsbehörde abzuwägen. Dieses Restrisiko ist definiert als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Teil- oder Totalversagens und dem daraus entstehenden Schaden an Menschen, Umwelt und Wirtschaft in den zu schützenden Gebieten.

Die Planfeststellungsbehörde ist hier zu der Auffassung gelangt, dass auf Grund der besonderen städtebaulichen Situation, den denkmalpflegerischen und touristischen Belangen vor Ort, das erhöhte Versagensrisiko bei einer Unterschreitung von 0,30 m unter bestimmten Vorgaben tolerierbar ist (siehe hierzu NB II.1.6).

Nicht gefolgt werden konnte der Forderung, eine Absenkung des stationären (ortsfesten) Teils der Hochwasserschutzwand um weitere 1,00 m auf +13,85 m NN (entspricht einem Anteil von mobilen Elementen in einer Höhe von 2,50 m) auf einer Länge von 50,0 m im Bereich des Parkplatzes am Kranplatz und in anderen denkmalpflegerisch und städtebaulich sensiblen Bereichen zuzulassen. Im Verfahren konnten keine Gründe vorgebracht werden, die die Inkaufnahme eines wesentlich höheren Versagensrisikos der Hochwasserschutzwand in diesen Bereichen rechtfertigen. Bei einem Versagen des mobilen Teils ist hier, bedingt durch die größere Einströmhöhe gegenüber den Bereichen mit einer Unterschreitung von 0,30 m, mit ungleich höheren Schäden zu rechnen.

Untersuchungen der RWTH Aachen (Institut für Wasserbau) haben aufgezeigt, dass sich bei einem Versagen (Bruch) einer 1,00 m hohen Wand derart turbulente Strömungen von hoher Geschwindigkeit ergeben, dass sich z.B. ein Erwachsener mit 80 kg Gewicht bei einer Entfernung von 20,0 m hinter der Wand nur dann auf den Beinen halten könnte, wenn ein Wandabschnitt von weniger als 2,00 m Breite weg bräche. Leichtere Personen, also insbesondere Kinder, könnten sich in der reißenen Flut nicht halten. Die Gefahren wachsen mit zunehmender Höhe der Wände und der Breite der entstehenden Lücke. Die Verhältnisse werden noch ungünstiger, wenn die Flutwelle durch landseitig der Schadensstelle nahe stehende Häuser und Wände reflektiert wird. In diesem Fall sind die turbulenten Strömungsbereiche wesentlich ausgedehnter.

Der Versprung der Wandführung an der Alten Jeetzel im Bereich der Kirche ist gewählt worden, um zum einen das im Bereich der Kirche vorhandene hohe Gelände zur optischen Einbindung zu nutzen und zum anderen dem Benutzer des Fußweges die Möglichkeit eines direkten Zutritts zum Wasser zu geben. Nur durch den Versprung der Wand ist der Erhalt eines freizugänglichen Böschungsbereiches zur Elbe hin möglich. Die Wahl dieser Linienführung der Hochwasserschutzwand liegt im Planungsermessen des Maßnahmenträgers. Eine Reduzierung der Wandhöhe im unmittelbaren Bereich der Deichscharten ist nicht möglich, da die vor Ort fest zu installierenden Tore der „ersten Deichsicherheit“ bis zu einer Höhe von +16,35 m NN reichen müssen, woraus sich bei einer Geländehöhe von +13,65 m NN Torhöhen von ca. 2,70 m ergeben. Für die geöffneten Tore ist ein entsprechender Anschlagbereich an der Wand erforderlich. Bei einem Verzicht auf den

Versprung der Wand könnte jedoch weiterhin nicht auf Deichscharte in diesem Bereich verzichtet werden, um Zugangsmöglichkeiten zum Uferbereich offen zu halten. Bei der derzeit vorgesehenen Ausführung und dem Blickwinkel der Hinterlieger treten die Deichscharte im Wesentlichen in ihrer Längsachse in Erscheinung, so dass hauptsächlich ihre Höhe augenscheinlich wahrgenommen wird. Ohne den Versprung der Wand ist die Queransicht dominierend und das Bauwerk wird in seiner Gesamtheit augenscheinlich.

#### **IV.1.2 Einzeleinwendungen**

In diesem Abschnitt (S. 63 und 94) werden die Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Presse weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen – ohne Angabe personenbezogener Daten – auch an anderer Stelle behandelt, insbesondere in den Abschnitten „Flächeninanspruchnahme“, „Wertminderungen“, „Denkmalschutz und städtebauliche sowie ortsplanerische Belange“ und „Lärm und Erschütterungen“.



## **IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

### **IV.2.1 Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Dornhoher Weg 52, 21481 Lauenburg (Stellungnahmen vom 21.06.2004 und 06.06.2005)**

#### Rampe für Rettungsdienst

Baulastträger und künftiger Betreiber der Rampe für Rettungsdienste (Ifd. Nr. 27 / Anlage 10.1 / Band 2) ist die Stadt Hitzacker. Die Auflagen aus der Stellungnahme vom 06.06.2005 sind dem Maßnahmenträger als NB aufgegeben worden. Sie sind bei der Übergabevereinbarung an die Stadt Hitzacker festzuschreiben. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.39.

#### Wendestelle

Die Wendestelle unterhalb des Sielbauwerks gehört nicht zur Bundeswasserstraße Jeetzel. Die Abgrenzung der Wendestelle zur Bundeswasserstraße ist vor Abschluss der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem WSA Lauenburg festzulegen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Siehe hierzu NB II.1.44.

Die Pflicht zur Unterhaltung und Erhaltung des Wendebeckens (Ufer, Deckwerk, Wassertiefe usw.) obliegt dem Maßnahmenträger. Siehe hierzu NB II.1.43.

#### Schiffsanlegerampe

Nach schriftlichen Äußerungen des WSA Lauenburg vom 26.10.2005 (Email, Franzke) fällt die Jeetzel unter die Zuordnung „sonstige Bundeswasserstraße“, deshalb ist für dieses Bauwerk keine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung mehr erforderlich. Außerdem darf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (WStrG) keine Anlagen für Dritte mehr errichten, betreiben und unterhalten. Entgegen der Festlegung im Bauwerksverzeichnis wird der JDV Eigentümer der Schiffsanlegerampe (Ifd. Nr. 5, Anlage 10.1, Band 2). Ihm obliegen damit auch die künftige Unterhaltung und der Betrieb.

Die Ausführungsplanung wird vor Baubeginn mit dem WSA Lauenburg abgestimmt. Siehe hierzu NB II.1.41.

#### Hilfsanleger an der Wendestelle

Der Hilfsanleger (Ifd. Nr. 28, Anlage 10.1, Band 2) liegt nicht in oder an der sonstigen Bundeswasserstraße Jeetzel und unterliegt damit nicht den Regelungen des WaStrG.

#### Sperrung der Bundeswasserstraße Jeetzel

Während der Bauzeit des Sielbauwerkes ist die Jeetzel in diesem Bereich nicht schiffbar. Für diesen Zeitraum ist daher ein schifffahrtspolizeilicher Hinweis an die Schifffahrt erforderlich. Der Forderung wird durch NB II.1.40 entsprochen.

#### Gewässerkundlicher Pegel

Der derzeitige gewässerkundliche Pegel wird durch die Hochwasserschutzanlagen überplant. Die Errichtung eines neuen Pegels bzw. die Umsetzung ins Schöpfwerksgebäude ist in NB II.1.42 geregelt.

#### Wasserstraßenfernmeldekabel

Der Maßnahmenträger ist grundsätzlich verpflichtet, sich vor Bauausführung über den Verlauf möglicher Leitungstrassen (Ver- und Entsorgung, Fernmeldekabel usw.) kundig zu machen. Dazu dienen ihm auch die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, hier des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg. Durch die Baumaßnahme (Beschädigung, Notwendigkeit einer Verlegung, eines Neubaus, oder einer übergangsweise zu sichernden Ver- und Entsorgung) entstehende Kosten sind grundsätzlich durch den Maßnahmen-

träger zu tragen; dieses gilt auch, soweit Angaben zu den Leitungstrassen fehlerhaft waren. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.46.

Im Zuge des Abrisses der alten Brücke zur so genannten „Schweineweide“ wurde das unter der Brücke verlaufende Wasserstraßenfernmeldekabel in den aufgeschütteten Behelfsdamm verlegt. Bei dem planfestgestellten Neubau der Brücke erfolgt eine Rückverlegung in das neue Bauwerk.

**IV.2.2      Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Adolph – Kolping – Str. 14,  
21337 Lüneburg, jetzt Auf der Hude 2, 21332 Lüneburg**  
(Stellungnahme vom 23.06.2004)

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Bau und Betrieb die geltenden Rechtsvorschriften in Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten. Hierzu gehören u.a. das ArbSchG, die Arbeitsstätten VO, die BetrSichV, die Unfallverhütungsvorschriften sowie zahlreiche weitere Regelungen zum personenbezogenen Arbeitsschutz. Aufgrund des Umfangs der Bauarbeiten hat der Antragsteller zugesagt, einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen, der einen Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt und diesen während der laufenden Bauarbeiten fort schreibt. Zu verweisen ist hierzu auf Zusage II.2.7.

**IV.2.3      avacon AG, Karl – Marx – Str. 2 –6, 29410 Salzwedel**  
(Stellungnahmen vom 29.06.2004 und 01.06.2005)

Der Maßnahmenträger ist grundsätzlich verpflichtet, sich vor Bauausführung über den Verlauf möglicher Leitungstrassen (Ver- und Entsorgung, Fernmeldekabel usw.) kundig zu machen. Dazu dienen ihm auch die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, hier der avacon AG. Durch die Baumaßnahme (Beschädigung, Notwendigkeit einer Verlegung, eines Neubaus oder einer übergangsweise zu sichernden Ver- und Entsorgung) entstehende Kosten sind grundsätzlich durch den Maßnahmenträger zu tragen. Zu verweisen ist hierzu auf die NB II.1.45 und II.1.46.

**IV.2.4      Wasserbeschaffungsverband Dannenberg-Hitzacker, Rehfeldstr. 4,  
29451 Dannenberg**  
(Stellungnahmen vom 05.07.2004 und 27.05.2005)

Bauschäden

Der WBV Dannenberg befürchtet Schäden an seiner Wasserversorgungsleitung im Verlauf der Hochwasserschutzwand im Zuge der Errichtung, soweit ein Abstand zwischen Wand und Leitung von 2,0 m unterschritten wird. Der Forderung auf Erneuerung der Wasserleitung in diesem Abschnitt wird durch die Zusage II.2.6 entsprochen.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Hafens

Der WBV Dannenberg fordert für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Hafens und des von der Hafen Hitzacker GmbH geplanten Strandbades zwei wasserdichte Wanddurchführungen. Seitens des Maßnahmenträgers ist eine Marbhölanlage in Station 0+490 der Hochwasserschutzwand vorgesehen. Durch diese sollen zentral alle Ver- und Entsorgungsleitungen geführt werden. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.49.

Leerrohr im Bereich des Schöpfwerks

Im Zuge der Errichtung des Schöpfwerkes wird die dort vorhandene Brücke entfernt. Unter dem Brückenbauwerk befindet sich eine Wasserversorgungsleitung. Der WBV Dannenberg fordert den Einbau eines neuen Leerrohres DN 160 mm mit einer frostsicheren Deckung zur Versorgung der Stadtinsel. Der Forderung wird durch NB II.1.32 entsprochen.

#### Schäden durch Baustellenverkehr

Die befürchteten Schäden durch den Baustellenverkehr an der Trinkwasserleitung in der Straße „Jeetzelufer“ sind durch ein Beweissicherungsverfahren zu erfassen. Durch die Baumaßnahme adäquat kausal verursachte Schäden hat der Antragsteller zu beheben. Siehe hierzu NB II.1.50.

#### Ver- und Entsorgung des Bootscafes

Die Anordnung der Ver- und Entsorgung des Bootscafes im Bereich der Winkelstützmauer in der Straße „Am Weinberg“ ist in Absprache mit dem WBV Dannenberg-Hitzacker vorzunehmen. Ansonsten wird auf die NB II.1.45 verwiesen.

#### Schöpfwerk

Zu den geäußerten Bedenken zum Schöpfwerk ist grundsätzlich auf die Aussagen unter IV.1.1.a) zu verweisen.

### **IV.2.5 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, ehemals Bezirksregierung Lüneburg -obere Denkmalschutzbehörde-**

Zum 31.12.2004 wurden die Bezirksregierungen aufgelöst. Durch Änderung des § 19 NDSchG ist ab 01.01.2005 die obere Denkmalschutzbehörde entfallen. Die Zuständigkeiten für Belange der Denkmalpflege werden seitdem nur noch von der obersten und den unteren Denkmalschutzbehörden wahrgenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege ist lediglich für die fachliche Beratung, nicht jedoch für die Erteilung von Ausnahmen zuständig. Die zuständige Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist im Anhörungsverfahren beteiligt worden und deren Anregungen wurden in der Änderungsplanung berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter IV.2.19 wird verwiesen.

Die Stellungnahme der ehemaligen oberen Denkmalschutzbehörde wurde durch die Planfeststellungsbehörde als Einlassung einer Fachbehörde im Rahmen ihrer Beratungsfunktion gewertet. In der Stellungnahme wird festgestellt, dass es durch die vorgesehene Maßnahme zweifellos zu gravierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommt. Zu Einzelheiten der Planung werden Hinweise gegeben.

Zu den Anregungen ist auf Grund des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages nachfolgendes anzumerken:

- Die Hochwasserschutzwand ist im nahezu gesamten Verlauf als feste Wand mit einer Höhe von +14,85 m NN vorgesehen. Transparente Aufsätze sind nicht mehr vorgesehen.
- Die architektonische Gestaltung, insbesondere die Fassadengestaltung, ist in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde überarbeitet worden.
- Der Versiegelungsgrad im Schöpfwerksbereich ist durch Anlage einer zusätzlichen Grünfläche reduziert worden.
- Der Wandpfeiler an der Marschtorstraße entfällt.
- Eine Veränderung der Uferlinie (Spundwand) im Zulauf zum Schöpfwerk ist aus hydraulischen Gründen erforderlich.
- Eine Trennung der Jeetzel vom Hitzacker-See zur Vermeidung einer Verlandung des Sees war wegen naturschutzfachlicher Bedenken der Naturschutzbehörden nicht realisierbar.

Eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgt. Siehe hierzu NB II.1.52.

**IV.2.6. Altmarkkreis Salzwedel, Karl – Marx – Str. 32, 29410 Salzwedel**  
(Stellungnahme vom 09.08.2004, 19.08.2004, 16.09.2004)

Der Altmarkkreis Salzwedel befürchtet durch die Maßnahme negative Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse der Jeetzel in seinem Kreisgebiet.

Die Wasserspiegellagenberechnung (ProAqua vom 26.08.2004) wurde für den maßgeblichen Betriebs- bzw. Bemessungsfall unter der Annahme eines gelegten Wehres an der Stauanlage in Lüchow mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es zu keiner Beeinflussung der Abflussverhältnisse oberhalb von Lüchow kommt. Der Wasserspiegel unterhalb des Wehres liegt bei +15,65 m NN.

Dem Bemessungsfall (HQ 100 für Elbe und Jeetzel) liegt ein HQ 13 der Jeetzel (75,0 m<sup>3</sup>/s in Hitzacker) zu Grunde. Bis zu einem HQ 13 der Jeetzel besteht in Lüchow nicht die Notwendigkeit, durch Anhebung des Wehres den oberhalb gelegenen Stauraum zu nutzen. Die über der im Schöpfwerk installierten Pumpenleistung von 60,0 m<sup>3</sup>/s liegenden 15,0 m<sup>3</sup>/s werden durch Nutzung (Betriebsplan Schöpfwerk) des Retentionsraumes der „Unteren Jeetzelniederung“ zwischen Hitzacker und Dannenberg gespeichert.

In einer weiteren Untersuchung von ProAqua vom 01.04.2005 für den Bemessungsfall (HQ 100 gesamt) wurde der Einfluss auf die Wasserspiegellagen der Jeetzel bei Ausfall einer Schöpfwerkspumpe über drei unterschiedlich lange Zeiträume (Lastfall 1: Ausfallzeit 12h, Lastfall 2: Ausfallzeit 24h und Lastfall 3: Ausfallzeit während des gesamten Hochwasserereignisses) betrachtet. Hierbei wurde ein zu erwartendes HQ 13 der Jeetzel ohne freie Vorflut zur Elbe (geschlossenes Siel, Bemessungsfall) angenommen. Für diesen Fall ist das Schließen des Siels nach einem „vorläufigem Betriebsplan“ (aufgestellt im Mai 2005) bereits bei +12,00 m NN vorgesehen, um ausreichend Retentionsraum zur Aufnahme der nicht pumpbaren 15,0 m<sup>3</sup>/s in der „Unteren Jeetzelniederung“ zur Verfügung zu haben. Die betrachteten Zeiträume (Lastfall 1, Lastfall 2 und Lastfall 3) wurden in Abhängigkeit des Verlaufes (Höhe und Dauer) einer für die Jeetzel und die Elbe spezifischen Hochwasserwelle betrachtet. Durch den Ausfall einer Pumpe (technischer Defekt, Unterbrechung der Stromversorgung) ließe sich ohne Nutzung dieser zusätzlichen Rückhaltermöglichkeit oder anderer Maßnahmen (z. B. mobiler Pumpeneinsatz) in Hitzacker ein Binnenpeil von < +13,60 m NN (Pumpziel +13,50 m NN) nicht halten; dieser stiege beim Lastfall 1 auf +13,67 m NN und beim Lastfall 2 auf +13,83 m NN. Eine Berechnung für den Lastfall 3 wurde nicht durchgeführt.

In allen drei Lastfällen zeichnet es sich ab, die oberhalb von Lüchow gelegenen Stauräume mehr oder weniger zu nutzen. In der Untersuchung wurde festgestellt, dass sich oberhalb von Lüchow (Wehranlage Lüchow) und oberhalb von Blütlingen (Wehranlage Blütlingen) genügend Rückhalterraum aktivieren lässt, um auch den Lastfall 3 für fünf Tage beherrschen zu können.

Ergänzend liegt der Planfeststellungsbehörde eine Betrachtung der Betriebsstelle Aurich des NLWKN vom März 2005 vor, mit Aussagen zur Betriebssicherheit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Pumpenart, des Herstellers, der vorgesehenen Wartung, des regelmäßigen Probetriebes, der Unwahrscheinlichkeit eines längeren Stromausfalles der Hauptenergieversorgung vom Umspannwerk Dannenberg her und der damit insgesamt hohen Unwahrscheinlichkeit eines längerfristigen Pumpenausfalles (z.B. Lastfall 3).

Das Vorhalten einer zusätzlichen ortsfesten Pumpenreserve, oder einer mobilen Pumpenreserve und einer autarken Notstromversorgung, welche zu erheblichen

Baukostensteigerungen und Problemen bei der Umsetzung, insbesondere durch die beengten räumlichen Verhältnisse am Standort des Schöpfwerkes, führen würde, stände nicht in Relation zur Wahrscheinlichkeit des Ereignisses und dessen Auswirkungen.

Im Extremfall, einem Hochwasserereignis über dem HQ 100 oder einem Ereignis während einer nicht vor Ort durchzuführenden Revision einer Pumpe (Ausfallzeit > 5 Tage) besteht die Möglichkeit, mobile Pumpenleistung vor Ort einzusetzen. Der Einsatz mobiler Pumpenleistung von bis zu 20,0 m<sup>3</sup>/s zum Ersatz einer Pumpe erfordert einen hohen logistischen und finanziellen Aufwand und bleibt daher einem Katastrophenereignis, HQ > HQ 100, bzw. einem Hochwasserereignis während einer Pumpenrevision vorbehalten. Der Maßnahmenträger hat in einem „vorläufigen Betriebsplan“ vom Mai 2005, der der Planfeststellungsbehörde vorliegt, unter anderem den Ablauf und die erforderlichen Maßnahmen zur Abarbeitung von Betriebsstörungen, Pumpenausfällen und Katastrophenereignissen dargelegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach den durch den Maßnahmenträger vorgelegten Gutachten und ergänzenden Betrachtungen zu der Auffassung gelangt, dass das Schöpfwerk mit der beantragten Leistung von 60,0 m<sup>3</sup>/s festgestellt werden konnte.

Bei den hier betrachteten Betriebsstörungen, einer möglichen Pumpenrevision bei einem entsprechendem Hochwasserereignis oder einem Katastrophenereignis ist in Abhängigkeit von der Dauer der fehlenden Pumpenleistung und der ggf. zur Anwendung kommenden mobilen Pumpenleistung ein mehr oder weniger großer Einfluss auf das Abflussgeschehen in der Jeetzel / Jeetze gegeben. Es ist daher der zu entwickelnde „endgültige Betriebsplan“ um ein so genanntes „Steuerungsmodell“ zu ergänzen. In diesem Steuerungsmodell ist das gesamte Einzugsgebiet der Jeetzel / Jeetze im Hinblick auf das Abflussgeschehen und seine den Abfluss bestimmenden wasserbaulichen Anlagen zu betrachten. Hierzu ist eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt erforderlich. Zu verweisen ist auf NB II.1.8.

Der Stellungnahme des Altmarkkreises beigefügt ist eine Aussage der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“. Da es durch die festgestellten Maßnahmen zu keiner signifikanten Veränderung der Wasserspiegellagen kommt, sind keine relevanten Auswirkungen auf Vorranggebiete für den Hochwasserschutz bzw. auf Natur und Landschaft zu erwarten.

**IV.2.7 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Fischkunde - Abt. Binnenfischerei, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, ehemals Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - (Stellungnahme vom 13.08.2004)**

Den Forderungen bezüglich eines Rechenabstandes  $\leq 2,0$  cm sowie einer Begrenzung der Anströmgeschwindigkeit auf  $\leq 0,4$  m/s kann mit der festgestellten konstruktiven Auslegung des Schöpfwerkes nicht nachgekommen werden. Durch die beengten Verhältnisse vor Ort (Stadtlage) und den zu berücksichtigenden Vorgaben des Städtebaues und des Denkmalschutzes bestand der Zwang zur Realisierung eines in seinen Abmessungen möglichst kleinen Schöpfwerkes. Verbunden damit war auch die Notwendigkeit, den Zulaufbereich zum Schöpfwerk klein zu halten. Die zu installierende Pumpenleistung von  $3 \times 20,0$  m<sup>3</sup>/s erfordert die Anlage von drei separaten Zuläufen von jeweils 6,00 m Breite und Rechen mit einem

Stababstand von 8 cm, um die für einen störungsfreien Betrieb zulässigen Strömungsgeschwindigkeiten im Zulaufbereich gewährleisten zu können. Diese liegen über 0,4 m/s am Rechen. Eine Reduzierung des Rechenabstandes würde die Anströmgeschwindigkeit reduzieren, aber gleichzeitig durch den entstehenden höheren Strömungswiderstand größere Breiten der Zulaufkanäle erfordern und damit zu insgesamt größeren vor Ort nicht realisierbaren Abmessungen des Schöpfwerkes führen. Eine Umsetzung der Forderungen ist daher technisch nicht durchführbar.

Nach der Ausarbeitung von ProAqua vom 29.07.2003 - Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker / Elbe und die Ortschaften an der Jeetzelniederung - ergibt sich in der Auswertung einer 30 jährlichen Wasserstandsreihe der Elbe bei Hitzacker eine mittlere Schließhäufigkeit und ein entsprechender Schöpfwerksbetrieb von 11 Tagen pro Jahr. Die Anzahl der betriebenen Pumpen schwankt innerhalb dieses Zeitraumes. Für die über das Jahr gesehen relativ kurzen Betriebsphasen, die auch nur zu einem Teil unter Vollast (Betrieb von drei Pumpen) ablaufen, werden andere Maßnahmen zum Schutz der Fische (z.B. Fischecheuchanlagen) nicht für erforderlich gehalten.

#### Sohlgleite Hitzacker-See (A 20)

Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag hat der Maßnahmenträger eine technische Konzeption zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 20 vorgelegt. Die Ausführungsplanung ist vor Bauausführung mit den in NB II.1.22 benannten Behörden abzustimmen.

#### Ausgleichsmaßnahme A 21

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wird die Maßnahme A 21 nunmehr im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel durch die Anlage von drei naturnahen Stillgewässern umgesetzt.

### **IV.2.8 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Pampower Str. 66 – 68, 19061 Schwerin** (Stellungnahmen vom 19.08.2004 und vom 02.06.2005)

Grundsätzlich kann ein Verlust an Retentionsraum zu einem höheren Hochwasserscheitel führen. Eine effektive Kappung des i.d.R. gefährlichen Scheitels einer Hochwasserwelle ist allerdings bei ungesteuerten Retentionsräumen nicht möglich, da diese schon während des Wasserspiegelanstieges, hier noch zusätzlich verstärkt durch das Eigenhochwasser der Jeetzel, geflutet werden. Signifikante, die Deichsicherheit berührende Auswirkungen auf die Abflusshöhen der Elbe oberhalb von Dömitz sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei dem sich hier einstellenden Verlust an Retentionsraum nicht zu erwarten.

Die im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vorgesehenen Verschiebung des Sielbauwerkes um ca. 30,0 m zur Elbe verursacht nach der Stellungnahme des Leichtweiss-Institutes für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig vom 11.10.2004 (Bestandteil der Verfahrensakte) nur eine unerhebliche und hier zulässige Einengung des Abflussquerschnittes der Elbe, die nicht zu einer signifikanten Beeinflussung des Bemessungshochwasserabflusses der Elbe führt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind daher keine signifikanten Änderungen der Abflusshöhen auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns (Boitzenburg, Dömitz) zu erwarten.

In beiden Fällen sind weitere hydraulische Berechnungen entbehrlich.

**IV.2.9 Ehemalige Bezirksregierung Lüneburg (obere Waldbehörde),  
Dez 510 (Wald, Forstwirtschaft und Jagd )**  
(Stellungnahme vom 25.08.2004)

Zum 31.12.2004 wurden die Bezirksregierungen aufgelöst. Durch Änderung des § 43 NWaldLG ist ab 01.01.2005 die obere Waldbehörde entfallen. Die Waldbelange werden seitdem nur noch von der obersten und den unteren Waldbehörden wahrgenommen.

Mit den durch die Maßnahmen verursachten Eingriffen ist eine Waldumwandlung i.S. §§ 8 und 9 NWaldLG nicht verbunden.

**IV.2.10 Samtgemeinde Hitzacker, Am Markt 7, 29456 Hitzacker**  
(Stellungnahmen vom 01.09.04 10.09.04 und 15.06.05)

Entwässerungsanlage (Regen – und Schmutzwasserkanal), Beweissicherung

Die Samtgemeinde Hitzacker befürchtet durch die Baumaßnahme Schäden an ihren Entwässerungssystemen. Sie fordert eine Beweissicherung und den Ausgleich für entstandene Schäden. Der Forderung wird durch NB II.1.51 entsprochen.

Entwässerungsanlage (Regen- und Schmutzwasserkanal), Bestandspläne,  
Unterhaltungslast

Bedingt durch die Baumaßnahme werden neue Entwässerungskanäle (Schmutzwasser, Regenwasser) verlegt und Hausanschlüsse neu hergestellt (vgl. NB II.1.36). Darüber hinaus ist ein vorhandenes Schmutzwasserpumpwerk anzupassen. Der Forderung nach Aushändigung von Bestandsplänen wird durch NB II.1.36 entsprochen.

Die Anlagen zur Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung (Regenwasserpumpwerke, Hochwasserschieberbauwerke und neue Kanalleitungen) gehen in die Unterhaltungslast der Samtgemeinde Hitzacker über.

Regenwasserpumpwerke, Unterhaltungslast

Der Forderung der Samtgemeinde Hitzacker nach einer Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten, ausgenommen dem Anlagenersatz, durch den Maßnahmenträger für die Regenwasserpumpwerke und Hochwasserschieberbauwerke wird durch NB II.1.35 entsprochen.

Eine Übernahme des Betriebes der Anlagen durch die Samtgemeinde ist erforderlich, da diese nach dem NWG für die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers zuständig ist. Daraus resultiert auch das Erfordernis, dass die Samtgemeinde Hitzacker für den künftigen Betrieb der Oberflächenentwässerung bei der zuständigen Wasserbehörde eine für die Ableitung erforderliche Einleitungserlaubnis beantragt. Hierzu siehe NB II.1.35.

Ausstattung der Regenwasser- Pumpwerke und Informationspflichten

Die Regenwasserpumpwerke sind mit einem Störfallmeldesystem auszustatten. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.35.

Vorwarnsystem

Der Forderung um Aufnahme in ein Vorwarnsystem (Benachrichtigung bei vorgesehener Schließung des Sieles und Inbetriebnahme des Schöpfwerkes), um in ihren Zuständigkeitsbereich ggf. erforderliche Vorkehrungen treffen zu können, wird durch NB II.1.6 und II.1.8 entsprochen.

Schiffsanleger im Sielbereich

Die Samtgemeinde Hitzacker fordert für den neuen Anleger auch die Möglichkeit eines seitlichen Zu- und Ausstieges. Der im Zuge der Baumaßnahme neu zu er-

richtende Anleger bietet wie bisher die Möglichkeit des Zu- und Ausstieges über eine Bugklappe. Der Antragsteller ist nur verpflichtet, die durch seine Planung ausgelösten negativen Veränderungen auszugleichen. Eine Pflicht zu darüber hinausgehenden grundsätzlichen Verbesserungen im Vergleich zum Stand vor der Planung besteht dagegen nicht.

#### Gestaltung der Hochwasserschutzwand

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist auf fast gesamter Länge eine Hochwasserschutzwand (fester Teil) mit einer Höhe von 1,20 m vorgesehen. Eine weitere Absenkung auf die geforderten 0,20 m über Gelände ist aus Gründen eines sicheren Hochwasserschutzes (Minimierungsgebot für den mobilen Teil der Wand) nicht vertretbar. Darüber hinaus wäre aus Gründen der Sicherheit in allen Bereichen, in denen das anschließende Gelände tiefer als 1,00 m liegt, eine Absturzsicherung vorzusehen. Gemäß § 4 DVNBauO wäre bei einer Absenkung der Wand der Bau eines Geländers mit einer Höhe von 0,90 m Höhe und mit Stababständen von höchstens 12 cm erforderlich. Der damit erzielte „Gewinn“ für die Sichtbeziehungen zur Elbe hin wäre damit, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Geländers, minimal und aus Gründen des zu beachtenden primären Zieles (Hochwasserschutz) abzulehnen. Auf die Ausführungen unter IV.1.1.c) wird Bezug genommen.

#### Lage und konstruktive Gestaltung des Sielbauwerkes

Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist eine Verlagerung des Sielbauwerkes um ca. 30,0 m (eine Bauwerkslänge) Richtung Elbe vorgesehen. Ein weiteres Hinausschieben ist auf Grund der damit verbundenen Einengung des Abflussquerschnittes der Elbe nicht hinnehmbar. Eine Verringerung der Bauhöhe ist aus technischen Gründen nicht möglich. Hierzu ist auch auf die Ausführungen unter IV.1.1.b) zu verweisen.

#### Gestaltung des Schöpfwerkes

Die Gestaltung des Schöpfwerkes erfolgte unter Berücksichtigung von Aspekten des Städtebaus und des Denkmalschutzes unter Beteiligung der zuständigen Behörden. Bei der Wahl der Formensprache wurde neben der Berücksichtigung der technischen Anforderungen als primäres Ziel zur Gewährleistung eines Hochwasserschutzes darauf Wert gelegt, dass Gesamtform, Details und Materialien sich möglichst in das Stadtbild einfügen. Gleichwohl konnten durch Planüberarbeitungen des Maßnahmenträgers mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf die Fassadengestaltung, erreicht werden. Die baulichen Abmessungen sind technisch erforderlich. Hierzu und hinsichtlich der Gestaltung des Schöpfwerkes wird auf IV.1.1.a) Bezug genommen.

#### Beeinträchtigungen während der Bauphase

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen werden durch die bei der Bauausführung grundsätzlich zu beachtenden „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und weitere bindende Vorschriften z.B. über den Geräteeinsatz auf das notwendige Maß reduziert. Darüber hinaus wird die Bauablaufplanung, soweit verfahrenstechnisch möglich, die Belange von Gewerbe, Einzelhandel und Tourismus beachten. Hierzu gehört auch die vorgesehene Anlieferung von Baumaterialien auf dem Wasserwege, soweit die Wasserstände dies zulassen. Zu verweisen ist grundsätzlich auf die Ausführungen unter III.10. Weitere Verpflichtungen des Maßnahmenträgers hierzu ergeben sich aus den entsprechenden NB unter II.1 (Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz).

#### Rampe für Rettungsdienst, Slipanlage

Die Samtgemeinde Hitzacker fordert eine Verringerung der Neigung der westlich des Siels gelegenen Rampe (Ifd. Nr. 27, Anlage 10.1, Band 2), damit auch mit ggf.



nicht ausreichend starken Zugmaschinen das zu Wasser lassen von Booten möglich ist. Der Forderung wird durch die NB II.1.33 entsprochen.

#### **IV.2.11 Ev. Luth. Kirchengemeinde Hitzacker, An der Kirche 1, 29456 Hitzacker** (Einwendungen vom 03.09.2004 und 30.06.2005)

Versprung der Hochwasserschutzwand im Bereich der Kirche  
Zu verweisen ist auf die Ausführungen unter IV.1.1.c).

Konstruktive Gestaltung und Linienführung der Hochwasserschutzwand  
Durch den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist den Forderungen bezüglich Sichtbehinderung, Glaswandaufsatz und Pfeiler durch die geänderte konstruktive Ausgestaltung und Linienführung der Hochwasserschutzwand im Wesentlichen entsprochen worden. Weitere Ausführungen hierzu siehe unter IV.1.1.c).

#### Gestaltung des Schöpfwerkes

Der Forderung, einen Teil der erforderlichen Pumpenleistung mobil zu gestalten, kann aus Gründen der Betriebssicherheit (z. B. rechtzeitige Verfügbarkeit) und damit auch aus Hochwasserschutzgründen nicht gefolgt werden. Sie entspricht außerdem nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Der Einsatz von mobilen Pumpenanlagen bleibt ausschließlich einem Katastrophenfall (Ausfall von Pumpen im Schöpfwerk / Abflusssmengen über dem Bemessungsansatz) vorbehalten. Darüber hinaus ist auf die Ausführungen unter IV.1.1.a) zu verweisen.

#### Aussichtsplattform

Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist der Bau der Aussichtsplattform nicht mehr vorgesehen.

#### Bepflanzung im Bereich der Hochwasserschutzwand

Bepflanzungen in einem 5,0 m - Bereich beidseitig der Hochwasserschutzwand sind aus rechtlichen Gründen nach dem NDG grundsätzlich nicht möglich, um die Zugänglichkeit zur Hochwasserschutzwand, insbesondere zum Aufsetzen der Dammbalken, zu gewährleisten. Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist in Abschnitten die Linienführung des Gehweges (Verlagerung an die Wand) geändert worden, so dass mehr Raum zur Bepflanzung zur Verfügung steht. Die beantragten Pflanzmaßnahmen sind vor Realisierung abschließend mit der Stadt Hitzacker und der Deichbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen. Auf NB II. 1.19 wird verwiesen.

#### Baustellenverkehr / Rammarbeiten (Beweissicherung)

Grundsätzlich wird hierzu auf die Ausführungen unter III.10 verwiesen.

Eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgt auch im Bereich der Baustraßen für den Baustellenverkehr, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt. Auf die NB II.1.47 ist zu verweisen.

Die Belästigungen bzw. entstehende Einschränkungen durch die Maßnahme und den auch damit verbundenen Baustellenverkehr sind auf Grund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme hinzunehmen. Der Maßnahmenträger wird über die ihn bereits rechtlich bindenden Vorgaben hinaus bemüht sein, die Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört u. a. auch die Anlieferung von Stahlspundbohlen auf dem Wasserwege, soweit die Wasserstände dieses zulassen. Auf die entsprechenden NB unter II.1 (Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz) und Zusagen unter II.2 wird verwiesen.

**IV.2.12 Jutta Frfr. v. d. Bussche, Lüneburger Str. 45, 29456 Hitzacker,  
i. V. des Kirchenvorstandes der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Hitzacker**  
(Stellungnahmen vom 08.09.2004 und 30.06.2005)

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken decken sich mit den Argumenten der unter IV.2.11 abgehandelten Stellungnahme der Ev. Luth. Kirchengemeinde Hitzacker sowie der unter IV.1.2.26 abgehandelten Einwendung von Jutta Frfr. v. d. Bussche in eigener Person. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

**IV.2.13 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 29456 Hitzacker**  
(Stellungnahmen vom 10.09.2004 und 07.07.2005)

Abschnitt I Verfahrensablauf

Die Biosphärenreservatsverwaltung weist darauf hin, dass der Maßnahmenträger die nach § 14 NNatG erforderliche Stellungnahme nicht vor der Antragstellung eingeholt hat. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 14 NNatG bezweckt, dass der Maßnahmeträger die Naturschutzbehörden so rechtzeitig einbindet, dass deren Anregungen im laufenden Planungsprozess Berücksichtigung finden können. Dieser Zweck wird nur erfüllt, wenn die Beteiligung vor der Antragstellung erfolgt. Diese Unterlassung wurde von der Anhörungsbehörde im laufenden Verfahren dadurch geheilt, dass die Naturschutzbehörden entsprechend § 73 Abs.2 VwVfG beteiligt wurden. Ein Defizit ist im Ergebnis deshalb nicht entstanden. Aufgrund der von den Naturschutzbehörden im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen hat der Antragsteller die naturschutzfachlichen Planungen in dem erforderlichen Maße überarbeitet.

Weiterhin beanstandet die Biosphärenreservatsverwaltung fehlende oder unvollständige Unterlagen im Planfeststellungsantrag. Hierzu ist auf den dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag zu verweisen.

Abschnitt II Eingriffsregelung

Zu 1. Weder im LBP noch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist festgelegt, dass die Maßnahme S 14 allein die Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit für Fischotter und Biber kompensieren soll. Die Bezeichnung „S“ (Schutzmaßnahme) bedeutet, dass es sich bei S 14 nur um eine Vorkehrung zur Verminderung der Beeinträchtigungen handelt. Der Kompensation dienen die Maßnahmen A 7 und A 20. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass der vorgesehene Einbau einer „Steganlage“ und die nunmehr zumindest im Auslaufbereich des Schöpfwerkes vorgesehene „lichte“ Abdeckung des Umlaufkanals (siehe 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag) eine Verminderung der Beeinträchtigung bewirken.

Zu 2. Die niedersächsische Eingriffsregelung schreibt vor, dass Ausgleich vorrangig vor Ersatz zu leisten ist. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind daher weitest möglich ähnliche Werte und Funktionen zu schaffen, wie sie eingriffsbedingt beeinträchtigt werden. Der Rückgriff auf den relativ weit entfernten Flächenpool an der „Alten Jeetzel“ hätte zur Folge, dass an Stelle von im Biosphärenreservatsgebiet möglichen Ausgleichsmaßnahmen Ersatzmaßnahmen durchgeführt würden. Vom Maßnahmenträger wurde daher primär das Ziel verfolgt, Ausgleichsflächen bereitzustellen. Hierzu ist auf die Änderungen im LBP vom 14.01.2005 zu verweisen.

Zu 3. Die Umsetzung der Maßnahme A7 wird als nicht problematisch angesehen. Von einer Verlegung wird daher abgesehen, da die Maßnahme dem Ausgleich der Beeinträchtigung von Arten, wie dem Biber und dem Fischotter als maßgebliche

Arten des FFH-Gebietes Nr. 74 dient.

Gegen die Realisierung der Maßnahme wurden seitens der Stadt Hitzacker im Verfahren keine Bedenken geäußert; auch nicht im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zum Gewässer. Nach dem Maßnahmenblatt A7 ist der Uferbereich abschnittsweise (> 50 % der Uferlänge) zur Bepflanzung mit Weidengebüsch vorgesehen; in den Zwischenräumen, insbesondere da, wo Zugänge zum Wasser erhalten werden müssen, sind Uferstauden- und Hochstaudenfluren zu erhalten und zu entwickeln. Da auch ein abschnittsweiser Rückschnitt der Weiden die Zielsetzung der Maßnahme nicht beeinträchtigt, besteht hierüber zusätzlich die Möglichkeit, unter primärer Beachtung der naturschutzfachlichen Ziele, städtebaulichen Aspekten Rechnung zu tragen.

Zu 4. Den Bedenken wird durch Maßnahmenblatt - A25 neu - des LBP und durch NB II.1.20 entsprochen.

Mit der veränderten Baumartenzusammensetzung entsprechen noch 75 % der Bäume dem zu entwickelnden Lebensraumtyp 91E0 (Esche und Erle); die restlichen 25 % (Eiche und Ulme) entsprechen dem Lebensraumtyp 91F0, für den es keine Kompensationspflichten gibt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden mit der modifizierten Maßnahme noch ausreichend die Kohärenzziele berücksichtigt. Mit dieser Änderung kann das Risiko des Absterbens aller Bäume infolge längerer Überflutung bzw. durch Pilzkrankung reduziert werden. Ein noch höherer Anteil von anderen Baumarten wäre in Hinblick auf die erforderliche Kohärenzsicherung nicht zulässig.

Zu 5. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Größe des Schöpfwerkes wird auf IV.1.1.a) verwiesen.

Zu 6. Die Maßnahme A 21 ist nach den Änderungen im LBP vom 14.01.2005 nicht mehr auf diesen Flächen vorgesehen.

Zu 7. Der Nachweis der Verfügbarkeit der für Kompensationsmaßnahmen (Ersatz und Ausgleich) und ggf. für Schutzmaßnahmen benötigten Flächen ist nicht erforderlich. Zutreffend ist, dass Kompensationsmaßnahmen nur auf Flächen erfolgen können, bei denen überwiegende private oder betriebliche Belange der Inanspruchnahme nicht entgegenstehen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist nach Änderung des LBP und Verlegung verschiedener Kompensationsmaßnahmen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung festgestellt werden kann. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung auch in Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen entschieden. Die dingliche Sicherung bzw. der Erwerb der LBP-Flächen ist im festgestellten Plan enthalten. Auch die vorübergehende Inanspruchnahme ist dargestellt und wird von der Feststellung umfasst (vgl. Band 4, Anlage 15).

### Abschnitt III Umweltverträglichkeitsstudie

Zu 1. Im Text der UVS wird nicht auf die tatsächlich denkbare Durchwanderung von Jungbibern oberhalb von Lüggau abgestellt, sondern nur dargelegt, dass eine dauerhafte Besiedelung der Jeetzel in diesem Bereich unwahrscheinlich ist. Die Durchwanderung stellt keine dauerhafte Besiedelung dar. Diese Einschätzung deckt sich mit den Aussagen in einer Publikation der Biosphärenreservatsverwaltung (H. Kaiser, Biber im niedersächsischen Elbetal: ökologische Grundlagen und prognostische Bewertung der Siedlungsentwicklung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22, 2002). Unabhängig davon ist eine eventuell abweichende fachliche Auffassung für die weiteren Aussagen der UVS ohne Relevanz, da die näher betrachteten Vorhabensvarianten keine Auswirkung auf die Wandertätigkeiten in dem fraglichen Raum haben.

Zu 2. Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist eine konzeptionelle Planung (Technische Konzeption) für die Maßnahme A 20 vorgelegt worden, nach der die Realisierung möglich ist. Die Ausführungsplanung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen, siehe hierzu NB II.1.22.

#### Abschnitt IV FFH - Verträglichkeitsprüfung

Zu 1. Im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wurde die aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V 37 berücksichtigt. Außerdem wurden unter Zugrundelegung der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 30 vom 22.11.2002) die sich ergebenden Auswirkungen dargelegt. Hinsichtlich der zu wählenden Vorzugsvariante ergaben sich daraus keine von den bisherigen Unterlagen abweichenden Erkenntnisse.

Zu 2. Das Untersuchungsgebiet für die vogelkundlichen Erhebungen umfasst auch die Teile des Vogelschutzgebietes V 37, die in der ursprünglichen Abgrenzung des Gebietes noch nicht enthalten waren, sofern in diesen Bereichen vorhabensbedingte Auswirkungen möglich sind. Flächen, in denen es keine vorhabensbedingten Auswirkungen gibt, wurden jedoch weiterhin nicht in das Untersuchungsgebiet einbezogen, auch wenn sie im Vogelschutzgebiet liegen. Nacherhebungen waren daher verzichtbar. Die entsprechenden in der UVS dokumentierten Daten wurden im Zuge der Überarbeitung vom 14.01.2005 in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung übertragen.

Zu 3. und Zu 4. Eine Korrektur erfolgte durch die Überarbeitung des LBP vom 14.01.2005.

Zu 5. Das Untersuchungsgebiet für beide Studien ergibt sich aus der Reichweite der möglichen vorhabensbedingten Wirkungen auf das Schutzgut „Vögel“. In der UVS sind sämtliche Vogelarten zu betrachten, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung jedoch nur die gemäß den Erhaltungszielen relevanten Arten. Insofern könnte das Untersuchungsgebiet der UVS allenfalls größer sein als das der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der umgekehrte Fall ist nicht denkbar.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind einzig darüber hinaus jeweils die nur mit Teilgebieten betroffenen Natura 2000-Gebiete als Ganzes im Sinne von Referenzräumen zu betrachten, ohne dass dort gezielte Eigenerhebungen durchzuführen sind, wie es auch bereits in der Unterlage zum Scoping-Termin und auf dem Scoping-Termin selbst ohne Änderungswünsche der Anwesenden zum Ausdruck gebracht wurde. Dieses wurde zum Beispiel dadurch beachtet, dass die Erhaltungsziele jeweils des kompletten Vogelschutzgebietes als Messlatte für die Verträglichkeitseinstufung herangezogen wurden.

Die sich tatsächlich ergebenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete existieren unabhängig von möglichen Wechselwirkungen mit anderen Vogelschutzgebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet können beispielsweise ausgeschlossen werden. Insofern kann es erst recht keine Auswirkungen in Bezug auf Wechselwirkungen mit anderen Vogelschutzgebieten geben.

Zu 6. bis 9. Eine Korrektur erfolgte durch die Überarbeitung des LBP vom 14.01.2005.

Zu 10. Die Rückdeichung im Bereich des Bahndammes bei Pisselberg (Maßnahme A 22) als neue Überflutungsfläche ist nach dem überarbeiteten LBP im Rückdeichungsbereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel (Maßnahme A 22 neu) vorgesehen.

Zu 11. Der Untersuchungsumfang wurde auch in Bezug auf Fledermäuse und Kä-

fer den zu beteiligenden Stellen sowohl in der Unterlage zum Scoping-Termin (S.32) als auch auf dem Scoping-Termin selbst vorgestellt und von diesen, auch der Biosphärenreservatsverwaltung, ohne Änderungswünsche akzeptiert. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Bäume für die FFH-relevanten Arten eine besondere Bedeutung haben könnten. Sie befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes. Würde es tatsächlich maßgebliche Wechselbeziehungen geben, hätten diese Flächen in das FFH-Gebiet einbezogen werden müssen.

Zu 12. Die hier beantragte Maßnahme zum Hochwasserschutz für Hitzacker und die oberhalb gelegenen Ortschaften Kämen, Streetz, Lüggau und Seerau ist für sich allein sinnvoll und zielführend, auch wenn die angesprochenen Deichertüchtigungen in der Jeetzelniederung nicht realisiert werden. Der Bedarf für die Deichertüchtigungen leitet sich somit nicht aus dem hier zu betrachtenden Projekt ab, sondern die Notwendigkeit besteht unabhängig davon. Die Planfeststellungsbehörde hat auch geprüft, ob sich für das gesonderte Verfahren zur Ertüchtigung der Jeetzeldeiche unüberwindbare Hindernisse ergeben. Dies ist nach Abschluss der TÖB-Beteiligung und Auslegung in diesem Verfahren nicht der Fall.

Da die Erhaltungsziele bereits ohne kumulative Wirkungen vorhabensbedingt erheblich beeinträchtigt werden, sind entsprechende weitergehende Betrachtungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant. Sie wären dann von Interesse, wenn erst in der kumulativen Wirkung das Maß der Erheblichkeit überschritten wird. Mit dem Antrag auf Planfeststellung für die Jeetzeldeiche wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen dieses Vorhabens betrachtet.

#### Abschnitt V

Zu 1. Es ist auf den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag und die Ausführungen unter III.3 und III.4 zu verweisen.

#### Verschiebung des Sielbauwerkes, Schiffsanlegerrampe, Hilfsanlegestelle

Eine Entkoppelung der Schiffsanlegerrampe vom Sielbauwerk und eine Verlagerung an das nord-westliche Ufer ist nicht möglich, da nur die Anordnung der Rampe unmittelbar am Sielunterhaupt ein Be- und Entladen des Fahrgastschiffes und anderer Schiffe bei Hochwasser und geschlossenem Sielbauwerk ermöglicht. Eine Beschränkung der Anlegemöglichkeiten nur auf hochwasserfreie Zeiten würde eine unzumutbare Einschränkung des Schiffsbetriebes gegenüber den jetzigen Möglichkeiten bedeuten.

Auch ein Verzicht auf die Hilfsanlegestelle ist nicht möglich, da während der Erstellung der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere des Sielbauwerkes, weiterhin für Schiffe, insbesondere Ausflugschiffe, wie den „Elbestar“, eine Anlegemöglichkeit vorgehalten werden muss.

Im LBP (Anlage 12) wird der durch die Umplanung erforderliche neue Eingriffstatbestand ermittelt und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dargestellt. Es handelt sich um die Konflikte K 5, K 6 und K 8, bei denen der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen durch die veränderten Abgrabungen größer geworden ist. Der größere Kompensationsbedarf ist berücksichtigt.

In der UVS (Anlage 13) werden die entsprechend den Planänderungen veränderten Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet. Bei der Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen sind die sich aus dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils C des Biosphärenreservates ergebenden rechtlichen Festsetzungen berücksichtigt. Dementsprechend sind die Verluste von Flutrasen und Uferstaudenfluren im Bereich der Schweineweide, die im Gebietssteil C liegen, in den Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe IIIb) eingeordnet (vergl. Tab. 5-14,

5-15 und 5-16).

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 14) wird sowohl die Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 74 als auch des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 37 für den Bereich der so genannten Schweineweide geprüft. Es wird ermittelt, welche Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betroffen sind und welche Auswirkungen erheblich sind. Es erfolgt eine Darstellung im Text und in Kartenabbildungen (Tab. 7-3, Abb. 7-4, Tab. 7-7).

Da im Bereich der Schweineweide keine wertbestimmenden Arten betroffen sind und nur sehr geringe und deutlich vorbelastete Flächenanteile vorliegen, wird die Auswirkung auf das betroffene Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes durch die Abgrabung als „nicht erheblich“ eingestuft.

#### **IV.2.14 Stadt Hitzacker, Am Markt 7, 29453 Hitzacker**

(Stellungnahmen vom 15./16.09.2004 und 15./29.06.2005)

##### Beweissicherung

Die Stadt Hitzacker befürchtet durch die Baumaßnahme Schäden an privaten und öffentlichen Bauten und fordert daher eine ausreichende Beweissicherung und den Ausgleich für entstandene Schäden. Eine Beweissicherung wird der Antragsteller durchführen. Hierzu ist auf NB II.1.14 zu verweisen.

##### Gestaltung der Hochwasserschutzwand

Zu der Gestaltung der Hochwasserschutzwand wird auf die allgemeinen Ausführungen unter IV.1.1.c) verwiesen.

Der anlässlich des Erörterungstermins am 26.10.2004 zusätzlich geforderten Absenkung der Hochwasserschutzwand im Bereich des Parkplatzes auf einer Länge von 50,0 m auf 0,20 m über Gelände kann aus Sicherheitsgründen nicht entprochen werden. Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Absenkung wird ebenfalls auf IV.1.1.c) verwiesen.

##### Beweissicherung Baustraßen

Für die Baustraßen wird, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt, eine Beweissicherung durchgeführt, siehe hierzu NB II.1.47.

##### Ausbaumaßnahmen „Am Weinberg“

Die o. a. Straßenbaumaßnahme ist Bestandteil des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages, da als gesichert anzunehmen ist, dass der schon durch Hochwasser vorgeschädigte obere Straßenbereich (Parkplatz Bohnenmarkt bis Einmündung Drawehnerstraße) durch den Baustellenverkehr vollständig zerstört wird. Deshalb wird dieser Abschnitt neu hergestellt.

##### Unterhaltungslast (Regenwasserkanal, Regenwasserpumpwerke)

Nach dem NWG obliegen die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen der Samtgemeinde Hitzacker. Es ist daher auf die Ausführungen unter IV.2.10 (Stellungnahme der Samtgemeinde Hitzacker) zu verweisen.

##### Ausstattung der Regenwasser-Pumpwerke und Informationspflichten

Nach dem NWG liegt die Zuständigkeit bei der Samtgemeinde Hitzacker. Es ist daher auf die Ausführungen unter IV.2.10 (Stellungnahme der Samtgemeinde Hitzacker) zu verweisen.

##### Vorwarnsystem

Der Forderung der Stadt zur Aufnahme in ein Vorwarnsystem (Benachrichtigung bei vorgesehener Schließung des Sieles und Inbetriebnahme des Schöpfwerkes),

um in ihrem Zuständigkeitsbereich ggf. erforderliche Vorkehrungen treffen zu können, wird durch NB II.1.6 und II.1.8 entsprochen.

#### Bestandspläne

In Hinblick auf die geforderten Bestandspläne wird auf NB II.1.36 verwiesen.

#### Straßen und Beschilderung

Im Zuge der Maßnahme neu zu schaffende Straßen, Wege und öffentliche Flächen, die der Stadt Hitzacker als Straßenbaulastträger und Verkehrsträger zuzuordnen sind, werden dieser nach Abschluss der Maßnahme übergeben. Gleiches gilt für die Bereiche, in denen sich eine Änderung im Bestand ergibt. Hierzu und zu der ggf. erforderlichen Beschilderung der Verkehrswege ist auf NB II.1.54 zu verweisen.

#### Slipanlagen

Während der Bauzeit wird für die Rettungseinsätze von Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen im Bereich der Wendestelle ein Hilfsanleger (Ifd. Nr. 27, Anlage 10.1, Band 2) eingerichtet.

#### Bepflanzung im Bereich der Hochwasserschutzwand

Bepflanzungen in einem 5,0 m - Bereich beidseitig der Hochwasserschutzwand sind aus rechtlichen Gründen nach dem NDG grundsätzlich nicht möglich, um die Zugänglichkeit zur Hochwasserschutzwand, insbesondere zum Aufsetzen der Dammbalken, zu gewährleisten. Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist in Abschnitten die Linienführung des Gehweges (Verlagerung an die Wand) geändert worden, so dass mehr Raum zur Bepflanzung zur Verfügung steht. Die beantragten Pflanzmaßnahmen sind vor Realisierung abschließend mit der Stadt Hitzacker und der Deichbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen. Zu verweisen ist auf NB II.1.19.

#### Fahnenmast, Aussichtsplattform

Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist der Bau der Aussichtsplattform nicht mehr vorgesehen; ein Umsetzen der Fahnenmasthanlage daher nicht mehr erforderlich.

#### Beleuchtungseinrichtungen

Die derzeit im Zuge des Weges „An der alten Jeetzel“ vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen müssen bedingt durch den Bau der Hochwasserschutzwand umgesetzt werden. Stattdessen wünscht die Stadt Hitzacker die Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen über den jetzigen Bereich hinaus bis zur „Fährstraßenbrücke“.

Der Maßnahmenträger sagt zu, in Absprache mit der Stadt Hitzacker, die erforderlichen Anschlüsse herzustellen und das Aufstellen der Beleuchtungskörper im Zuge der Baumaßnahmen zu übernehmen. Zu verweisen ist auf die Zusage unter II.2.8.

#### Pegel

Der Maßnahmenträger sagt zu, den „historischen Pegel“ zu versetzen bzw. neu zu erstellen. Siehe hierzu Zusage II.2.9.

#### Embleme an den Hochwasserschutzanlagen

Der Maßnahmenträger sagt zu, die Kosten für Stadtwappen und Stadtname an der Hochwasserschutzwand zu übernehmen. Weitere Wappen, Ornamente, Schriftzüge usw. gehen zu Lasten der Stadt Hitzacker. Zu verweisen ist auf die Zusage II.2.10.

Sonstiges

Die sonstigen vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechen denen der Samtgemeinde Hitzacker. Insoweit ist auf die Ausführungen unter IV.2.10 zu verweisen.

**IV.2.15 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen Anhalt, Ballerstedter Str. 11, 39606 Osterburg**  
(Einwendung vom 17.09.2004)

Der Landesbetrieb befürchtet, dass sich durch den Betrieb der geplanten Anlagen negative Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in Sachsen Anhalt, hier der Jeetze, ergeben. Es wird auf die Ausführungen unter IV.2.6 (Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel) verwiesen.

**IV.2.16 Niedersächsisches Forstamt Görde, König-Georg-Alle 6, 29473 Görde, ehemals Niedersächsisches Forstamt Dannenberg (Funktionsstelle für Waldnaturschutz), Bahnhofstr. 40, 29541 Dannenberg**  
(Stellungnahme vom 01.06.2004 und 17.09.2004)

Das Forstamt Dannenberg wurde zum 01.01.2005 aufgelöst.

Mobiler Hochwasserschutz

Ein mobiler Hochwasserschutz kann den hier an den Hochwasserschutz zu stellenden Anforderungen nicht Rechnung tragen. Zu verweisen ist auf die Ausführungen unter III.3 (Planrechtfertigung) und III.4 (Variantenvergleich).

Alternative Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen / Umsetzung der Maßnahmen A 22, A 23 und A 24

Die Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der „Tauben Elbe“ waren nicht durchführbar. Von einer dortigen Realisierung der Kompensationsziele ist auf Grund der schon derzeitigen Problematik der Einhaltung der vorgegebenen Stauziele abgesehen worden. Es wäre nicht sicherzustellen gewesen, dass die Flächen zeitgerecht zur Verfügung stehen. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Realisierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nunmehr im Bereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetze sowie in einem Bereich der Sundeniederung vorgesehen. Bei verschiedenen Möglichkeiten der Kompensation kann ein Antragsteller nicht verpflichtet werden, eine bestimmte Maßnahme zu wählen, es sei denn diese andere Lösung drängt sich als eindeutig Vorzugswürdige auf.

**IV.2.17 Stadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel**  
(Stellungnahme vom 17.09.2004)

Die Stadt Salzwedel befürchtet, dass sich durch den Betrieb der geplanten Anlagen negative Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in Sachsen - Anhalt, hier der Jeetze, ergeben. Es ist hierzu auf die Ausführungen unter IV.2.6 (Stellungnahme Altmarkkreises Salzwedel) zu verweisen.

**IV.2.18 Landwirtschaftskammer Hannover – Außenstelle Uelzen -, Wilhelm-Seedorfstr. 1 und 3, 29525 Uelzen**  
(Stellungnahmen vom 21.09.2004 und 01.06.2005)



#### Verlust an Überschwemmungsgebietsfläche / Kompensationsbedarf

Im LBP erfolgte unter Pkt. 7 und der zugehörigen Tabelle 7-1 eine Kompensationsbilanzierung, Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen. Danach ist keineswegs pauschal der Kompensationsbedarf für den Verlust an Überflutungsfläche nach dem Augusthochwasser 2002 ermittelt worden. Der zu kompensierende Verlust wurde differenziert nach der Häufigkeit der Überflutungen und der Lage der Flächen ermittelt. Die Vorgehensweise und Ermittlung ist nicht zu beanstanden. Insoweit war hierzu eine Überarbeitung im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nicht erforderlich.

#### Ausgleichsmaßnahme A 21

Die Anlage von drei naturnahen Stillgewässern ist nach dem überarbeiteten LBP vom 14.01.2005 im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel als A 21 neu vorgesehen.

#### Ausgleichsmaßnahme A 22

Die Rückdeichung im Bereich des Bahndammes bei Pisselberg als neue Überflutungsfläche ist gemäß überarbeitetem LBP im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel als A 22 neu vorgesehen.

#### Ausgleichsmaßnahme A 23

Die Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland ist gemäß überarbeitetem LBP als A 23 neu im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

#### Ausgleichsmaßnahme A 25

Die Entwicklung von naturnahem Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald ist nach dem überarbeiteten LBP als A 25 neu im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

#### Flächenverfügbarkeit

Die Flächenverfügbarkeit ist bis zur Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen gesichert. Die Regelung der Flächeninanspruchnahme und damit ggf. auch verbundene Entschädigungszahlungen auf Grund z.B. vorzeitiger Pachtaufösungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

#### Landwirtschaftliche Zuwegung

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist gesichert. Siehe hierzu IV.1.2.38 und NB II.1.16.

### **IV.2.19 Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow** (Stellungnahmen vom 24.09.2004 und 30.06.2005)

Hinweis: Nachfolgende Nummerierung entspricht der Stellungnahme vom 24.09.2004.

Zu 1.: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bezweifelt die korrekte Auswahl der hier planfestgestellten Variante. Hierzu wird auf III.3 (Planrechtfertigung) und III. 4 (Variantenvergleich) verwiesen.

Zu 2.: Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. von § 70 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme in der Trägerschaft des JDV, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, keiner Baugenehmigung nach § 69 NBauO.

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 69 Abs. 6 NBauO genügen.

Der Baubehörde des Landkreises wird vor Baubeginn von jedem relevanten Bauwerk eine geprüfte Statik einschließlich der dazugehörigen Bauwerkspläne ausgehändigt. Die Wahl des Prüfindgenieurs bleibt dem Maßnahmenträger vorbehalten. Siehe hierzu NB II.1.37.

Zu 3. bis Zu 6.: Die Planfeststellungsbehörde hat die betroffenen Bebauungspläne geprüft. Sie stehen der festgestellten Planung im Wesentlichen nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter III.9 wird Bezug genommen. Wegen evtl. konkurrierender Planungen hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A 3 des LBP und der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Langen Berg“ wird auf NB II.1.19 verwiesen.

Zu 7.: Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Antragsunterlagen wird dem Landkreis Lüchow-Dannenberg übersandt.

Zu 8.: Soweit bei den planfestgestellten Maßnahmen nach dem jeweiligen Rechtsbereich Abnahmen vorgesehen sind, wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg beteiligt. Zu verweisen ist auf NB II. 1.38.

Zu 9.: Die Machbarkeitsstudie und die wasserbautechnischen bzw. hydraulischen Berechnungen, u.a. der Pro Aqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik GmbH, hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg zwischenzeitlich erhalten.

Zu 10.: Maßgebend für das Planungsvorhaben ist ein hundertjähriges Gesamtereignis für Elbe und Jeetzel in Hitzacker. Die Wasserspiegellagen im Bereich Hitzacker sind sowohl durch den Elbewasserstand als auch durch den Eigenabfluss der Jeetzel bedingt. Im Rahmen der Ermittlung des ungünstigsten 100-jährlichen Bemessungsfalls wurde das gleichzeitige Auftreten hoher Elbewasserstände und hoher Jeetzelabflüsse berücksichtigt. Ein 100-jährliches Eigenhochwasser der Jeetzel bei gleichzeitigen Elbewasserständen von größer als +13,00 m NN führt zu einer Gesamtwahrscheinlichkeit deutlich jenseits des maßgeblichen Bemessungsfalls. Der gewählte Bemessungsfall für das Gesamtereignis entspricht einem 13 jährlichen Abflussgeschehen der Jeetzel von ca. 48,0 m<sup>3</sup>/s am Pegel Lüchow, entsprechend ca. 75,0 m<sup>3</sup>/s in Hitzacker. Der Bemessungsansatz resultiert aus der durch das Büro Pro Aqua mit Datum vom 29.07.2003 erstellten „Machbarkeitsstudie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker / Elbe und die Ortschaften der Jeetzelnieferung“, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Ein fehlerhafter Ansatz ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Zu 11.: Keine Anmerkungen

Zu 12.: Der Maßnahmenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises und der Stadt Hitzacker ein Verkehrslenkungskonzept (Regelung des Baustellenverkehrs) abzustimmen. Dabei ist vorgesehen, zumindest die Anlieferung der Stahlspundbohlen für die Hochwasserschutzwand auf dem Wasserwege anzutransportieren, soweit die Wasserstände dieses zum Zeitpunkt der Anlieferung erlauben.

Die erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen (Sperrungen, Umleitungen usw.) zur Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Maßnahmenträger hat diese außerhalb dieses Verfahrens bei der zuständigen Verkehrsbehörde, hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, zu beantragen. Siehe hierzu NB II.1.25 und NB II.1.55.

Zu 13.: Eine Beschränkung des Verkehrs auf PKW wird in diesem Bereich erfor-

derlich sein. Zu verweisen ist auf die Ausführungen unter Zu 12.

Zu 14.: Zu verweisen ist auf die Ausführungen unter Zu 12.

Zu 15. Unabhängig von den Ausführungen unter Zu 12. ist ein Materialtransport über die Kreisstraße 36 erforderlich. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg sieht hier das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des NStrG gegeben. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass sowohl für den Abschnitt der Kreisstraße 36 zwischen Abzweig L 231 und Abzweig zur Marschtorstraße (Bauklasse IV, zulässige Belastung nach RSTO 01 bis zu 800.000 Achsübergänge pro Jahr) als auch für den Abschnitt zwischen Abzweig Marschtorstraße und westlichem Ortseingang Wussegele (Bauklasse IV bis V, zulässige Belastung nach RSTO 01 bis zu 300.000 Achsübergänge pro Jahr) die jeweils zulässigen 10 t - Achsübergänge pro Jahr nicht überschritten werden. Die Nutzung der K 36 zur Umsetzung der Baumaßnahmen unterliegt damit dem Allgemeingebrauch, eine Sondernutzung ist nicht gegeben.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Zahlen ergeben sich aus der im Jahr 2000 (15.06.2000 bis 16.08.2000) durchgeführten Untersuchung durch das Ing. Büro Rauchenberger. Danach liegt die anzunehmende Belastung der K 36 bei 0,168 Mio. 10 t-Achsübergängen pro Jahr. Die Ermittlung erfolgte im Abschnitt der K 36 zwischen Abzweig Marschtorstraße und Ortseingang Wussegele. Diese Belastung kann auch für die weiter unten genannten Abschnitte der K 36 zu Grunde gelegt werden.

Zu 16.: Über die Straße „Am Weinberg“ ist der Materialtransport sowohl für den dort erforderlichen Straßenausbau als auch für den Bau des Sielbauwerkes und sonstiger Nebenanlagen vorgesehen. Bedingt durch die ausschließliche Zugänglichkeit für Fahrzeuge von der Drawehnerstraße aus, ist mit Einschränkungen durch den Materialtransport und die Straßenbaumaßnahmen zu rechnen. Da für bestimmte Maßnahmen (Pflasterarbeiten und Bau der Stützwand) eine längerfristige Sperrung der Straße auf erheblicher Länge erforderlich ist, hat der Maßnahmenträger mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag den Ausbau eines Wirtschaftsweges nord-westlich des Weinbergs beantragt, über welchen in begrenztem Maß und zeitlich befristet die Grundstücke erreicht werden können. Ansonsten ist auf die Ausführungen unter Zu 12. zu verweisen.

Zu 17.: Von einer Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften nach der Niedersächsischen Bauordnung kann abgesehen werden, soweit die Baumaßnahme dem „Wohl der Allgemeinheit“ zu dienen bestimmt ist. Dieses ist gem. den Ausführungen unter III. 3 gegeben.

Zu 18.: Erledigt gemäß Stellungnahme vom 30.06.2005.

Zu 19.: Zu verweisen ist auf die Ausführungen unter III.9 (Denkmalschutz und städtebauliche sowie ortsplanerische Belange).

Zu 20.: Es wird auf die mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen verwiesen, nach denen die Gestaltung erheblich zu Gunsten städtebaulicher und denkmalschutzfachlicher Belange optimiert wurde. Die außen im oberen Bereich der Hochwasserschutzwand angebrachten beweglichen Verschluss tafeln sind nicht mehr vorgesehen.

Zu 21.: Erledigt gemäß Stellungnahme vom 30.06.2005.

Zu 22. bis Zu 24.: Die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen entsprechen den technischen Notwendigkeiten. Diese sind in den Ausführungen unter IV.1.1 a)

bis c) dargelegt.

Zu 25. bis Zu 28.: Erledigt gemäß Stellungnahme vom 30.06.2005.

Zu 29.: Die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen sind zur Realisierung der hier an den Hochwasserschutz zu stellenden Anforderungen gerechtfertigt und erforderlich. Es ist hierzu im Wesentlichen auf die Ausführungen unter III.3 und III.4 zu verweisen.

Zu 30.: Erledigt gemäß Stellungnahme vom 30.06.2005.

Zu 31.: Das Problem Eisbelastung ist vom Maßnahmenträger im Rahmen einer Vorbemessung der baulichen Anlagen berücksichtigt worden. Die Darlegung einer ausreichenden Berücksichtigung hat in den noch zu erbringenden statischen Nachweisen zu erfolgen und wird über die Prüfstatik abgesichert. Hierzu ist auf die NB II.1.37 und II.1.7 zu verweisen.

Zu 32. bis Zu 33.: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Zu verweisen ist auf II.3.

Zu 34.: Die erforderlichen hydraulischen Nachweise zur Bemessung der Bauwerke wurden seitens des Maßnahmenträgers erbracht.

Zu 35.: Die Stauziele für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen sind in den textlichen Ausführungen des Beschlusses, den wasserbautechnischen bzw. hydraulischen Berechnungen und dem vorläufigen Betriebsplan vom Mai 2005 dargelegt. Zur Festsetzung von Staumarken (§ 78 ff NWG) ist auf die NB II.1.10 zu verweisen.

Zu 36.: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 75 Abs. 1 VwVfG auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, auch dann wenn sie an sich selbst planfeststellungsbedürftig sind. Zu verweisen ist auf II.3. Die vorgesehene Grundinanspruchnahme ist in den planfestgestellten Unterlagen dargelegt.

Zu 37.: Das Sielbauwerk wird in Abhängigkeit vom zu erwartenden Hochwasserereignis auch bei Wasserständen geschlossen, bei denen die Schifffahrt auf Jeetzel und Elbe noch nicht eingestellt ist. Damit sind die Erreichbarkeit und das Verlassen der stromauf gelegenen Liegeplätze nicht mehr möglich. Zu verweisen ist hierzu auf die NB II.1.40.

Boote, die die stromauf gelegenen Liegeplätze auf Grund des schifffahrtspolizeilichen Hinweises verlassen haben bzw. diese bei geschlossenem Siel anlaufen wollen, können an der Schiffsanlegerampe (Ifd. Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses, Anlage 10.1, Band 2) sowie an den nordwestlich stromab des Sieles vorgesehenen Dalben festmachen. Personen, überwiegend nur das Bootsführungspersonal können von dort über das Sielbauwerk die Boote verlassen. Eine Nutzung des Hilfsanlegers in der Wendestelle ist nicht mehr gegeben, da dieser bei einem minimalen Schließwasserstand des Sieles von +12,00 m NN nicht mehr nutzbar ist; zumal dann auf Grund der geschlossenen Deichscharten das Binnenland nicht mehr erreichbar ist.

Zu 38.: Der Nachweis der installierten Pumpenleistungen von 60,0 m<sup>3</sup>/s ist in den wassertechnischen und hydraulischen Berechnungen (z.B. ProAqua vom 26.08.2004) nachgewiesen und wird unter Berücksichtigung des Wasserspeichers in der unteren Jeetzelnieferung als ausreichend anerkannt. Siehe hierzu auch die

Ausführungen unter IV.2.6 (Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel).

Der zusätzliche Qualmwasseranfall durch die neuen Hochwasserschutzanlagen von Hitzacker bis Wussegele ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als geringfügig anzunehmen und damit eine rechnerische Erfassung im Hinblick auf die Bemessung der Pumpen des Schöpfwerkes entbehrlich. Dieses begründet sich auch durch die zeitlich geringe Maximaldifferenz zwischen Außen – und Binnenwasserstand von 1,55m (BHW +15,15 m NN bis +13,60 m NN max. Binnenwasserstand) und die durch den Spundwandbau im Verhältnis zu einem „grünen Deich“ verlängerten Sickerwege.

Zu 39.: Eine Aufteilung auf mehr als drei Pumpen würde ein wesentlich breiteres Einlaufbauwerk erfordern, da jede Pumpe einen eigenen, durch Zwischenwände abgetrennten Zulaufkanal benötigt. Schon aus städtebaulichen, denkmalschutzfachlichen Gründen und auch aus Kostengründen wurde dieser Weg nicht gegangen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit aber keine erhöhte Gefahr im Falle eines Hochwasserereignisses gegeben. Regelmäßige Wartungsintervalle und Probeläufe werden im Betriebsplan (siehe hierzu NB II.1.8) festgeschrieben. Zudem werden zur Gewährleistung einer hohen Betriebssicherheit robuste und betriebssichere Pumpentypen gewählt. Der Maßnahmenträger hat den realistischen Ausfall einer Pumpe in einem Gutachten von Pro Aqua vom 01.04.2005, welches der Planfeststellungsbehörde vorliegt, untersucht. Hier wurden verschiedene Ausfallzeiten einer Pumpe (6 Std., 12 Std., 24 Std.) bis hin zum Ausfall über das gesamte Hochwasserereignis untersucht. Selbst bei einem Ausfall über den gesamten Verlauf einer Hochwasserwelle der Jeetze sind die vorgegebenen +13,60 m NN in Hitzacker zu halten; u.a. unter Nutzung der oberhalb von Lüchow zur Verfügung stehenden Rückhalteräume (siehe hierzu auch NB II.1.8 und die Ausführungen zur Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel unter IV.2.6).

Zu 40.: Für den Vollastbetrieb (drei Pumpen) erfolgt die Versorgung vom Umspannwerk Dannenberg, für die Notversorgung (Betrieb von zwei Pumpen) erfolgt sie aus dem Netz Hitzacker. Bei einem längerfristigen Ausfall der Stromversorgung vom Umspannwerk Dannenberg und einem Hochwasserereignis, das mit zwei Pumpen nicht zu beherrschen ist, wird analog den Ausführungen unter Zu 39. verfahren.

Zu 41.: Der Forderung des Landkreises, an den Schöpfwerksausläufen unterhalb der Rückschlagklappen Revisionsverschlüsse zur Trockenlegung der Auslaufkanäle vorzusehen, wird durch Zusage unter II.2.11 entsprochen.

Zu 42.: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Bei sog. Folgemaßnahmen findet nicht § 78, sondern § 75 Abs. 1 VwVfG Anwendung. Zu verweisen ist auf II.3.

Zu 43.: Der Landkreis weist auf die widersprüchlichen Aussagen im Erläuterungsbericht zum Betrieb des Durchlassbauwerkes am Schöpfwerk hin. Der vorgesehene Betrieb des Umlaufkanals am Schöpfwerk ist der Planfeststellungsbehörde in einem vom Maßnahmenträger unter Mitarbeit der Pro Aqua Ingenieurgesellschaft erstellten vorläufigen Betriebsplan vom Mai 2005 dargelegt worden. Die Bemessung des Durchlassbauwerkes erfolgte ebenfalls durch die Pro Aqua Ingenieurgesellschaft.

Zu 44.: Der hydraulische Nachweis für den Pumpbetrieb liegt vor (Pro Aqua vom 18.02.2004). Ansonsten basieren die Aussagen auf der Grundlage einer überschlüssigen hydraulischen Berechnung, die für den Planfeststellungsantrag als ausreichend angesehen wird. Der zu erstellende „endgültige Betriebsplan“ ist um ein

so genanntes „Steuerungsmodell“ zu ergänzen. In diesem Steuerungsmodell ist das gesamte Einzugsgebiet der Jeetzel / Jeetze im Hinblick auf das Abflusssgeschehen und seine den Abfluss bestimmenden wasserbaulichen Anlagen zu betrachten. Für dieses Steuerungsmodell sind wassertechnische und hydraulische Berechnungen erforderlich, die u.a. auch die Alte Jeetzel betreffen. Siehe hierzu NB II.1.8.

Zu 45.: Der erforderliche Abflussquerschnitt der Jeetzel für den Bauzustand im Bereich der umspundeten Baugrube des Sielbauwerkes wird vom Maßnahmenträger für ein HQ 10, entsprechend einem Abfluss von rd. 70,0 m<sup>3</sup>/s, angenommen. Dieser Umfluter gilt ebenfalls für das zeitgleich im Bau befindliche Schöpfwerk. Die endgültige Dimensionierung der Umleitung erfolgt nach Erstellung der Ausführungsplanung, jedoch vor Baubeginn. Zu verweisen ist auf NB II.1.9.

Zu 46.: Die Baubeschreibung ist für die Planfeststellung ausreichend. Eine genauere Beschreibung der Bauabläufe kann erst nach der Vergabe und der Erstellung der Ausführungsplanung und des Bauzeitenplanes erfolgen. Die Planung des Bauablaufes hat sich dabei grundsätzlich an der NB II.1.4 zu orientieren

Zu 47.: Die Wasserspiegellagen der Jeetzel wurden im Untersuchungsbericht über die notwendigen Deichhöhen für die Jeetzel und ihrer Nebengewässer (Pro Aqua vom 18.02.2004) berechnet, der der Planfeststellungsbehörde vorliegt.

Zu 48.: Für den Bereich des archäologischen Zentrums wurde vom Maßnahmenträger ein Höhenplan erstellt, welcher der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Danach liegen die Geländehöhen, bis auf wenige Bereiche (Zufahrt und Randbereiche) über +13,60 m NN. Dieses gilt auch für die Gebäude und die Kontrollschächte einer auf dem Gelände verlaufenden Abwasserleitung. Es ist festzustellen, dass durch die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen künftig keine Verschlechterung der jetzigen Situation erfolgt. Derzeit wird das Gelände in Abhängigkeit vom Eigenhochwasser der Jeetzel und / oder des Elbehochwassers überflutet. Durch die Begrenzung der künftigen maximalen Wasserstände auf +13,60 m NN tritt eine Verbesserung ein.

Zu 49.: Es ist hierzu auf die Ausführungen unter Zu 39. und Zu 43. und die dort genannten NB zu verweisen.

Zu 50.: Der Betrieb der Jeetzelwehre wird in einem noch vom Maßnahmenträger im Zuge der Fortschreibung des derzeit vorliegenden vorläufigen Betriebsplanes zusätzlich zu erstellenden Steuerungsmodells hydraulisch nachgewiesen und fachtechnisch begründet.

Das Steuerungsmodell, das das Gesamteinzugsgebiet der Jeetzel / Jeetze betrachtet, dient der Optimierung der Steuerung des Sielbauwerkes und des Schöpfwerkes und der im Einzugsgebiet gelegenen, den Wasserabfluss bestimmenden wasserbaulichen Anlagen. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit die Auswirkungen eines Hochwasserereignisses im Einzugsgebiet durch die Erfassung abflussrelevanter Daten frühzeitig zu erkennen. Die Erstellung eines Steuerungsmodells hat vom Maßnahmenträger umgehend zu erfolgen, dabei sind der Landkreis Lüchow-Dannenberg und das Land Sachsen – Anhalt zu beteiligen. Die Steuerung und der Betrieb der Anlagen erfolgt vom Land Niedersachsen (NLWKN). Zu verweisen ist auf die NB II.1.8.

Eine ggf. danach erforderliche Neufestsetzung von Stauzielen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (vgl. II.1.10).

Bei der im Erläuterungsbericht angegebenen Fließgeschwindigkeit von 1,5 m/s handelt es sich um die maximale Geschwindigkeit im Sielbauwerk; oberhalb be-

trägt die Fließgeschwindigkeit etwa 0,9 m/s und unterhalb etwa 0,7 m/s.

Zu 51.: Der hydraulischen Nachweis über die Abflussverhältnisse in der Jeetzel wird im Untersuchungsbericht über die notwendigen Deichhöhen für die Jeetzel und ihrer Nebengewässer (Pro Aqua vom 18.02.2004) geführt. Im Falle des 100 jährlichen Eigenhochwassers der Jeetzel sind die Wasserspiegellagen in Lüchow im Ist-Zustand und Planungszustand identisch. Im Falle der Sperrung, sie erfolgt bei einem Elbwasserstand von +13,00 m NN, ist der Jeetzelwasserstand (Binnenpeil) immer tiefer oder gleich dem Wasserstand der Elbe. Gegenüber dem Ist-Zustand ist somit die hydraulische relevante Unterwasserbedingung der Jeetzel gleich, in der Regel jedoch günstiger als im Ist-Zustand. Da ansonsten keine hydraulisch relevanten Änderungen in der Jeetzel vorgenommen werden, können negative Auswirkungen in der Jeetzel bzgl. höherer Wasserstände nicht auftreten. Der hydraulische Nachweis wurde korrekterweise für den Bemessungsfall, das Gesamt-HQ 100 geführt.

Zu 52.: Eine Beeinflussung der Wasserstände oberhalb von Lüchow findet für den Bemessungsfall nicht statt. Bei gelegtem Wehr in Lüchow wurden hierfür von Pro Aqua die entsprechenden hydraulischen Berechnungen aufgestellt. Die zum Nachweis gewählte Randbedingung, d. h. gelegte Wehre in der Jeetzel und die Nichtaktivierung der oberhalb gelegenen Stauhaltungen, stellt den ungünstigsten Lastfall dar. Ein Betrieb der Wehranlagen in Lüchow und oberhalb zum Zwecke der Hochwasserrückhaltung in den ausgewiesenen Rückhalteräumen erfolgt nur für den Fall von Betriebsstörungen oder einem Ereignis über dem Bemessungsansatz. Hierzu ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel unter IV.2.6 zu verweisen.

Zu 53. bis Zu 55.: Der Planfeststellungsbehörde liegt ein vorläufiger Betriebsplan, aufgestellt im Mai 2005, vor. Dieser ist bis zur Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen zu ergänzen. Zeitgleich ist vom Maßnahmenträger ein Steuerungsmodell aufzustellen. Verwiesen wird hierzu auf vorstehende Ausführungen unter Zu 50. und die NB II.1.8.

Zu 56.: Ein Befreiungstatbestand nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 NBauO von der Vorschrift des § 4 NBauO ist hier gegeben.

Zu 57.: Auf vorstehende Ausführungen unter Zu 17. wird hingewiesen.

Zu 58.: Die Einsparungen durch eine Verlegung der Treppe wären kaum nachweisbar, weil eine die Treppe begleitende Spundwand ohnehin an dieser Stelle erforderlich wäre, um von der Höhe des Weges auf den Böschungsfuß zurückzuführen. Darüber hinaus erscheint es an dieser exponierten Lage im Elbequerprofil sinnvoll, die Treppe stromab gewandt zu errichten.

Zu 59.: Das Fehlen der hier benannten Schnittdarstellungen ist für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit nicht relevant. Der Wandaufbau ergibt sich aus der noch zu erstellenden Ausführungsplanung, dem statischen Nachweis und der Prüfstatik. Siehe hierzu NB II.1.37.

Zu 60. bis Zu 62.: keine Anmerkungen

Zu 63.: Auf die Ausführungen unter III.9 wird verwiesen.

Zu 64.: Erledigt durch die öffentliche Auslegung der Pläne des 1 Änderungs- und Ergänzungsantrages.

Zu 65.: Siehe hierzu NB II.1.37 und NB II.1.7 sowie III.3 (Planrechtfertigung).

Zu 66.: Die Erfordernis der benannten Abmessungen wird nicht begründet. Das hier planfestgestellte Brückenbauwerk entspricht in seinen lichten Maßen mindestens dem alten Brückenbauwerk. Eine Sicherung der Sohle erfolgt nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und wird hydraulisch nachgewiesen.

Zu 67.: Die Anbindung des neuen Brückenbauwerkes an die Hochwasserschutzwand und an das Gelände der Schweineweide werden nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechend den örtlichen Gegebenheiten überströmungssicher erstellt. Zu verweisen ist hierzu grundsätzlich auf NB II.1.3.

Zu 68.: Zu verweisen ist auf die NB II.1.4.

Zu 69. bis Zu 71.: Die mittlere Höhe zwischen geplanter Sohle und geplanter Bauwerksunterkante beträgt 3,829 m, wobei die Brücke ein Längsgefälle von 3 % aufweist. Gegen ein Herunterziehen der Sohlenhöhe auf +7,30 m NN bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Zu verweisen ist auf die Zusage unter II.2.12.

Zu 72.: Detailplanungen, wie hier die Böschungs- und Sohlsicherungen im Bereich des Brückenbauwerkes sind nicht erforderlich, um die Planfeststellungsfähigkeit zu beurteilen. Die Ausbildung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend den Anforderungen nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.3.

Zu 73.: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Zu verweisen ist auf die Hinweise unter II.3.

Zu 74.: Der Bau der Stützwand unterliegt der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Zu verweisen ist hierzu auf II.3.  
Die hydraulischen Nachweise über den schadlosen Abfluss eines Jeetzelhochwassers sowie die erforderlichen statischen Berechnungen und Prüfstatiken wurden bzw. werden durch den Maßnahmenträger erbracht. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.37.

Zu 75.: Die Bemessung der Stützwand erfolgte auf +13,60 m NN.

Zu 76.: Die Darstellungen sind entbehrlich, da die Leitungen durch die Baumaßnahme nicht verändert werden.

Zu 77.: Der Forderung auf Beweissicherung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch NB II.1.51 entsprochen.

Zu 78.: Die Straße „Am Weinberg“ wird dem Straßenbaulastträger nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

Zu 79.: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Zu verweisen ist auf II.3 (Hinweise).

Zu 80. bis Zu 82.: Auf den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist zu verweisen.

Zu 83.: Der angesprochenen Betriebsweg passt sich in seiner Höhenlage dem Außendeichsgelände an. Er ist für Unterhaltungsarbeiten jedoch nicht für die Deichverteidigung erforderlich. Eine Aufhöhung über +13,00 m NN und die Anordnung eines Wendehammers ist nicht erforderlich.



Zu 84.: Für die Planfeststellung nicht erforderlich

Zu 85.: Auf den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag und die NB II.1.19 ist zu verweisen.

Zu 86.: Keine Anmerkungen

Zu 87.: Erfolgt entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien.

Zu 88.: Für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit nicht erforderlich. Die Dimensionierung der Anlagen richtet sich nach den durchgeführten hydraulischen Berechnungen. Die bauliche Ausführung hat unter Berücksichtigung der NB II.1.3 zu erfolgen.

Zu 89. bis Zu 91.: Den Forderungen wird durch NB II.1.35 entsprochen.

Zu 92.: Erledigt durch den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag.

Zu 93.: Der geotechnische Hauptbericht liegt vor.

Zu 94. bis Zu 113.: Die dargestellten Mängel sind für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit nicht relevant bzw. haben sich mit Vorlage des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag erledigt.

Zu 114.: Unter Hinweis auf den vom Maßnahmenträger zu erstellenden Betriebsplan, das Vorhersagemodell (siehe NB II.1.8) und deren Inhalte ist festzustellen, dass das Aufsetzen des mobilen Teils unabhängig von der tatsächlichen Sperrung des Sielbauwerkes, sondern in Abhängigkeit von den prognostizierten Wasserständen erfolgt. Insoweit wird in diesem Bereich der mobile Teil schon vor einer Überflutung des Weges aufgesetzt.

Zu 115.: Die Glasaufsätze sind nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nicht mehr vorgesehen.

Zu 116.: Der Doppelboden im Traforaum hat eine Höhe von +14,10 m NN. Nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ist das Gebäude gegen von außen eindringendes Wasser zu sichern, damit die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Gleiches gilt für die elektro- und maschinentechnische Ausstattung des Schöpfwerkes.

Zu 117.: Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 118.: Die Einbeziehung des „Archäologischen Zentrums Hitzacker“ ist für die Bewertung nicht erforderlich.

Zu 119.: Der Nachweis über ein Ausufernd der Jeetzel bei +11,00 m NN wurde in der „Machbarkeitsstudie für ein Mündungsbauwerk in der Jeetzel“, hier in der Ausarbeitung von ProAqua vom 29.07.2003 erbracht. Die Machbarkeitsstudie liegt dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vor.

Zu 120.: Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wurde eine konzeptionelle Planung zum Bau der Sohlgleite vorgelegt. Die Ausführungsplanung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Zu verweisen ist auf die NB II.1.22.

Zu 121.: Nach dem Bau der Sohlgleite wird ein Ablassen des Hitzacker - Sees ü-

ber die Ende der achtziger Jahre errichtete Stauanlage nicht mehr möglich sein. Dieses ist auch nicht mehr erforderlich, da die Begründung (Vereinfachung von Unterhaltungsarbeiten an den Ufern des Sees und der oberhalb einmündenden Jeetzel) zum Einbau eines Dammbalkenverschlusses nicht mehr greift. Es hat sich in der Unterhaltungspraxis herausgestellt, dass ein Absenken des Wasserspiegels die Unterhaltungsarbeiten nicht erleichtert, insoweit wurde bis dato von dieser Möglichkeit auch kein Gebrauch gemacht. Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Zustimmung des Staurechtsinhabers vom 10.03.2005 zum Bau der Sohlgleite vor. Zu dem ausgelegten 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wurden vom Staurechtsinhaber ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgesehene Außerbetriebnahme des Dammbalkenverschlusses vorgetragen.

Zu 122.: Der Anregung wird durch NB II.1.19 entsprochen.

Zu 123.: Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist die Anlage von naturnahen Stillgewässern nicht mehr nördlich Seerau vorgesehen. Nach Maßnahmenblatt A 21 neu ist die Anlage von drei naturnahen Stillgewässern nunmehr im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

Zu 124.: Es ist auf die Ausführungen unter Zu 120. und Zu 123. zu verweisen.

Zu 125. und Zu 126.: Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist die Maßnahme A 22 neu nunmehr im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

Zu 127.: Sowohl beim Siel als auch beim Schöpfwerk kann durch gezieltes „Spülen“ einer übermäßigen Sedimentauflage entgegengewirkt werden.

Zu 128.: Nach Maßnahmenblatt A 7 erfolgt eine aufgelockerte (50 % der Uferlänge) Entwicklung von Weidengebüschen. Ansonsten wird auf NB II.1.19 verwiesen.

Zu 129.: Die Zulassung der genannten Staudenfluren, ruderalen Grasfluren und Auwald ist nicht in Bereichen eines grünen Deiches sondern der Hochwasserschutzwand vorgesehen. Ansonsten wird auf NB II.1.19 verwiesen.

Zu 130.: Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist die Maßnahme nunmehr als A 25 neu im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

Zu 131.: Auf den 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag, der die Angaben enthält, ist zu verweisen.

Zu 132.: Die Biosphärenreservatsverwaltung wurde als Träger öffentlicher Belange und zuständige Naturschutzbehörde ebenfalls beteiligt.

Zu 133.: Es ist auf die Ausführungen unter IV.2.13 (Stellungnahme Biosphärenreservatsverwaltung) zu verweisen.

Zu 134.: Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag sind sämtliche Teilmaßnahmen (z.B. die Brücke zur Schweineweide, Straße „Am Weinberg“ und Marschtorstraße) in das Gesamtvorhaben integriert und naturschutzfachlich (LBP, UVS, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) bewertet worden.

Zu 135.: Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wurde die aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V 37 berücksichtigt. Es ist hierzu auch auf

die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG unter III.7.2 zu verweisen. Hinsichtlich der zu wählenden Vorzugsvariante ergeben sich daraus keine von den bisherigen Unterlagen abweichenden Erkenntnisse.

Bei dem die FFH-Verträglichkeit betreffenden Variantenvergleich darf nicht ausschließlich auf prioritäre Lebensräume und Überschwemmungsflächen abgestellt werden, zumal die EU-Vogelschutzrichtlinie nicht zwischen prioritären und nicht prioritären Vogelarten unterscheidet. Außerdem ist das Ausmaß der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beim Variantenvergleich zu beachten. Es ist hierzu auf den Variantenvergleich unter III.4 zu verweisen.

Zu 136.: Der Baumbestand im Bereich der Böschung im Zuge der Stützwand an der Straße „Am Weinberg“ wird in dem für die Bauausführung erforderlichem Umfang beseitigt. Dies ist naturschutzfachlich berücksichtigt bzw. bewertet worden.

Für Baustelleneinrichtungsflächen werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit keine besondere Bedeutung für den Naturschutz besitzen, die sowieso durch das Vorhaben überplant werden (z. B. durch die notwendige Anpassung von Böschungen nach Fertigstellung der Mündungsbauwerke) oder deren Ausgangszustand sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme gut wieder herstellen lässt. Sich ergebende erhebliche Beeinträchtigungen sind im LBP bilanziert und werden ausgeglichen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der räumlichen Ausdehnung der Anlagen, z. B. der des Schöpfwerkes, im Sinne von § 8 NNatschG, ist auf die Ausführungen unter IV.1.1 zu verweisen.

Zu 137.: Gemäß dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag sind die Maßnahmen A 21 und A 25 nunmehr als Maßnahmen A 21 neu und A 25 neu im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel vorgesehen.

Zu 138.: Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist die Maßnahme jetzt als A 22 neu im Rückdeichungsbereich an der Mündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel als kohärenzsichernde Maßnahme vorgesehen, eine Ersatzzahlung ist somit nicht vorgesehen.

Zur Verfügbarkeit der Kompensationsflächen ist festzustellen, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen im Zuge der Auslegung der Planunterlagen (kartographische Darstellung und Benennung der Flächen in einem Anlieger- und Eigentümerverzeichnis) jedermann zur Einsicht offen standen und damit diesem Personenkreis die Möglichkeit gegeben war, gegen die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme im Planfeststellungsverfahren seine Einwände als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Inhaber einer Grunddienstbarkeit oder auch als Pächter geltend zu machen. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung und gibt dem Antragsteller die Grundlage auf die Flächen zuzugreifen.

Zu 140.: Der Ausgleich von Minderhöhen der Jeetzeldeiche ist Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens. Die Beteiligung der TÖB (auch des Landkreises) hat inzwischen stattgefunden.

Hinweis: Nachfolgende Nummerierung entsprechend der Stellungnahme vom 30.06.2005:

Zu 1. bis 4.: Diese Punkte wurden oben abgehandelt bzw. sind nicht relevant.

Zu 5. bis Zu 7.: Das Fehlen von Unterschriften, Darstellungen, Schnitte usw. ist für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit nicht relevant. Ein vom Antragsteller unterschriebener Antrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Zu 8.: Für den Bemessungsfall ist ein Schließen des Sieles bereits bei +12,00 m NN vorgesehen. Insoweit ist das angenommene nutzbare Speichervolumen korrekt. Ansonsten wird auf vorstehende Ausführungen unter Zu 38. bis Zu 40. verwiesen.

Zu 9.: Die angegebene Schöpfwerksleistung entspricht der tatsächlichen und erforderlichen Leistung für den Bemessungsfall.

Zu 10.: Die Höhe der Hochwasserschutzwand ist aus Sicherheitsgründen (Brüstungshöhe, Absturzgefahr), gestalterischen Gründen und Gründen der Betriebssicherheit hier auf +15,65 m NN auszubilden. Die Höhe über Gelände beträgt 0,90 m. Gerade für die Betriebssicherheit (Aufsetzen der mobilen Elemente) ist hier auf Grund der beengten Verhältnisse ein reduzierter Anteil des mobilen Teils der Hochwasserschutzwand erforderlich.

Zu 11.: Es ist hierzu auf die Ausführungen unter IV.1.1 c) und die NB II.1.6 zu verweisen.

Zu 12.: Der Forderung wird durch NB II.1.7 in Verbindung mit NB II.1.37 entsprochen.

Zu 13.: Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.6 und NB II.1.8.

Zu 14.: Die für den Bau des Schöpfwerkes erforderliche Grundwasserabsenkung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht soweit bekannt, dass eine nach dem NWG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis miterteilt werden kann. Art und Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis lassen sich erst nach Auftragsvergabe festlegen. Zu verweisen ist auf die NB unter II.1.11.

Zu 15.: Eine Übernahme des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen durch die Samtgemeinde Hitzacker ist erforderlich, da diese nach dem NWG für die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers zuständig ist. Es ist auf die Ausführungen unter IV.2.10 und NB II.1.35 zu verweisen.

Zu 16.: Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Drainageleitung der Hochwasserschutzwand zuzuordnen ist, da diese der Aufnahme des Qualmwassers dient. Zu verweisen ist hierzu auf II.1.34.

Zu 17.: Gegenstand der festgestellten Unterlagen ist u. a. auch die Wiederherstellung der abgebrochenen Brücke zur Schweineweide. Es handelt sich um eine bis zum Fähranleger auf der Schweineweide gewidmete Gemeindestraße. Grundsätzlich gehört die Wiederherstellung der baufälligen und deshalb abgerissenen Brücke nicht zur Zuständigkeit des JDV, sondern des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. Unterhaltungspflichtigen. Durch die Hochwasserschutzanlagen bedingt ist allerdings der Wiederaufbau der Brücke an vorhandener Stelle in gleicher Lage nicht mehr möglich. Wäre die alte Brücke noch vorhanden gewesen, hätte sich im Bereich der Zuwegung die Notwendigkeit der höhenmäßigen Angleichung ergeben. Darüber hinaus verringert sich durch die Lage der Hochwasserschutzwand die Entfernung der alten Brücke zum Gefällebrechpunkt (Brückenanrampung/Parkplatz/Stadinsel Hitzacker). Die Änderungen an der wasserseitigen Böschung durch Anlage einer Berme und entsprechende Befestigungsarbeiten hätten eine Anbindung des alten Brückenbauwerks unmöglich gemacht. Auch bei noch vorhandenem Brückenbauwerk zur Schweineweide an alter Stelle wäre durch die Hochwasserschutzmaßnahmen bedingt ein Abbruch und Brückenneubau mit Anpassung an die veränderten Verhältnisse erforderlich gewesen. Aus diesem Grunde hat der Antragsteller zutreffend den Neubau der Brücke zur Schweineweide mit

beantragt.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verweist auf die erteilte wasserrechtliche Genehmigung vom 29.01.2002. Diese wasserrechtliche Genehmigung berechtigt die Hafener Hitzacker GmbH, den Hafen zu entschlickern und diesen Schlick in ein subaquatisches Depot im Bereich der alten Hafeneinfahrt von der Elbe her zu verbringen. Diese beabsichtigt, im Zuge dieser Maßnahme den Stichkanal vom Jeetzel-Altarm zur Elbe zu verschließen. Der Landkreis befürchtet, dass dies durch den geplanten Brückenbau zur Schweineweide nicht mehr realisierbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich die Sach- und Rechtslage geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die das Problem der Zugänglichkeit des Hafens für größere Schiffe infolge der Brückendurchfahrthöhe nicht das Ergebnis oder Ausfluss der festgestellten Maßnahmen ist. Bei Nutzung der wasserrechtlichen Genehmigung und Verfüllung des Stichkanals hätte sich für die Hafener Hitzacker GmbH auch ohne jegliche Hochwasserschutzplanung das Problem ergeben, dass infolge der Brücke zur Schweineweide die Erreichbarkeit des Hafens mit größeren Schiffen nicht möglich ist, wenn der Stichkanal verfüllt ist. Zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.01.2002 war die Brücke zur Schweineweide noch vorhanden. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand das Problem, dass bei Verfüllung des Stichkanals eine Einschränkung der Erreichbarkeit des Hafens aufgrund der Brücke ausgelöst wurde.

Mit Vertrag zwischen der Stadt und Samtgemeinde Hitzacker und der Hafener Hitzacker GmbH vom 16.05.2001 ist die Hafener Hitzacker GmbH Eigentümerin der Brücke zur Schweineweide geworden. Nach dieser vertraglichen Regelung hat die Hafener Hitzacker GmbH zugesichert, dass das Elbvorland im Bereich der Schweineweide bis zur jetzigen Fähranlegestelle für die Öffentlichkeit erreichbar bleibt.

Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt und Samtgemeinde Hitzacker besteht für die Hafener Hitzacker GmbH allerdings die Möglichkeit, die Zugänglichkeit zur Schweineweide auf andere Art und Weise zu lösen. Die Möglichkeit zum Abbruch der Brücke bleibt auch nach diesem Planfeststellungsbeschluss erhalten, so dass sich die Rechtsposition im Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung nicht verändert. Nach dem Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.1, lfd.Nr. 4 der festgestellten Pläne) bleibt die Hafener Hitzacker GmbH Eigentümerin des Brückenbauwerkes. Diese kann jederzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um das Brückenbauwerk abzureißen und durch eine andere Lösung die Zugänglichkeit der Schweineweide zu sichern. Die Feststellung der Pläne für die Brücke zur Schweineweide erfolgt ausschließlich zur Lösung der durch die Hochwasserschutzanlagen ausgelösten Probleme im Hinblick auf die Höhenlage der vorhandenen Brücke. Für die Sicherheit und den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen ist der Fortbestand der Brücke an vorhandener Stelle nicht erforderlich.

Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, dass der Antragsteller zunächst das neue Brückenbauwerk erstellt, die Hafener Hitzacker GmbH dieses in der Folge wieder abreißt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller unter NB II.1.28 aufgegeben, nicht vor dem 01.10.2006 mit dem Brückenbau zu beginnen, um der Hafener Hitzacker GmbH die Möglichkeit zu geben, etwaige andere Planungsabsichten rechtlich abzusichern. Für den Fall, dass die Hafener Hitzacker GmbH die Brücke an anderer Stelle zu errichten beabsichtigt und die Stadt Hitzacker, die Eigentümer und sonstigen Berechtigten der Flurstücke im Bereich der Schweineweide sowie der Inhaber der Fährgerechtsame der Planfeststellungsbehörde gegenüber schriftlich ihr Einverständnis erklären, wird dem Antragsteller nachgelassen, die Brücke zur Schweineweide zu bauen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, der Planfest-

stellungsbehörde die entsprechenden Plananpassungen (Deichscharts) vorzulegen, damit ein Änderungsverfahren durchgeführt werden kann (vgl. NB II.1.31). Der Behelfsdamm ist nach Abschluss der Brückenbauarbeiten zu entfernen. Zu verweisen ist hierzu auf NB II.1.29.

Zu 18.: Der Verbandsgraben entlang der geplanten Deichrückverlegung wird in Lage und Ausbauzustand nicht verändert werden und dient künftig u.a. der Entwässerung des Deichkörpers. Bei der Darstellung im Profil 15 B handelt es sich um ein Regelprofil (Systemschnitt).

Zu 19.: Der die Flurstücke 5/8 und 6/6 trennende Graben wird nach Abtrag des bisherigen Hochwasserdeiches des Jamelner Mühlenbaches an diesen Graben angeschlossen werden. Außendeichs des neuen Deiches wird er auf einer Länge von 15,0 m ab Deichfuß verfüllt.

Zu 20.: Für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit sind hier Detailpläne nicht erforderlich. Die verbalen Aussagen im Maßnahmenblatt A 21 neu (nicht A 22) im Hinblick auf Gestaltung, Größe und Tiefe sind ausreichend.

Zu 21.: Es wird auf die Ausführungen unter IV.2.10 (Samtgemeinde Hitzacker) und NB II.1.35 verwiesen.

Zu 22.: Die Dükerungen der Bundeswasserstraße Jeetzel mit Kabeln der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden in Absprache und nach Genehmigung durch diese durchgeführt. Für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit sind hier Detailpläne nicht erforderlich.

Zu 23.: Auf die vorstehenden Ausführungen unter Zu 15. (Stellungnahme vom 24.09.2004) wird verwiesen.

Zu 24.: Der Bestands- und Konfliktplan des LBP ist für den Bereich „Am Weinberg“ überarbeitet worden. Die Planung ist analog zu den übrigen Planungen dargestellt, die Konflikte sind benannt, die Baumverluste dargestellt (1. Änderungs- und Ergänzungsantrag, Anlage 12 des LBP, Karte 2, Blatt 1 sowie Textteil).

Zu 25.: Die Möglichkeit der Neuanpflanzung von Gehölzen in Hitzacker ist begrenzt, da die Erreichbarkeit der Hochwasserschutzeinrichtungen gegeben sein muss. Die Kompensation erfolgt daher überwiegend in der Jeetzelniederung. Mit der Maßnahme A 27 wird ausschließlich der Funktionsverlust „potenzielle Bruthöhlen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse“ ausgeglichen. Die neuen Gehölze werden mittel- bis langfristig die Funktion der künstlichen Hilfen übernehmen. Zur Klarheit hätte hier vermerkt werden müssen „Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme (n) Nr. A 3, A 10, A 16, A 18, A 24, A 25 neu“. Eine ausreichende Kompensation für den Verlust an Altbäumen wird dadurch berücksichtigt, dass bei der Maßnahme A 24 für jeden Baumverlust 25,0 m<sup>2</sup> Wald angesetzt werden.

Zu 26.: Bei der Maßnahme A 28 handelt es sich sowohl um eine Kompensationsmaßnahme entsprechend der Eingriffsregelung als auch um eine Maßnahme zur Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000. Letztere ergibt sich aus erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes Nr. V 37 (vergl. Anlage 14, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Januar 2005). Hier sind Nahrungsflächen des Weißstorches als wertbestimmende Vogelart zu entwickeln und dabei die Grenzen des EU - Vogelschutzgebietes und die positiven Wirkungen für die Weißstorchpopulationen der Elbeniederung zu beachten. Dieses ist in der Sudeniederung gegeben. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Biosphären-

reservatsverwaltung.

Zu 27.: Die Vorschläge sind überlegens- und wünschenswert, allerdings zur Erreichung der notwendigen Kompensationswirkung nicht erforderlich.

Zu 28.: Für überschüssigen Boden ist die Festlegung von Ablagerungsflächen im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Bei Bauausführung hat die Baufirma dem Auftraggeber (Maßnahmenträger) die ordnungsgemäße Beseitigung des Materials nachzuweisen. Dieses wird grundsätzlich im Zuge einer Ausschreibung vorgegeben.

#### Sielsicherheit

Auf dem Erörterungstermin am 19.07.2005 weist der Landkreis daraufhin, dass beim Festmachen von Schiffen an den vor dem Siel angeordneten Dalben durch Ausfall des Antriebes oder der Ruderanlage die Gefahr des Rammens der Sieltore und damit eine Gefahr für die Sielsicherheit besteht.

Diese Bedenken werden seitens der Planfeststellungsbehörde wie nachfolgend dargestellt nicht geteilt. Das Risiko (Wahrscheinlichkeit) eines Schiffsanpralls ist schon auf Grund des dortigen Verkehrsaufkommens als gering anzusehen; des Weiteren wird es sich überwiegend um kleine Schiffe mit geringem Schadenspotential handeln. Bei dem Anlegevorgang sind die Schiffe keiner Rückenströmung, sondern seitlicher Strömung von der Elbe her ausgesetzt, was das Risiko weiter minimiert. Sollte dieses unwahrscheinliche Ereignis dennoch eintreten, ist die Sielsicherheit über den zweiten Sielverschluss gegeben.

#### **IV.2.20 Samtgemeinde Dannenberg, Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe) (Stellungnahmen vom 20.08.2004 und 01.07.05)**

Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

#### **IV.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine**

##### **IV.3.1 Niedersächsischer Heimatbund e. V., Landschaftsstraße 6, 30169 Hannover (Stellungnahme vom 04.08.2004)**

Der niedersächsische Heimatbund führt an, dass er die vorgesehenen Maßnahmen allgemein nicht für erforderlich hält. Hierzu ist auf III.3 (Planrechtfertigung) zu verweisen. Darüber hinaus hält er die vorgesehenen Hochwasserschutzanlagen für überdimensioniert und gestalterisch nicht durchdacht. Es ist festzustellen, dass es bedingt durch die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie nach den Ergebnissen des ersten Erörterungstermins zu umfangreichen Überplanungen durch den Maßnahmenträger gekommen ist. Insoweit ist auf die Planänderungen im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag und auf IV.1.1 zu verweisen.

##### **IV. 3.2. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Lüneburg - , Kirchweg 2A, 21365 Adendorf (Stellungnahmen vom 02.08.2004 und 03.06.2005)**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg, empfiehlt bei der Ausgleichsmaßnahme A 25 (Neuanlage eines Erlen-Eschen-Auwaldes und Er-

lenbruchwaldes) auch die Ansiedelung der Flatterulme. Hierzu ist festzustellen, dass die vom Vorhaben beeinträchtigten Wälder keine Flatterulmen enthalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen aber möglichst gleiche Werte und Funktionen schaffen. Bei einer Flatterulmen-Pflanzung würden sich langfristig Hartholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91F0) entwickeln; vorhabensbedingt beeinträchtigt werden aber Erlen – Eschen – Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0). Im Erörterungstermin am 19.07.2005 wurde die Unterpflanzung mit Harthölzern z. B. Eichen, Flatterulmen damit begründet, dass bei dem zu befürchtenden Absterben einzelner Erlen eine Lückenbildung vermieden werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die im Maßnahmenblatt A 25 neu des LBP beschriebene Ausgleichsmaßnahme (gleichzeitig kohärenzsichernde Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt A 25 neu der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) durch die Nebenbestimmung II.1.20 modifiziert.

Mit der veränderten Baumartenzusammensetzung entsprechen noch 75 % der Bäume dem zu entwickelnden Lebensraumtyp 91E0 (Esche und Erle); die restlichen 25 % (Eiche und Ulme) entsprechen dem Lebensraumtyp 91F0, für den es keine Kompensationspflichten gibt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden mit der modifizierten Maßnahme noch ausreichend die Kohärenzziele berücksichtigt. Mit dieser Änderung kann das Risiko des Absterbens aller Bäume infolge längerer Überflutung bzw. durch Pilzerkrankung reduziert werden. Ein noch höherer Anteil von anderen Baumarten wäre in Hinblick auf die erforderliche Kohärenzsicherung nicht zulässig.

Das Forstvermehrungsgutgesetz ist durch den Maßnahmenträger als allgemein geltendes Recht zu beachten. In den entsprechenden Maßnahmenblättern findet sich zudem ein Hinweis auf die zu verwendende forstliche Herkunft.

Die - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – stellt die Rechtmäßigkeit der bereits durchgeführten Fällung von Kopfweiden im Zuge des Baus einer Winkelstützwand am Straßenzug „Am Weinberg“ in Frage. Zu verweisen ist auf die Planunterlage (Anlage 9.4.4, Blatt 1 bis 3, Band 2), in der die im Zuge der Baumaßnahmen zu entfernenden Kopfweiden dargestellt sind. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus dem gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginn, dem diese Planunterlage zu Grunde lag. Zu verweisen ist auf I.1.3.

#### **IV.3.3 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Niedersachsen / Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg -, Papiernei 20 – Vietze, 29478 Höhbeck (Stellungnahmen vom 22.09.2004 und 20.06.2005)**

Zu 1.: Die Vorschlagsvariante 2a wurde durch den Maßnahmenträger geprüft. Das Ergebnis der Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Ergänzend wird hierzu auf die folgenden Ausführungen unter Zu 1.3. verwiesen.

Zu 1.1.: Der BUND bemängelt, dass für den Verlust an Überschwemmungsgebietsfläche nicht der dem Vorhaben zu Grunde liegende Bemessungshochwasserstand der Elbe in Höhe von +15,15 m NN sondern die Höhe des Augusthochwassers 2002 (+14,95 m NN) betrachtet wurde. Diese Betrachtungsweise wurde im Scoping-Termin u.a. vereinbart, weil ein hundertjährliches Ereignis (Bemessungshochwasserstand von +15,15 m NN) keine positiven ökologischen Funktionen im Naturhaushalt erfüllen kann. Auch bei dem zu Grunde gelegten Ereignis (+14,95 m NN) ist der Einfluss als eher gering anzusehen, da sich auf großen Flächenanteilen aufgrund der seltenen Überflutungen keine auentypischen Lebensräume entwickeln können. Ergänzend ist festzustellen, dass aus landschaftsökologischer Sicht der Verlust an Überschwemmungsfläche höher ist, als der Verlust an Stauraum, da es für die Auenlebensräume nur von untergeordneter Relevanz ist, wie hoch die Wassersäule ist, die zeitweise über der Fläche steht.



Der durch die Maßnahme entstehende Verlust an Retentionsraum hinsichtlich des Ablaufes einer Hochwasserwelle in der Elbe ist als gering anzusehen, da ungesteuerte Retentionsräume zur Kappung des in der Regel gefährlichen Hochwasserscheitels nicht geeignet sind, da sie sich vorzeitig füllen.

Zu 1.2.: Auf die Ausführungen unter III.3 (Planrechtfertigung) und III.4 (Variantenvergleich) wird Bezug genommen.

Zu 1.3.: Der BUND bezweifelt, dass für die Varianten 2a und V 1 der Bau mehrerer Siele und Schöpfwerke erforderlich gewesen wäre, da diese zum Teil durch an den Bächen anzulegende Verwallungen entbehrlich wären.

Selbst wenn der vom BUND vorgeschlagene Verzicht auf einige der Siele und Schöpfwerke möglich wäre, würde dies am Ergebnis des Variantenvergleichs aus Sicht der UVP-Schutzgüter und der FHH-Verträglichkeit nichts Wesentliches ändern, da die Beeinträchtigungen der aquatischen Passierbarkeit durch die Bauwerke nur eine von sehr vielen Beeinträchtigungen durch die Varianten darstellt. Im Übrigen hätten die zusätzlichen Verwallungen zur Folge, dass noch zusätzliche Flächen durch Überbauung in Anspruch genommen werden müssen, darunter vermutlich sogar Vorkommen bedeutsamer Biotope bis hin zum prioritären Lebensraumtyp 91E0. Hierzu ist auf III.3 und III.4 zu verweisen.

Zu 1.4.: Die Ausgleichsmaßnahme A 22 (Rückdeichung im Bereich Pisselberg) ist nach dem überarbeiteten LBP vom 14.01.2005 in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen.

In Hinblick auf die Stellungnahme vom 20.06.05 ist anzuführen, dass der Bahndamm im Bereich Pisselberg künftig weiterhin als Deichanlage genutzt wird. Durch das niedrigere Bemessungshochwasser (+13,60 m NN am Schöpfwerk Hitzacker) ist lediglich auf der Nordseite des Bahndamms der Bau eines Deichverteidigungsweges auf erhöhter Berme erforderlich. Bei einem Bemessungshochwasser von +15,15 m NN in der Elbe hätte am Bahndamm beidseitig eine Dichtungsschürze in ausreichender Höhe eingebaut werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass auf der Wasserseite (Südseite) der gesamte Bewuchs hätte beseitigt werden müssen.

Zu 1.5.: Es ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, die eine objektive Betrachtung der Varianten 2 a und V1 durch den Antragsteller in Frage stellen, insoweit ist auch die UVS nicht zu bemängeln.

Zu 1.6.: Die Ausführungen enthalten keine Bedenken.

Zu 2.1.1.: Dem Minimierungsgebot für Eingriffe in Natur und Landschaft hat der Maßnahmenträger Rechnung getragen. Auf III.3, III.4 und III.8 wird verwiesen. Der Umflutkanal am Schöpfwerk ist aus technischen Gründen erforderlich. Im Revisionsfall am Sielbauwerk muss eine Abflussmöglichkeit für die Jeetzel gegeben sein. Es ist nicht vertretbar für diese Zeiträume alternativ einen Pumpenbetrieb vorzusehen. Auch ist eine Umleitungsmöglichkeit beim Sielbauwerk selbst aus Platzgründen nicht möglich. Die Abmessungen und die Konstruktion des Schöpfwerkes sind aus technischen Gründen erforderlich. Es ist hierzu auf IV.1.1 a) zu verweisen.

Zu 2.1.2.: Nach dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag ist auf fast gesamter Länge eine Absenkung der Hochwasserschutzwand auf 1,20 m über Gelände vorgesehen. Eine Absenkung in den restlichen Abschnitten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes aber auch aus technischen Gründen nicht möglich. Auch sind Plexiglasэлеmente nicht mehr vorgesehen. Die Deichscharte sind ihrer Anzahl nach erforderlich, um Zugänglichkeiten zu gewährleisten.

Zu 2.2.: Es ist richtig, dass eine nicht mehr aktuelle Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes V 37 zu Grunde gelegt wurde. Der Maßnahmenträger hat dieses im 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag korrigiert. Dort wurden die korrekten Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 30 vom 22.11.2002) und die sich durch das Vorhaben ergebenden Auswirkungen dargelegt. Hinsichtlich der zu wählenden Vorzugsvariante ergaben sich daraus keine von den bisherigen Unterlagen abweichenden Erkenntnisse.

Zu 3.1: Die Ausgleichsmaßnahme A 22 (Rückdeichung im Bereich Pisselberg) ist nach dem überarbeiteten LBP in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen, sondern im Rückdeichungsbereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel.

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs für die Maßnahme A 22 neu ist hier festzustellen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat ausschließlich Eingriffstatbestände zu berücksichtigen. Ein Speicherraumverlust allein stellt jedoch keinen Eingriff im Sinne von § 7 NNatG dar, weil dadurch die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nicht beeinflusst wird. Dieses erfolgt erst dadurch, dass bisher überflutete Flächen zukünftig der Überflutung entzogen werden und dadurch ökologische Funktionen im Naturhaushalt beeinträchtigt werden. Da extrem seltene Hochwasserkatastrophenereignisse keine positiven ökologischen Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, wurde auf dem Scoping-Termin festgelegt, dass Auswirkungen maximal bis zum Sommerhochwasserstand 2002 zu betrachten sind. Selbst dieser Betrachtungsraum umfasst große Flächenanteile, auf denen sich auentypische Lebensräume auf Grund der seltenen Überflutungen gar nicht entwickeln können. Die Heranziehung des Pegelstandes von +13,60 m NN für die Ermittlung des Verlustes von Bereichen mit Hochwasserdynamik berücksichtigt, dass in der Jeetzelniederung auch weiterhin Überschwemmungen bis zu dieser Wasserlage möglich sind, diese Flächen also nicht der Hochwasserdynamik entzogen werden.

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigung von auentypischen Vegetationsausprägungen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen wird berücksichtigt, dass bei diesen Lebensräumen auch Änderungen von Beginn, Dauer und Ende der Überschwemmungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dementsprechend sind hier zusätzlich zu den oberhalb von +13,60 m NN liegenden Flächen auch alle auentypischen Vegetationsausprägungen auf Flächen zwischen +13,00 m NN (Schließung des Sieles und Beginn des Pumpbetriebes im Regelfall) und +13,60 m NN (maximal zulässiger Hochwasserspiegel) ermittelt und liegen der Eingriffsbilanzierung zugrunde. Ergänzend ist anzumerken, dass der Maßnahmenträger bei der Optimierung der Steuerung von Siel und Schöpfwerk schon aus Kostengründen (Pumpbetrieb) bemüht sein wird, das Siel möglichst spät zu schließen.

Für die Herleitung des Kompensationsumfanges existiert für den zu betrachtenden Eingriffstatbestand keine allgemein anerkannte Methode, so dass ein entsprechender Ansatz neu zu konzipieren war. Der vom Antragsteller gewählte Ansatz orientiert sich an den beeinträchtigten Werten und Funktionen im Sinne der Eingriffsregelung, nicht aber an dem für die Eingriffsregelung irrelevanten Stauraumverlust. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Rastgebiete für nordische Gänse und Schwäne liegen nicht in den von verminderter Überflutung betroffenen Bereichen, wie der UVS (S. 65 und S. 259 f) entnommen werden kann. Insofern ergibt sich für diese Arten auch kein Kompensationsbedarf.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 20.06.05 (dort Pkt.3) ist auszuführen:

Zu dem Vorwurf, dass der Ausgleich nicht im EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 37 erfolgt, ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nicht zwingend erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete

darstellen, da bei letzteren die Erhaltungsziele alleiniger Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind.

Kohärenzsichernde Maßnahmen müssen sich direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die beeinträchtigt werden, und das Natura 2000-Netz sichern, müssen aber nicht zwingend in dem betroffenen Natura 2000-Gebiet stattfinden.

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 14) wird ermittelt, welche Erhaltungsziele durch das Vorhaben betroffen sind und welche Auswirkungen erheblich sind. Bezogen auf den Verlust von überschwemmten Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 37 kommt es zu folgenden erheblichen Auswirkungen auf für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile:

Der Verlust beziehungsweise die Veränderung der Überschwemmung von auentypischem Grünland-Biototypen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles 2b „Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten“. Als Sicherungsmaßnahme wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Nr. V 37 im Flächenverhältnis 1:1 Nass- und Feuchtgrünland entwickelt und periodisch wasserführende Bodensenken werden angelegt (Maßnahme A 28).

Der Verlust beziehungsweise die Veränderung der Überschwemmung von auentypischem Wald-Biototypen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles 5a „Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen“. Als Sicherungsmaßnahme werden angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 21 „Lucie und Landgraben“ neue Auenwälder entwickelt (Maßnahmen A 24 und A 25 neu).

Zu den nunmehr am Jamelner Mühlenbach vorgesehenen Maßnahmen ist anzumerken, dass das dortige Gelände soweit abgegraben wird, dass bei den zur Überflutung vorgesehenen Flächenanteilen eine Überflutung ein bis zweimal jährlich erfolgt.

Zu 3.2.: Von einer Realisierung der Kompensationsziele in der so genannten „Tauben Elbe“, wie vom BUND gefordert, ist auf Grund der schon derzeitigen Problematik der Einhaltung der vorgegebenen Stauziele abgesehen worden. Es wäre nicht sicherzustellen gewesen, dass die Flächen zeitgerecht zur Verfügung stehen. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Realisierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag nunmehr im Bereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel sowie in einem Bereich der Sudeniederung vorgesehen. Bei verschiedenen Möglichkeiten der Kompensation kann ein Antragsteller nicht verpflichtet werden, eine bestimmte Maßnahme zu wählen, es sei denn diese andere Lösung drängt sich als eindeutig Vorzugswürdige auf. Dies ist hier nicht gegeben.

Zu 3.3.: Mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag wurde durch den Antragsteller für die Maßnahme A 20 eine konzeptionelle technische Planung vorgelegt. Gemäß der NB II.1.22 ist die Ausführungsplanung mit den dort genannten Behörden und Institutionen abzustimmen.

Zu 3.4.: Weder im LBP noch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist festgelegt, dass die Maßnahme S 14 allein die Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit für Fischotter und Biber kompensieren soll. Die Bezeichnung „S“ (Schutzmaßnahme) bedeutet, dass es sich bei S 14 nur um eine Vorkehrung zur Verminderung der Beeinträchtigungen handelt. Der Kompensation darüber hinaus dienen die Maßnahmen A 7 und A 20.

Wie schon unter Zu 2.1.1 ausgeführt, ist der Umlaufkanal aus technischen Gründen erforderlich. Eine Verlegung des Kanals unmittelbar neben das Schöpfwerk

hätte zu einer nicht gewollten Vergrößerung des Gesamtkomplexes mit Schwierigkeiten bei der technischen Realisierung (Steuerung, Verschluss) und zusätzlich erhöhten Kosten geführt. Aus den oben genannten Gründen erschien dieses nicht gerechtfertigt. Es kann angenommen werden, dass die Maßnahme, insbesondere durch den vorgesehen Einbau einer „Steganlage“ und der zumindest im Auslaufbereich des Schöpfwerkes vorgesehenen „lichten“ Abdeckung (gemäß 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag) des Kanals eine Verminderung der Beeinträchtigung bewirkt.

Zu 3.5.: Der BUND hält bei der Maßnahme A 24 eine Unterpflanzung des Pappelforstes mit Stieleichen und Flatterulmen für sinnvoll. Zusätzlich weist er darauf hin, dass der dort vorhandene Hybridpappelforst von Rotmilan und Pirol als Brutgebiet genutzt wird.

Hierzu ist festzustellen, dass die geforderte Unterpflanzung eine Entwicklung hin zum Lebensraumtyp 91F0 initiieren würde. Im vorliegenden Fall ist es jedoch zwingend, dass ein Wald des prioritären Lebensraumtyps 91E0 entwickelt wird. Da durch die Maßnahme Weidenauwald beeinträchtigt wird, muss im Interesse der Schaffung gleicher Werte und Funktionen auch wieder Weidenauwald entwickelt werden. Zu verweisen ist auf die NB II.1.21.

Zu 3.6.: Die Ausgleichsmaßnahme A 25 ist gemäß überarbeitetem LBP in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen.

Auch für die A 25 neu im Rückdeichungsbereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel gilt, dass der geforderte Einstau im Bereich von Erlenbruchwald wie auch die Anlage von Hartholzauenwald als Kompensationsmaßnahmen nicht geeignet sind, da Kompensationsziel nicht die Anlage von Erlenbruchwald oder Hartholzauenwald sondern Erlen-Eschen-Auenwald ist. Dieses Kompensationsziel ergibt sich nicht nur aus den beeinträchtigten Werten und Funktionen gemäß der Eingriffsregelung, sondern gleichzeitig auch aus dem Erfordernis, im Rahmen kohärenzsichernder Maßnahmen für Natura 2000 neue Flächen mit dem Lebensraumtyp 91E0 zu entwickeln. Erlenbruchwald und Hartholzauenwald gehören nicht diesem Lebensraumtyp an.

Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die im Maßnahmenblatt A 25 neu des LBP beschriebene Ausgleichsmaßnahme (gleichzeitig kohärenzsichernde Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt A 25 neu der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) durch die NB II.1.20 modifiziert.

Mit der veränderten Baumartenzusammensetzung entsprechen noch 75 % der Bäume dem zu entwickelnden Lebensraumtyp 91E0 (Esche und Erle); die restlichen 25 % (Eiche und Ulme) entsprechen dem Lebensraumtyp 91F0, für den es keine Kompensationspflichten gibt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden mit der modifizierten Maßnahme noch ausreichend die Kohärenzziele berücksichtigt. Mit dieser Änderung kann das Risiko des Absterbens aller Bäume infolge längerer Überflutung bzw. durch Pilzerkrankung reduziert werden. Ein noch höherer Anteil von anderen Baumarten wäre in Hinblick auf die erforderliche Kohärenzsicherung nicht zulässig.

Zu 4.: Auf dem Scoping-Termin wurde einvernehmlich vereinbart, dass es ausreichend ist, bezüglich Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler vorhandene Daten auszuwerten. Gründe für eine andere Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt sind nicht erkennbar.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes berücksichtigt auch die Auswirkungen, die von außen in ein Natura 2000-Gebiet hineinwirken können. Beispielsweise ergibt sich die Unverträglichkeit für das FFH-Gebiet Nr. 247 im Wesentlichen aus vorhabensbedingten Wirkungen, die sechs und mehr Kilometer vom FFH-Gebiet entfernt stattfinden.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift die um-

weltrelevanten geltenden Rechtsnormen für die Bewertung der Umweltauswirkungen heranzuziehen hat und eine dieser Rechtsnormen auch der § 34 c NNatG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist, ergibt sich von selbst, dass das Untersuchungsgebiet der UVS dasjenige der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in jedem Fall einschließt. Allerdings gilt das natürlich nur für die UVP-Schutzgüter, die von den Regelungen des § 34c NNatG betroffen sind.

Die Aussage „eine Begehung“ in Kap. 5.1 bezieht sich ausschließlich auf die Erfassung der Wuchsorte des Flussampfers. Da diese Art im Sommer gut zu erkennen ist, sind Begehungen zu verschiedenen Jahreszeiten verzichtbar. Diese Vorgehensweise entspricht im Übrigen auch der auf dem Scoping-Termin abgestimmten Vorgehensweise. Andere Erfassungsparameter (z.B. Tierartengruppen) wurden durch eine größere Anzahl von Begehungen erfasst. Im Detail wird dieses in den Methodenkapiteln zu den jeweiligen Artengruppen bzw. mit Verweis auf eine sehr ausführliche Darstellung in der UVS behandelt.

Der Hinweis zum Querverweis auf Kap. 5.2 ist berechtigt. Hier fehlt im Text der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf S. 13 der Zusatz „Kap. 5.2 der Umweltverträglichkeitsstudie“. Die Detailhinweise zu den Varianten finden sich also nicht in Kap. 5.2 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sondern in Kap. 5.2 der UVS. Da die Erhaltungsziele bereits ohne kumulative Wirkungen vorhabensbedingt erheblich beeinträchtigt werden, sind entsprechende weitergehende Betrachtungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant. Sie wären dann von Interesse, wenn erst in der kumulativen Wirkung das Maß der Erheblichkeit überschritten wird.

Die Bewertung der Gewässerstrukturgüte wurde nicht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, sondern entstammt der im Text zitierten Veröffentlichung „Gewässergütebericht Elbe 2000“. Da dort die Jeetzel nicht in allen Abschnitten bewertet wurde, können auch nur für die bewerteten Teile entsprechende Aussagen gemacht werden.

Dieses ist für die Fragestellungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung allerdings nicht relevant, da vorhabensbedingt keine Veränderungen der Gewässerstrukturgüte in dem nicht bewerteten Abschnitt zu erwarten sind. Weitergehende Ziele wie die der Wasserrahmenrichtlinie müssen nicht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bearbeitet werden. Einzige Messlatte für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Entwicklungspotenziale wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen, was zum Beispiel daran deutlich wird, dass sich für das FFH-Gebiet Nr. 247 eine Unverträglichkeit etwa dadurch ergibt, dass in Hitzacker die Durchwanderbarkeit für Fischotter und Biber beeinträchtigt wird, obwohl im Ist-Zustand die Jeetzel im Gebiet Nr. 247 aufgrund des naturfernen Ausbaus nur sehr begrenzt als Lebensraum für diese Arten in Betracht kommt.

Die Herleitung des Kompensationsverhältnisses für den beeinträchtigten Lebensraumtyp 91E0 wird auf S. 105/106 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 14) plausibel dargestellt:

Zur Bestimmung des Kompensationsumfanges für den Entzug von Überschwemmungsflächen im FFH-Gebiet wird der Verlust der Überschwemmungsdynamik anhand der Häufigkeit der Überschwemmungen quantifiziert und der Überschwemmungshäufigkeit der für die Sicherungsmaßnahme vorgesehenen Fläche gegenübergestellt. Die Flächen im FFH-Gebiet liegen zu 75 % (= 25,0 ha) zwischen der Höhenlinie +13,60 m NN und +14,55 m NN und werden in Abständen von durchschnittlich weniger als zehn Jahren überschwemmt, nicht jedoch in jedem oder jedem zweiten Jahr. Rund 25 % der Flächen (= 8,0 ha) liegen jenseits der Höhenlinie +14,55 m NN, die näherungsweise dem zehnjährlichen Hochwasser (HQ 10) entspricht. Diese Flächen werden somit im Durchschnitt seltener als alle zehn Jahre überschwemmt. Die Fläche für die Sicherungsmaßnahme liegt dagegen im Bereich von +12,00 m NN und wird somit nach einer Ausdeichung alle ein bis zwei Jahre überschwemmt. Aufgrund der mindestens doppelt so häufigen

Überflutungen auf der Fläche für die Sicherungsmaßnahme sind die Beeinträchtigungen der an der Grenze zur Höhenlinie von +13,60 m NN gelegenen Flächen im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren, bei den im Mittel seltener als alle zehn Jahre überfluteten Flächen aufgrund der mindestens fünfmal so häufigen Überflutungen auf der Fläche für die Sicherungsmaßnahme im Verhältnis 1:0,2.

Die lange Entwicklungszeit von Auwald-Neuanlagen erfordert keinen zusätzlichen Kompensationsaufwand, weil die vorhabensbedingt beeinträchtigten Wälder nicht kurzfristig ihre Lebensraumfunktion verlieren, sondern sich allenfalls ganz schleichend über einen langen Zeitraum hin zu weniger autotypischen Wäldern entwickeln werden. In dem Zeitraum, in dem die Auwald-Neuanlagen sich zum intakten Auwald entwickeln, können die vorhandenen Wälder noch wesentliche Funktionen im Schutzgebietssystem Natura 2000 erfüllen.

Aus den vorstehend genannten Gründen besteht das behauptete Kompensationsdefizit nicht.

Zur Stellungnahme vom 20.06.05 (dort Pkt.4) ist auszuführen:

Die Durchführung der Baumaßnahmen „Am Weinberg“ wurde über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn (siehe III.2) auf Grundlage der Planunterlagen des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages zugelassen.

Die Notwendigkeit einer Umfahrung des Weinberges ergibt sich daraus, dass eine halbseitige Sperrung der auszubauenden Straße zur Sicherung von Fahrzeugverkehr aus technischen Gründen nicht möglich ist, unter anderem auch, weil die entsprechenden Baugeräte (Bagger, Spundwandpresse) den gesamten Straßenbereich einnehmen. Lediglich der Fußgängerverkehr kann in diesem Streckenbereich während der Bauzeit aufrechterhalten werden.

Ein Rückbau des in die Umfahrung eingebrachten Schotters ist nicht vorgesehen, da die Schotterung in kurzer Zeit durchgewachsen ist und ein Entnehmen zu weit aus größeren Schäden an Vegetation und Bodenaufbau führen würde.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich des Straßenzuges „Am Weinberg“ werden die Zugänge zu der Umfahrung wieder abgesperrt werden. Die vorübergehende Nutzung ist ohnehin nur den Anliegern „Am Weinberg“ vorbehalten, worauf mit entsprechender Beschilderung hingewiesen wird. Dem Maßnahmenträger obliegt es nicht, verkehrspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Schotterung der Umgehung werden nach dem LBP, Tabelle 7-1, Seite 24, kompensiert.

## **V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der JDV hat mit Schreiben vom 15.11.2005 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Über die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses hinaus liegt die Möglichkeit der sofortigen Verwirklichung der Baumaßnahme sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Einwohner der künftig geschützten Bereiche, soweit diese durch Hochwasser gefährdet sind, da die planfestgestellte Maßnahme der Beseitigung einer besonderen Gefahrensituation dient. Wie bereits ausgeführt, haben die Hochwasserereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Augusthochwasser 2002 und das Januarhochwasser 2003 verdeutlicht, wie dringend ein Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung erforderlich ist. Die Altstadt von Hitzacker sowie die tiefer liegenden Randbereiche der Stadt wurden zum wiederholten Male für einen längeren

Zeitraum überflutet, was nicht nur zu erheblichen Schäden an der Bausubstanz und dem Inventar sowie den Einrichtungen der Infrastruktur, sondern auch zur Gesundheitsgefährdung durch Verunreinigungen des eingestauten Wassers, Austritt wassergefährdender Stoffe und Verunreinigungen mit Fäkalien führte. Nur auf günstige Umstände ist zurückzuführen, dass nicht extreme Schäden entstanden sind. Die baldige Fertigstellung der Ausbaumaßnahme allein mindert bereits das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das besondere öffentliche Interesse, aber auch das besondere Interesse des JDV als Antragsteller zur Herstellung eines Hochwasserschutzes für ihre Einwohner der Stadt Hitzacker sowie der Ortschaften in der Jeetzelniederung. Mit der sofortigen Durchführung des Vorhabens wird für eine Vielzahl von Menschen die Gefährdung durch Hochwasser erheblich reduziert, d. h. die Gefahr für Leib und Leben verringert. Die Maßnahme dient zugleich dem erhöhten Schutz von Sachwerten in Millionenhöhe. Das damit verbundene erhöhte öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geht somit eindeutig über das allgemeine Interesse an der Durchführung der Maßnahme hinaus. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen ergibt daher, dass demgegenüber das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsmittels zurückstehen muss. Der Ausbauunternehmer muss wegen des dargelegten Gefährdungspotentials die Möglichkeit erhalten, unmittelbar nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses die Baumaßnahmen durchzuführen.

#### **VI. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Der JDV trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 VwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) sowie in der Elbe-Jeetzeln-Zeitung (der örtlichen Tageszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

#### **VIII. Hinweise**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei den Samtgemeinden Hitzacker und Dannenberg zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies

gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zuge stellt wurde. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter Teil I des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, eingesehen werden.

Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wiens



# Erläuterungen zu den Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 16.09.1990 (BGBl. I. S. 1036), zuletzt geändert durch Überleitungsgesetz vom 25.09.1990 (BGBl. I, S. 2106)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) i.d.F. de Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)
A 3	Ausgleichsmaßnahme gem. § 12 NNatG mit einer fortlaufenden Nummerierung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BHW	Bemessungshochwasser
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. d. Bekanntmachur vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.20005 (BGBl. I S. 1865)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 186)
B-Plan	Bebauungsplan
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BW	Bauwerk; Abkürzung in den Planunterlagen
ca.	"circa" auch "zirka" (ungefähr, etwa)
cm	Zentimeter; Längenmaß
dB(A)	Dezibel (A); Einheit für den Schallpegel der Geräusche; die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
DIN	Deutsches Institut für Normung; technische Regeln

---

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
DN	Durchmesser
DVNBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 11. März 1987 (Nds. GVBl. S.29), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. Baurechtlicher Vorschriften vom 22.7.2004 (Nds. GVBl. S. 263)
E 1	Ersatzmaßnahme gem. § 12 NNatG mit einer fortlaufenden Nummerierung
e. V.	eingetragener Verein
EAU 1996	Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen", Häfen und Wasserstraßen; 9. Auflage, herausgegeben von der Hafenbautechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik
EÖT	Erörterungstermin
ff	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992, ABl. der EG Nr. L 206/7)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S.853), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26.07.2002 (BGBl. I. S. 286)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1995 (BGBl. I. S. 1492)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (Jahrgang und Seite)
h	international übliche Abkürzung für Stunde
ha	Hektar; Flächenmaß; 1 ha = 10.000 m <sup>2</sup>
HQ 100	einhundertjähriges Hochwasserereignis
HWS	Hochwasserschutz
i.d.F.	in der Fassung
i.M.	im Maßstab
i.V.m.	in Verbindung mit
JDV	Jeetzeleichverband
K 1, K 2	Kenn-Nummer für bestimmte Teile der Maßnahme (z.B. K 1 = Siel, Schöpfwerk und HWS-Wand; K 2 = Stützwand im Zuge des Straßenausbaus in der Straße "Am Weinberg"), im Einzelnen erläutert im Inhaltsverzeichnis Anlage 1
Kap.	Kapitel
km	Kilometer; Längenmaß
L	Landesstraße

**Abkürzung****Volltext**

---

I	Liter; Raummaß
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LKW	Lastkraftwagen
m	Meter, Längenmaß
m <sup>2</sup>	Quadratmeter; Flächenmaß (1 m <sup>2</sup> = 1 m x 1 m)
m <sup>3</sup>	Kubikmeter, Flächenmaß (1 m <sup>3</sup> = 1m x 1 m x 1 m)
MBI	Ministerialblatt (Jahrgang und Seite)
NB	Nebenbestimmung
NBauO	Nds. Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 208)
NDG	Nds. Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NDO	Norddeutsche Ölleitungsgesellschaft m.b.H.
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEG	Nieders. Enteignungsgesetz i. d. Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biospärenreservat "Nds. Elbtalau" v. 14.11.2002, Nds. GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Art. 5 d. Gesetzes v. 23.06.2005, Nds. GVBl. S. 210
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 377)
NUVPG	Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen v. 05.11.2004 (GVBl. S. 394)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)

---

**Abkürzung****Volltext**

---

NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Wald und Jagd vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616) (Nds. GVBl. S. 112) GVBl. Sb 79100
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)
RW	Regenwasser in Verbindung mit Kanal oder Schacht
s	Sekunde
SG	Samtgemeinde
SOG	Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9) zuletzt geändert durch BVerfG-Entscheidung - 1 BvR 668/04- vom 27.07.2005 (BGBl. I S. 2566)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818,182)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz v . 26.08.1998 (GMBL S. 503)
TöB	Träger öffentlicher Belange
ÜNH	Überlandwerk Nord-Hannover AG, hier: Dienststelle Cuxhaven
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 18.09.1995, (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 32, S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
uWB	Untere Wasserbehörde
V	Variante
VDI	Verein deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VogelschutzRL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. der EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (KostRMoG) vom 05.05.2004 (BGBl. S. 718)
WBV	Wasser- und Bodenverband

---

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. S. 1224)
WStrG	Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch 2. ÄndVO vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1537)
WVG	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)

---

## **Antragsteller**

Jeetzeldeichverband  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow

## **Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens  
Herr Joritz

Adolph-Kolping-Str. 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400  
Fax: 04131 / 8545 - 444  
Email: [poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, 16.11.2005  
**Az.: VI L – 62025/1-176**